Versuch
über
die Verfassung
der Kaiserlichen und des heil. röm. Reichs
freyen
Stadt Dortmund

von

Arn. Mallinckrodt
Doktor der Rechte und Mitglied des Raths.

Zweytes Bändchen.

Dortmund,
im Verlage des Buchhändlers J. H. Blothe und Comp.
und gedruckt bey F. G. H. Bädeker 1795.

Ihrer Excellenz

dem

Herrn von Dohm

Königlich Preussischen Geheimen Rathe und Directorialgesandten des Niederrheinisch Westphälischen Kreises.

Meine Vaterstadt verdanket Ihrer Excellenz sehr viel, und alle Reichsstädte sind Ihnen für den vortrefflichen, mit tief eingedrungenem Blicke in den Geist der Republiken ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassung der Reichsstadt Achen aufs stärkste verpflichtet.

Erlauben mir daher Ihre Excellenz, meinen Empfindungen des

wärm-

wärmsten Dankes und der innig-
sten Verehrung folgen, Ihnen
diesen geringen Versuch widmen zu
dürfen.

Ihrer Excellenz

gehorsamster Diener
Arn. Mallinckrodt.

Vorrede.

Meinem Versprechen gemäß folget dieses zweyte Bändchen dem ersten sehr nahe. Es enthält unser Finanz-, Rechnungs-, und Justitzwesen.

Ich habe auch hierbey die obwaltenden Fehler und mögliche Verbesserungen derselben in nähere Erwägung gezogen, und dabey meine Freymüthigkeit fortgesetzet. Ob mir dieselbe verarget werden sollte? Ich glaube nicht. Indessen ist solches doch beym ersten Bändchen von einigen, zu meiner Freude kann ich hinzusetzen, Wenigen geschehen, ja es ist deshalb sogar eine Injurienklage gegen mich angestellet. Auf mein Gewissen und meine Ehre, welche ich nicht geringzuschätzen und fortzuwerfen gewohnt bin, versichere ich aber hier feyerlich, daß ich weder im ersten, noch in diesem zweyten Bändchen irgend je-

manden,

manden, auch nur entfernt, habe beleidigen wollen. Vielmehr erwog ich die einzelnen Gegenstände an und für sich, und jede meiner Aeusserungen bestimmte neben möglichster Unpartheylichkeit und Uneigennützigkeit die Liebe für das Wohl unserer Stadt. Sollte sich jedoch demungeachtet einer oder der andere durch irgend eine freymüthige Aeusserung für beleidiget halten: so bitte ich denselben herzlich um Verzeihung. Wahrlich ich suche, ich mag keine Feinde, vielmehr ist es mein herzlichster, nicht bloß unthätiger Wunsch, daß mir jeder wohlwollen, und daß ich ein solches Wohlwollen verdienen mögte.

Bey der Abhandlung selbst hielte ich die gewählte Ordnung natürlich, und hatte hin und wieder besondere Gründe bey der gewählten. Uebrigens bescheide ich mich sehr gerne, daß dieser Versuch, wie ich selbst sehr wohl fühle, nicht vollkommen ist, daß er manche Fehler haben mag, daß ich mich, besonders in Ansehung einiger vorgeschlagenen Verbesserungen geirret haben kann. Allein Irren ist menschlich; die vorgetragenen Aeusserungen geben wenigstens Veranlassung zum näheren Nachdenken, auch darf ich mir um so eher gütige Nachsicht versprechen, da ich nichts vorgearbeitet gefunden habe.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß ich

Man-

Manches um des Raumes willen habe abkürzen müssen, da ohnehin die Seitenzahl ausser dem breiteren und engeren Drucke stärker ist, als die versprochene. Ich habe aber hin und wieder auf das Magazin für Dortmund, welches, wie ich mit Vergnügen versichern kann, zu Stande kommen und mit dem folgenden Jahre seinen Anfang nehmen wird, verwiesen. Ebendaselbst werde ich einige ausführlichere Materialien zum dritten Bändchen dieses Versuches vorläufig mittheilen, weil dasselbe sonst zu weitläuftig werden würde. Dieses ist zugleich der Grund, warum ich das dritte Bändchen noch nicht im folgenden Jahre, wie ich in der Ankündigung versprochen habe, herausgeben werde, welches man mir eben um deswillen gütigst verzeihen wird.

Im December 1795.

Nach-

Nachtrag der Subscribenten.

a) Auswärtige.

Freyherr von Rohr, Präsident der hochlöbl. Königl. Preussischen Clevischen und Märkischen Landesregierung.

Freyherr von Haus zu Niederhofen.

Freyherr von der Reck zu Overdiek.

Herr Landrichter Pütter in Hagen.

— Kaufmann Löcke in Werl.

— Landgerichtsassessor Bölling in Bochum.

— Pastor Eickelberg in Essen.

— Lehndirector Koppstadt in Essen.

— Wegeinspector Bürmann in Witten.

— Pastor Franke in Remlinggrade.

— Bergschreiber Schmalenberg.

b) Einheimische.

Freyherr von Nordeck.

Herr F. H. R. Mellinghaus.

— Candidat Bömke.

— Eilking.

— Kaufmann C. H. Pottgiesser.

— Wilhelm Hiltrop.

— Gottfr. Wilh. Hiltrop.

— Casp. Raupe.

— Friedrich Wirth.

— Buchbinder Quadbeck 4 Ex.

— Kaufmann Beuning.

Ueber-

Uebersicht
des zweyten Bändchens.

Vierter Abschnitt.
Vom Finanz- und Rechnungswesen.

§. 64. Einleitung.

Erste Abtheilung.
Oeffentliche Einnahme.
Erster Absatz.
Ordentliche Einkünfte.

§. 65. Nähere Eintheilung der Fonds; sie werden theils verpachtet, theils administriret; Strafe der Defraudation.

I. Accisen.

§. 66. Kornaccise.
§. 67 Essigaccise.
§ 68. Branntweinaccise.
§. 69. Weinaccise.
§. 70. Salzaccise.
§. 71. Tobakaccise.
§. 72. Waagenaccise.
§. 73. Lumpenaccise.

II. Von Stadtgrundstücken.

§. 74. Die Kuckelke Kornmühle.
§. 75. Die Loh- und Gerbermühle.
§ 76 Der Ziegelofen.
§. 77. Das neue Stadthaus.

III. Ein-

III. Einkünfte von rechtlichen Handlungen.

§ 78. Stempelpapier.
§. 79. Sporteln.

IV. Einige Einkünfte verschiedener Art.

§. 80. Thorsperren.
§. 81. Dispensationsgebühren.
§. 82. Jährlicher Schatz aus dem Sunderholze.

V. Einkünfte aus der Grafschaft.

§. 83. Die jährliche Contribution.
§. 84. Noch einige andere Gefälle.

VI. Einkünfte von Fremden.

§. 85. Der Zoll.
§. 86. Der Fremdenschatz oder die Forensensteuer.
§. 87. Der zehende Pfenning.

Zweyter Absatz.

Ausserordentliche Einkünfte.

§. 88 Bürgerschatz und ausserordentliche Grafschafts-contribution.

Zweyte Abtheilung.

Die öffentlichen Ausgaben.

§. 89. Einleitung.
§ 90. Betrag der Stadtschulden; Ausgabe an Zinsen.
§. 91. An Präsenten und Gehältern.
§. 92. Zum Steinbruche,
§. 93. Wegebesserung.
§. 94. An den Stadtmauermeister.

§. 95.

§. 95. An den Stadtzimmermeister.
§. 96. An den Stadtschieferdecker.
§. 97. An ausserordentlichem Fuhrlohne.
§. 98. Vermischte Ausgaben.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Einnahme und Ausgabe.

§. 99. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Vierte Abtheilung.

Das Rechnungswesen.

§. 100. Einleitung.
§. 101. Geschichte der bisherigen Rechnungsverbesserungen.
§. 102. Fortsetzung; erster Plan des Herrn Bürgermeisters Schäffer.
§. 103. Fortsetzung; zweyter Plan desselben.
§. 104. Fortsetzung; dritter Plan desselben.
§. 105. Mängel nebst Vorschlägen zu Verbesserungen.
§. 106. Fortsetzung; zweyter Hauptmangel.
§. 107. Fortsetzung; dritter Mangel.
§. 108. Fortsetzung.
§. 109. Wünsche.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Justitzwesen.

§. 110. Einleitung.

Erste Abtheilung.

Die einzelnen Jurisdictionen nebst der bey denselben üblichen Verhandlungsart.

§. 111. Einleitung.
§. 112. Das Untergericht.

§. 113. Das Appellationsgericht.
§. 114. Das Freystuhlsgericht.
§. 115. Beständige Rathscommissionen, Rittmeister, Camerarien ꝛc.
§. 116. Der Rath.

Zweyte Abtheilung.

Von der Competenz.

§. 117. Bestimmungen der Tabellordnung.
§. 118. Wahrscheinlicher Sinn der Tabellordnung.
§. 119. Allgemeine Grundsätze.

Dritte Abtheilung.

Ordnung der Instanzen.

§. 120. Instanzenfolge.

Vierte Abtheilung.

Von den Advocaten und Procuratoren.

§. 121. Von den Advocaten.
§. 122. Von den Procuratoren.

Fünfte Abtheilung.

Von den Sporteln und Gebühren.

§. 123. Von Sporteln und Sporteltaxen.

Sechste Abtheilung.

Von den Proceßordnungen und Statuten.

§. 124. Von Proceßordnungen.
§. 125. Von Statuten und Stadtordnungen.
Beylage. Ist der Besitz von Capitalien oder liegenden Gründen vortheilhafter? besonders in Hinsicht auf unsere Armenstiftungen.

Druck-

Druckfehler.

Seite	8.	Zeile	6.	ließ	Getraide mit einem a.
—	15.	—	13.	—	5605 Ohm statt 5650.
—	—	—	19.	—	201$\frac{1}{2}$ statt $\frac{3}{6}$.
—	—	—	21.	—	8278$\frac{3}{4}$ statt $\frac{1}{2}$.
—	—	—	26.	—	30648$\frac{1}{5}$ statt $\frac{1}{4}$.
—	16.	—	3.	—	8 Stb. 1 Pl. statt 30 Stb. 5 Pl.
—	—	—	9.	—	140053$\frac{3}{4}$ statt 52$\frac{1}{2}$.
—	—	—	10.	—	2801$\frac{3}{50}$ statt $\frac{1}{2}$.
—	—	—	16.	—	Getraide mit a.
—	—	—	19.	—	51,413 Schfl. 4$\frac{2}{3}$ Becher statt 12 – 19$\frac{2}{3}$.
—	—	—	20.	—	18$\frac{1}{2}$ statt 19$\frac{1}{2}$ Becher.
—	—	—	21.	—	1$\frac{1}{3}$ statt $\frac{5}{8}$ Becher.
—	27.	—	8.	—	14 Stb. statt 15.
—	31.	—	16.	—	56 Rth. statt 36.
—	35.	—	26.	—	dem st. den.
—	39.	—	11.	—	Processe mit ss.
—	—	—	12.	—	veranlasset mit ss.
—	41.	—	26.	—	es st. sie.
—	42.	—	22.	—	Wasser mit ss.
—	46.	—	7.	—	Jahre.
—	47.	—	8.	—	Strassen mit ss.
—	53.	—	25.	—	wurden.
—	59.	—	22.	—	anfangen st. angefangen.
—	61.	—	16.	—	Bis mit s. und 17$\frac{63}{64}$.
—	—	18.	—	—	17$\frac{64}{65}$.
—	68.	—	15.	—	Grundstücke.
—	69.	—	21.	—	von st. in.
—	76.	—	1.	—	paar mit P.
—	78.	—	7.	—	auswärtige.
—	83.	—	10.	—	§. 51.
—	—	—	13.	—	im Verhältnisse.
—	—	—	17.	—	bestehenden.
—	87.	—	22.	—	werden st. seyn.
—	89.	—	20.	—	in der.
—	97.	und	98.		ist zu bemerken, daß die würkliche Zinsenzahlung von dem Zinsenfusse hin und wieder in etwa differiret, wovon der Grund der ist, daß wegen der alten Münzsorten zuweilen eine höhere Zahlung wegen Agio verglichen ist.
—	99.	—	5.	—	1666 Rth. 4 Stb. st. 1833 Rth. 20 Stb.
—	—	—	22.	—	von dem Receptor.
—	100.	—	18.	—	welches st. welche.
—	—	—	20.	—	worden st. werden.
—	—	—	21.	—	kömmt statt kommen.

Seite	101.	Zeile	10.	ließ Grafen.
—	102.	—	19.	— 3 Pf. st. 9 Pf.
—	—	—	27.	— fällt ks weg,
—	106.	—	29.	— Huckerdc mit e.
—	114.	—	18.	— $\frac{3}{4}$ st. $\frac{1}{4}$.
—	115.	—	35.	— $\frac{1}{3}$ st. $\frac{1}{4}$.
—	126.	—	22.	— fällt ein er in Bauerschaften fort.
—	141.	—	12.	— 1792 st. 91.
—	147.	—	19.	— fällt ꝛc. weg.
—	171.	—	27.	— vortretenden.
—	175.	—	4.	— Camerarius st. Vicecamerarius.
—	176.	—	1.	— Augenscheine.
—	179.	—	24.	— Vervielfältigung mit. v.
—	—	—	31.	— fällt das erstere, weg.
—	186.	—	17.	— gehörigen.
—	188.	—	27.	— ihrer.

Ausserdem ist das ß und ſſ in den ersten Bogen mehrmahls verwechselt, welches ich neben den etwa nicht bemerkten Druckfehlern gütigst zu übersehen bitte.

Vierter Abschnitt.

Vom Finanz- und Rechnungswesen.

§. 64.

Einleitung.

Wir haben in dem ersten Bändchen die Regimentsverfassung unserer Stadt kennen zu lernen gesuchet. Jetzt gehen wir zu den einzelnen Gegenständen des gemeinen Wesens über, und zwar zuerst zu dem vorzüglich wichtigen Theile, dem Finanz- und Rechnungswesen.

Bey der Darstellung desselben scheinet mir die Ordnung die natürlichste, und zur leichten Uebersicht paßendste zu seyn, daß wir die einzelnen Fonds der Einnahme und ihre Hebungsart, sodann die einzelnen Arten der Ausgaben durchgehen, hiernächst das Verhältniß der Einnahme und Ausgabe untersuchen, und zuletzt auf das Rechnungswesen unsere Aufmerksamkeit richten, die bisherigen Mängel desselben aufsuchen, und über Verbeßerungen nachdenken, wobey ich zugleich die bisherigen Verbeßerungen desselben anführen, und hieher gehörige Plane mittheilen werde.

Die Einnahme bestehet theils in ordentlichen, theils in außerordentlichen Einkünften.

Erste Abtheilung.
Oeffentliche Einnahme.

Erster Absatz.
Ordentliche Einkünfte.

§. 65.

Nähere Eintheilung der Fonds; sie werden theils verpachtet, theils administriret; Strafe der Defraudation.

Die ordentlichen Einkünfte bestehen theils in Consumtions- und Handlungsaccisen, theils in Pachtgeldern von Stadtgrundstücken, in Abgaben der Fremden, in Einkünften von rechtlichen Handlungen, in noch einigen andern vermischten Gefällen, und endlich in den Einkünften aus der Grafschaft. Alle diese Einkünfte sind mehr oder weniger der Veränderung unterworfen, nur eine einzige geringe Einnahme, nemlich der jährliche Schatz von dem Sunderholze, ist fix, der Grund, warum die sonst wesentliche Eintheilung in fixe, und der Veränderung unterworfene Einkünfte übergangen ist.

Alle unsere ordentlichen Stadtfonds werden großentheils alle drey Jahre, von Gertrudis oder dem 17ten Merz gerechnet, öffentlich verpachtet, zum theil aber administriret a). In wie weit die beyden Stände hiebey concurriren, und durch wen diese öffentliche Verpachtung geschehe, ist schon oben (§. 51. VIII.) erwehnet worden. Die allgemeinen Bedingun-

Bedingungen derselben sind, in Gemäßheit der Generalvorwarden, vierteljährige Bezahlung der Pachtgelder an den Stadtbuchhalter, ohne einigen Nachlaß, und Bestellung hinlänglicher Caution durch Pfand oder Bürgen.

Die Strafen der Defraudation b) sind verschieden, bey mehreren ist sie neben der Confiscation auf einen Rthlr. vom Stüber festgesetzet. Mehr Einförmigkeit und Allgemeinheit wäre hiebey zu wünschen, so wie es überhaupt ein wesentlicher Vorzug der Gesetzgebung ist, wenn bey derselben, so viel nur möglich ist, allgemeine einfache Grundsätze zur Basis genommen werden. Zu große Individualität in den Gesetzen erschweret die Faßung, und ist an sich eine Aeußerung der Beschränktheit der menschlichen Ausbildung. Die körperlichen Naturgesetze, so wie die moralischen geben davon den Beweis.

Anmerkungen.

a) Dabey fragt es sich: ist die Verpachtung oder die Verwaltung der öffentlichen Fonds vorzuziehen?

Allgemein läßet sich diese Frage nicht beantworten. Die Cameralisten unterscheiden, ob der Ertrag der Fonds fest bestimmet, und alle Jahre gleich, oder ob er unbestimmet, der Veränderung unterworfen ist, und von dem Fleiße und der genauen Aufsicht des Erhebers abhänget. Im ersteren Falle erklären sie sich für die Administration, im zweyten für die Verpachtung. Außerdem empfehlen sie bey Grundstücken, welche viele,

oft große Reparaturen und Anlagen erfordern, den Erbpacht, welcher auch bey unsern beyden Mühlen, der Kuckelken Korn- und der Loh- und Gerbermühle, so wie bey dem Ziegelofen anwendbar seyn möchte. Die Gründe davon liegen offen in der Natur der Sache.

Ich bemerke dabey, daß die Verwaltung dann immer vorzuziehen seyn möchte, wann sich ein durchaus redlicher, thätiger, sorgsamer Mann dazu fände. Es verlöre dann weder die Stadt, noch der Pächter, und jene könnte eben sowohl den Vortheil des Pächters, der so leicht nichts umsonst thut, selbst genießen. Da aber gerade nicht immer ein solcher Mann zu finden ist: so wird man freylich die der Veränderung unterworfenen Fonds, besonders wenn sie in vielen verschiedenen und sehr kleinen Empfängen bestehen, meistentheils verpachten müßen, jedoch sollte man wenigstens alle 12 bis 15 Jahre jeden Fond auf drey Jahre verwalten laßen, um den genauern Ertrag desselben in Erfahrung zu bringen, damit man sich darnach bey den Verpachtungen richten könne. Bey Bestimmung: ob einem Manne mehrere Administrationen zugleich zu übertragen seyen, würde man verschiedene Rücksichten zu nehmen haben, theils ob mehrere derselben ihrer Art nach verträglich sind, theils ob der Mann ein anderes nährendes Gewerbe hat, welches unter der Administration einiger Jahre für die nachherige Zeit leiden könne, und dergl. mehr, welches die individuellen Umstände bestimmen müßen.

Endlich

Endlich füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß bey denjenigen Accisen, welche nicht so allgemein-treffend sind, vielmehr von einer gewissen Bürger-Claße entrichtet werden, wie z. B. die Brantweins- die Tobacks- und Waarenaccise, ein billiger Accord mit den Einzelnen fast durchgehends am zuträglichsten seyn möchte. Dadurch wird sonstigen Unredlichkeiten, wozu man würklich, so viel es möglich wäre, die Veranlaßungen aus dem Wege räumen sollte, vorgebeuget, die Stadt-Caße verlieret, wie die jüngeren Beyspiele solcher Accorde bewiesen haben, darunter nichts, gewinnet vielmehr dadurch, und die größeren Kosten einer weitläuftigen speciellen Verwaltung werden ersparet. Billig sollten aber die Contribuenten, welche auf Rechtschaffenheit und Redlichkeit Anspruch machen, wie doch jeder thun sollte, ihre Berechnung machen, was sie würklich nach specieller ehrlicher Angabe jährlich bezahlen müßten, und sich darnach beym Accorde erklären. Sie gewinnen alsdann doch immer genug, indem sie der Unbequemlichkeit der einzelnen Angabe überhoben sind.

b) Welches ist wohl der Grund der so häufigen Defraudationen? Man findet es oft, daß selbst der Mann, der sich ein Gewißen daraus macht, ja es für schändlich hält, einem Privatmann das Seinige zu entziehen, den Staat an den bestimmten Abgaben ohne Bedenken bestiehlet. Woher diese Inconsequenz? Ich glaube den Grund davon in folgendem zu finden:

1) Es fehlet an richtigen Begriffen von dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, oder vielleicht treffender, man denkt gar nicht daran, daß es einen solchen Zweck gebe. Du willst in deinem Eigenthume geschützet seyn, du willst dir deinen Lebensunterhalt ungekränkt und ohne Beeinträchtigung erwerben, du willst Ruhe und Vergnügen, kurz du willst alle Vortheile der gesellschaftlichen bürgerlichen Verbindung genießen, und doch willst du nicht nach Verhältniß beytragen, damit diese Gesellschaft, welche dir jene Vortheile einzig verschaffet und genießen läßet, bestehen könne. Welcher Widerspruch? Möchten doch die Schullehrer schon früh, und die Prediger jederzeit auch auf diesen Gegenstand, auf die Vortheile und Verpflichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, und auf den Zweck derselben, ihre Unterweisung richten, und dieses unter wahrer Aufhellung der Begriffe, und mit edlem Patriotismus thun, welcher sich so leicht durch Wärme dem Herzen mittheilet.

2) Der jugendliche Unterricht erstrecket sich höchst selten auf die Unterschleife bey öffentlichen Abgaben, erwähnet ihrer nicht beym siebenden Gebote, und setzet sie nicht ausdrücklich in das Sündenregister.

3) Einen vorzüglichen Grund davon findet man auch in dem Beyspiele. Die Grundsätze der Allermehrsten sind in dieser Rücksicht sehr lax, wenige nehmen sich eine solche Untreue, die doch im Grunde, wie jede andere, Diebstahl ist, übel. Das erbet

denn

dann von dem Vater auf den Sohn und den Enkel.

4) Ein anderer Grund ist insbesondere auch noch dieser, daß unser Vorstellungsvermögen den Staat, so wie überhaupt Gesellschaften, nicht personificiret, der Gedanke an denselben bleibt meistentheils ein dunkeles Gefühl. Man nimmt daher gegen denselben auch keine persönlichen Rücksichten, und der Eigennutz läßt den Menschen in sich die einzige Person sehen, die bey der Sache interessiret ist.

Vorzüglich häufig findet man wohl aus diesen Gründen große Untreue in den Stadtarbeiten. Nirgend herrscht größere Tagdieberey und Ungewissenhaftigkeit, als da.

Meine Mitbürger, laßet uns dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Laßet uns willig unsere Abgaben entrichten, sie sind ja so äußerst geringe; nur die einzige Weinaccise ist erheblicher, ob gleich auch gegen die benachbarten Staaten unbeträchtlich, und wer den Wein bezahlen und trinken kann, der kann auch die kleine Abgabe entrichten, und trinkt ihn dann als ehrlicher Mann. Laßet uns alle gemeinschaftlich auch in diesem Stücke zum Flore unserer kleinen Republik beytragen, laßet uns dankbar für die Freyheit, die sie uns gewähret, und eingedenk der Vortheile, welche sie uns verschaffet, auch die Mittel zum Zwecke wollen.

I. Accisen.

§. 66.

1) Kornaccise.

Einer der wichtigsten Stadtfonds ist die Kornaccise. Sie begreifet folgende Abgaben:

1) Von allem Getreide, welches gemahlen werden soll, wird von 32 Pfund ein Stüber Caßengeld oder Berl. Cour. *) entrichtet. Alles dieses Korn muß zur Mehlwaage gebracht, und daselbst gewogen werden.

2) Von 100 Pf. Malz bezahlet derjenige, welcher zu seiner eigenen Consumtion brauet, 10 Stb., der Wirth 20 Stbr.

3) Vom Saat- und von allem sonst ausgehenden Korne wird vom Scheffel ein Stüber, und eben so viel vom Scheffel Leinsaamen bezahlet. Es muß dieses an der Mehlwage angegeben, und ein Zettel darüber gelöset werden.

4) Vom sogenannten Mulstermehle, d. h. wenn der Müller für Geld mahlet, folglich der Bürger das

*) Hiebey wird um Auswärtiger willen bemerket, daß der Münzfuß in allen unseren Stadtcaßen, oder das sogenannte Caßengeld berliner Cour., oder der 21 Guldenfuß ist: Sechzig Stüber machen einen Reichsthaler, und 2½ Stbr. betragen einen Gutengroschen. Der hier sonst im gemeinen Leben gangbare Bergische Cours ist der 25ger Fuß.

das Mulfter zurück erhält, wird eben so viel, wie sub num. 2. entrichtet.

5) Vom Scheffel Haber, welcher zu Grütze gemacht werden soll, 1½ Stbr.

Diese Accise ist erst im vorigen Jahrhundert durch Vereinbahrung des Raths und der Stände eingeführet, und zwar nicht als eine beständige, sondern nur als eine zeitliche Abgabe, welche bey künftigen beßeren Zeiten wieder aufhören solle. Indeßen ist diese Abgabe im Ganzen so geringe, und die Ausgaben vermehren sich gewöhnlich mit den Jahren, weshalb deren Wiederabschaffung wohl zu keiner Zeit ganz rathsam seyn möchte.

Vormahls ist diese Accise häufig verpachtet, seit vielen Jahren nemlich seit 1758 ist sie aber administriret a) und zwar bey der sehr redlichen Verwaltung des in diesem 1795sten Jahre verstorbenen Verwalters *) zum großen Vortheile der Stadt.

In den letzten 10 Jahren, nemlich von 1784 bis 1794, hat diese Accise im Durchschnitte rein 2423 Rthlr. 32¼ Stbr. Caßengeld aufgebracht b). Vormahls

*) Dieser Mann, der unter allgemeinem Bedauern aller guten Bürger im vorigen Frühjahre gestorben ist, verdienet wegen seiner Gewißenhaftigkeit, Redlichkeit, Sorgfalt, Pünctlichkeit und wegen seiner Einsicht im Rechnungswesen öffentlich genannt zu werden. Es war der Herr Rathsvwdtr. Joh. Arn. Witthenius. Seine Rechnungsführung und seine Einrichtung verdienet bey der Kornaccise für alle künftige Zeiten als Muster befolget zu werden. Er versahe diese Verwaltung seit 1770.

mahls war dieselbe jedoch viel einträglicher, und noch von 1745 bis 1750 brachte sie im Durchschnitte 2848 Rthlr. 7 Stbr. auf c). Der Grund von dieser Abnahme lieget wohl theils in dem seit der Zeit aufgekommenen starken Kartoffelnbau, welches Gemüse man hier in den 1740ger noch fast gar nicht zog, so wie auch in dem stärkeren Gemüsebau überhaupt, theils in dem leider aufgekommenen ganz allgemeinen Gebrauche der ausländischen warmen Getränke, statt deren man sonst die nahrhaftere Grütze genoß, theils in dem ziemlich abgekommenen Biertrinken unter den Vornehmeren. Endlich mag auch in den ersten 60 Jahren dieses Jahrhunderts die Volksmenge noch etwas abgenommen haben, ob sie gleich seit den 1760ger Jahren an vielen Bürgern und Anbauern wieder gewonnen hat.

Die Rechnung über den ganzen Ertrag dieser Accise wird jährlich abgelegt, sonst allein vor dem Stadtbuchhalter, seit 1792 aber vor zwey Gliedern der Rentkammercommission d).

Schon vorher waren viele Zinsen von Stadtschulden bey dieser Accise angewiesen, jetzt seit 1792 wird nach einer neuen Einrichtung, wovon unten ein mehreres, der größte Theil derselben vom Verwalter dieser Accise ausgezahlet, und eine besondere Rechnung darüber geführet.

Anmerkungen.

a) Es fragt sich hiebey insbesondere, ob die Verpachtung oder die Verwaltung dieser Accise vorzuziehen ist? Folget man den Grundsätzen der Came-

Cameralisten, so würde, da die einzelnen Empfänge geringe, und ihrer sehr viele sind, mithin, wenn die Accuratesse des Verwalters nicht sehr groß ist, leicht zum Nachtheile der Stadt manches vergeßen werden kann, auch außerdem nirgend mehr, als hier, Unterschleife möglich sind, die Verpachtung, welche ehemahls mit vielem Nutzen geschehen ist, anzurathen seyn. Indessen ist auch die Verwaltung dieser Accise unserer Stadt in den jüngeren Jahren nützlich gewesen, wie sie auch, so lange wir einen redlichen und sorgfältigen Verwalter behalten werden, bleiben wird. Außerdem ist durch die erwehnte neue Einrichtung, nach welcher der gröste Theil der Zinsen aus dieser Accise bezahlet, und darüber eine besondere Stadtrechnung geführet wird, die Verwaltung dieser Accise, so lange jene Einrichtung bestehet, fast nothwendig geworden.

Weil es aber wohl unmöglich ist, immer einen durchaus redlichen, und höchst sorgfältigen Verwalter zu erhalten, Unterschleife hier auch so leicht möglich sind: so ist auf Mittel zu denken, wie Unterschleifen möglichst vorgebeuget werden könne. Ich überlaße es meinen Mitbürgern, über folgende zwey näher nachzudenken. Das erste wäre eine Art von Controle, wenn nemlich dem Steinsetzer, welcher alles Gemahl wägen muß, aufgegeben würde, die Pfundezahl dessen, was er gewogen, genau aufzuzeichnen, und täglich den Zettel des Gewogenen an einen Commissarius einzureichen. Zur Erleichterung desselben könnten

die Bogen mit den verschiedenen Rubriken, als Korn, einfach Malz, doppelt Malz ꝛc. und den dazu gehörigen Linien gedruckt werden. Auf diese Art könnte man den genauen Ertrag jedes Tages leicht berechnen. Ein zweytes Mittel wäre vielleicht die Einführung von gedruckten Zetteln mit Bemerkung der Zahlungen nach Art der neuen Einrichtung beym Zolle. Diese Zettel könnten von einem halben Stüber an bis zum Rthlr. und allenfalls wegen des Doppelmalzes noch höher gedruckt, und an den Verwalter in Summen ausgegeben werden, welcher dafür nachher das Geld berechnen müßte. Kein Bürger dürfte ohne einen solchen Zettel Korn zur Mühle bringen, und die Müller hätten alle empfangenen Zettel bey einem Commissarius wöchentlich, allenfalls des Sonntags, abzuliefern. Beyde Vorschläge haben freylich ihre Schwierigkeiten, man denke aber darüber nach, und vielleicht findet man dann ein beßeres Mittel.

Das Gehalt des Verwalters ist jetzt 160 Rtlr. und des beeidigten Steinsetzers 40 Rthlr. Letzterem sind seit 1790 von der Rentkammercommission, welches freylich nicht ohne den Rath und die Stände hätte geschehen sollen, 6 Rthlr., und im laufenden Jahre 1795 für die vergangenen drey Jahre noch jährlich 4 Rthlr. Caßengeld zugelegt. Unbillig ist übrigens diese Zulage nicht, da derselbe durch dieses Amt an bestimmten anderen Geschäften verhindert wird, indem er Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis

3 Uhr

3 Uhr in der Wage seyn muß. Vormahls waren diese Gehälter bald geringer, bald größer. So waren dem Administrator Rötg. Heinr. Kagenbusch im Jahre 1745 180 Rtlr. versprochen. Im Jahre 1758 wurde aber das Gehalt vom Rathe und den Ständen für den Verwalter auf 160 Rtlr., und für den Steinsetzer auf 52 Rtlr. bestimmet, das letztere aber 1764 auf 40 Rtlr. heruntergesetzet.

b) Der reine Ertrag der Kornaccise war

von 1784 bis 85	— — —	2299 . 33 . 5.
— 85—86	— — —	2415 . 53 . 3½.
— 86—87	— — —	2548 . 29 . 1.
— 87—88	— — —	2357 . 27 . 6.
— 88—89	— — —	2249 . 18 . 3.
— 89—90	— — —	2112 . 28 . 2.
— 90—91	— — —	2227 . 33 . 6.
— 91—92	— — —	2703 . 22 . 1.
— 92—93	2985 . 16 . 6.	
ab*)	245 . 54 . 5.	2739 . 22 . 1.
— 93—94	2837 . 57 . 7.	
ab	256 . 3 . 7.	2581 . 54 . —.
		2423⎮5 . 22 . 4.
	2423 . 32¼.	1 ⎮0

Der

*) Dieser Abzug bestehet in dem Gehalte des Verwalters, des Steinsetzers, und der Consumtion der Gefreyten. Diese sind die beyden Bürgermeister und der sprechende Dreymann. Dazu gehören auch die drey Klöster, deren Consumtion vormahls hier ebenfalls abgezogen wurde, in den jüngeren Jahren aber nicht mehr aufgeführet wird.

Der reine Ertrag dieser Accise ist also im Durchschnitte von zehn Jahren 2423 Rthlr. 32¼ Stb.

c) Diese Accise war von

1694 bis 97 an einem Johan Wüllner verpachtet zu	3480	—	
1700 bis 1703 an ebendenselben zu —	3500	—	
von 1722 bis 1723 wurde sie laut der Rentkammerrechnung deß. J. administriret, und brachte auf —	3005	7	

Von 1745 bis 1750 wurde sie administriret, und ertrug

von 1745 bis 46 —	2964	27	
— 46 — 47 —	2706	34½	
— 47 — 48 —	2883	24½	
— 48 — 49 —	2955	36½	
— 49 — 50 —	2730	32½	
	14240	35	

Der Durchschnitt von diesen 5 Jahren ist 2848 Rthlr. 7 Stbr.

Von 1755 bis 1758 war diese Accise an Matth. Böcking und Joh. Wilh. Kuithan verpachtet für — — 2450 Rthlr.

Seitdem ist sie bis 1769 von Heinr. Arnold Klockengießer und nachher von Herr Witthenius administriret.

d) In der Einnahme werden die verschiedenen Rubriken besonders aufgeführet, obgleich nur der Ertrag

Ertrag einer jeden in Gelde, welches eine gute und zugleich angenehme Uebersicht gewähret.

So brachte im Jahre 1791 bis 92 das Korngemahl, worunter jedoch der verbackene Weitzen und der Brantweinsschroot begriffen ist, 966 Rt. 31 Stb. 3 Plack auf, welche an Mehl 1,855,724 Pfund, also, den hiesigen Scheffel im Durchschnitte zu 60 ℔ gerechnet, 30,928$\frac{11}{15}$ Scheffel betragen; das doppelte oder von den Wirthen verbrauete Malz 1494 Rthlr. 39 Stb. 6 Pl., welches 448,397$\frac{1}{2}$ ℔, den Scheffel zu 50 ℔ gerechnet, 8,967$\frac{10}{20}$ Scheffel, und, 80 ℔ auf den Ohm im Durchschnitte gerechnet, 5,650 Ohm Bier ausmacht; das einfache, oder von den Bürgern verbrauete Malz 253 Rthlr. 1 Stb. 6 Pl., d. i. von 151,815 ℔, welche 3036$\frac{3}{10}$ Scheffel betragen und 1,897$\frac{11}{16}$ Ohm Bier geben; das Mulfter 23 Rthlr. 14 Stb.; die Habergrütze 5 Rthlr. 2 Stb. 2 Pl. d. i. von 201$\frac{3}{8}$ Schffl.; von Saat- und ausgehendem Korne 137 Rthlr. 58 Stb. 6 Pl., also von 8278$\frac{1}{2}$ Scheffel; der aus der Stadt gebrachte Leinsaamen 5 Rthlr. 14 Stb. 2 Pl. d. i. von 314$\frac{1}{4}$ Scheffeln.

Im Jahre 1792 bis 1793 betrug das Gemahl 957 Rthlr. 45 Sb. 3 Pl. (1,838,892 ℔ oder 30648$\frac{1}{4}$ Scheffel); das doppelte Malz 1588 Rt. 58 Stb. (476,690 ℔, 9,533$\frac{4}{5}$ Scheffel, 5,958$\frac{5}{8}$ Ohm); das einfache Malz 270 Rthlr. 26 Stb. 4 Pl. (162,265 ℔, 3,245$\frac{3}{10}$ Scheffel, 2028$\frac{5}{16}$ Ohm); Mulfter 18 Rthlr. 24 Stb. 6 Pl.; Habergrütze 3 Rthlr. 6 Stbr. 1 Pl. (124 Scheffel);

Scheffel); Saat- und ausgehendes Korn 107 Rtl. 30 Stb. 5 Pl. (6,450⅝ Scheffel); Leinsaamen 5 Rthlr. 30 Stb. 5 Pl. (308⅛ Scheffel).

Im Jahre 1793 bis 1794 brachte das Gemahl auf 888 Rthlr. 26 Stb. 3 Pl. (1,705,804 ℔, d. i. 28,430$\frac{1}{15}$ Scheffel); das doppelte Malz 1519 Rthlr. 48 Stbr. 2 Pl. (455,941 ℔, 9118⅘ Scheffel, 5699¼ Ohm); das einfache Malz 233 Rthlr. 25 Stbr. 3 Pl. (140,052½ ℔, 2801½ Scheffel, 1750⅝ Ohm); das Mulster 21 Rtlr. 50 Stbr. 2 Pl.; Habergrütze 4 Rtlr. 2 Stb. 3 Pl. (161½ Scheffel); das Saat*)- und ausgehende Korn 136 Rthlr. 44 Stb. 5 Pl. (8204⅝ Scheffel); der Leinsaamen 5 Rthlr 51 Stbr. 5 Pl. (351⅝ Scheffel).

Im Ganzen ist an Getreide, ohne den Leinsaamen, nach dem Auszuge aus dem vorhergehenden veracciset im Jahre

1791 bis 92 —	51,412	Schffl.	19⅔	Becher
92 — 93 —	50,001	„	19½	„
93 — 94 —	48,716	„	⅝	„

Zur genaueren Uebersicht würde es nützlich seyn, das einfache Gemahl unter vier besondere Rubriken: Brodkorn, Futterkorn, Waitzen und Korn zu Brantwein, aufzuführen, wie auch das Saatkorn von dem hier an Fremde bereits verkauften oder

*) Rechnet man auf den Morgen Landes nur 2 Schffl. im Durchschnitte, so würden unter der Summe 4 bis 5000 Schffl. Saatkorn begriffen seyn. Es wäre also der Ueberschuß zur Ausfuhr nicht sehr groß.

oder zum Verkaufe ausgehenden Korne zu trennen, und nicht blos die Summe an Gelde, sondern auch an Korne auszuwerfen.

§. 67.

2) Essigaccise.

Die Essigaccise begreifet folgende Abgaben. Von demjenigen Malze, welches jemand zu seiner Consumtion verbrauen will, muß, so wie von dem Biere, von 100 Pf. 10 Stbr. entrichtet werden, wer ihn zum Verkaufe brauen will, bezahlet das doppelte. Vom einkommenden fremden Bieressig zahlet der erstere vom Ohme 10 Stb., wer ihn zum feilen Verkaufe kommen lässet aber 20 Stbr.

Das zu Essig hier in der Stadt verbrauete Malz wird in der Kornaccise unter dem Biermalze mit berechnet, der einkommende Essig ebendaselbst unter der besonderen Rubrik. Der Ertrag vom letzteren ist nur 15 bis 20 Rthlr., ob gleich unstreitig weit mehr fremder Essig eingeführet wird. Es würde daher auf dergl. Defraudationen genauere Aufmerksamkeit zu richten seyn.

§. 68.

3) Brantweinsaccise.

Als Brantweinsaccise muß von einem Scheffel Korn, wovon im hiesigen Gebiete Brantwein gebrannt werden soll, außer der besonders zu entrichtenden Mehlaccise 8 Stb. C. G. bezahlet werden. Zu diesem Ende ist ein jeder Brenner gehalten, dem

Pächter oder dem Verwalter dieser Accise jedesmahl bey 5 Goldgulden*) anzuzeigen, wenn er einsetzen will, wobey er ihn bey 10 Goldgulden, die der Anpächter oder Verwalter halb erhält, zulassen muß, um sich von dem Betrage des Kornes informiren zu können. Der Ohm fremden Brantweines, welcher eingeführet wird, muß mit 5 Rthlr. C. G. veracciset werden, und der Abzapfer, welcher seine Consumtion nach den Vorwarden dieser Accise eidlich anzugeben hat, muß von jedem verzapften Maaße 1½ Stbr. besonders entrichten.

Die Defraudationsstrafe ist auf verschiedene Art bestimmet. Sie bestehet in Confiscation und zehn Goldgulden, wenn der Brenner durch einen Dritten das Korn zur Consumtion angeben läßet, und dieser soll zugleich mit 2 Rthlr. bestrafet werden. Von defraudirtem eingeführten fremden Brantweine gilt das nemliche. Das Confiscirte und die Strafe verfällt halb der Stadt, halb dem Pächter oder Verwalter. In der Grafschaft soll bey 10 Goldgulden kein auswärtiger, sondern nur hier in der Stadt veracciseter Brantwein verbrauchet werden. Auch soll zur leichteren Erfahrung etwaiger Defraudationen der Verwalter der Kornaccise in Gemäßheit der Vorwarden dieser Accise gehalten seyn, ein besonderes Verzeichniß des in die Wage gebrachten Fuselkornes zu halten, welches dem Anpächter jedesmahl zur Einsicht offen stehen soll.

Im

*) Der Betrag eines Goldguldens ist 1 Rthlt. 15 Stb. C. G. Die Münze selbst existiret nicht.

Im vorigen Jahrhunderte wurde hier entweder noch kein Brantwein gebrannt, oder es bezahlten die Brenner keine Accise davon, wie sich aus den Verpachtungsvorwarden von 1685, 1688 und 1691 folgern lässet, woselbst hiesigen Brantweines und einer davon zu entrichtenden Accise gar nicht, sondern nur allein fremden, hier einkommenden Brantweines unter Bestimmung der verschiedenen Accisegefälle a) gedacht wird.

Zu dieser Accise gehörte vormahls der Rheinische und Franzbrantwein, beyde sind aber im Jahre 1749 zur Weinaccise geleget.

Diese Accise ist bald verpachtet, bald verwaltet gewesen, sie ertrug bald mehr, bald minder, jedoch im vorigen Jahrhunderte und im Anfange des jetzigen weniger, als nachher b). Der Ertrag derselben in den letzten vier Pachtungen von 1781 bis 1793 ist im Durchschnitte 331 Rthlr. 15 Stbr. gewesen c). Seit 1793 ist sie vom Verwalter der Kornaccise zugleich verwaltet, wobey mit Nutzen ein Accord mit den meisten Brennern und Abzäpfern eingegangen worden ist.

Anmerkungen.

a) Die Accise des einkommenden Brantweines findet sich in den erwehnten alten Vorwarden auf 6 Rthlr. für den Ohm bestimmet, halb bey der Einlegung, und halb nach der Verzapfung zu bezahlen. Für den wieder auszusendenden ist ein Lagergeld, nach Verhältniß der Länge der Zeit, auf 1½ und 3 Blamüser (Schillinge oder 3 ggr.)

 festge-

festgesetzet, und das einzelne Maaß eingebrachten Brantweines sollte mit 4 Stb. veraccifet werden. Die Defraudationsstrafe war nach jenen Vorwarden Confiscation und arbitraire Strafe, wobey zugleich, welches zu bemerken, festgesetzet ist, daß, falls der Brantwein zur Zeit der Entdeckung schon vertrunken wäre, der Werth dafür statt der Confiscation bezahlet werden sollte.

b) Diese Accise war verpachtet
von 1694 bis 1697 an Thomas Hiltrop für . . . 218 Rthlr.
— 1697 — 1700 an Himmelreich und Plas zu . . . 210 .
— 1722 — 23 laut Rentkammerrechnung deff. Jahres an Joh. Lüning zu . . . 260 .
— 1762 — 65 an Georg Kaupe zu 257 .
— 1765 — 68 an Maimann für 300 .

Durch Verwaltung hat sie aufgebracht

von 1745	bis 46	— 417 Rtlr.	10 Stb.	6 Pf.
— 46	— 47	— 380 .	38 .	3 .
— 47	— 48	— 280 .	37 .	6 .
— 48	— 49	— 279 .	2 .	6 .
— 49	— 50	— 249 .	56 .	— .

also im Durchschnitt dieser 5 Jahre 321 Rthlr. 29 Stbr. Noch brachte sie bey Verwaltung auf

von 1752 — 53	— 200 .	50 .	3 .
— 53 — 54	— 180 .	26 .	— .

Die besonders berechnete Accise von Rheinischem und Franzbrantweine brachte auf

von 1745 — 46	— 51 .	15 .	— .

von

von 1746 — 47 — 46 Rtlr. 30 Stb. —.
— 47 — 48 — 26 . 5 . —.
— 48 — 49 — 46 . 30 . —.

c) In den lezteren Jahren war diese Accise verpachtet von Gertrudis

— 1781 — 84 zu 320 Rtlr. — . —.
— 84 — 87 — 350 . — . —.
— 87 — 90 — 335 . — . —.
— 90 — 93 — 320 . — . —.

1325 . — . —.

Sie hat also im Durchschnitte dieser vier Pachtungen 331 Rthlr. 15 Stbr. ertragen.

Bey der Verwaltung von 1793 bis 1794 sind herausgekommen 410 Rthlr. 50 Stb. 4 Pf. nach Abzug der Unkosten und acht Procent für die Verwaltung aber rein 376 Rthlr. 26 Stbr. 4 Pf., mithin ein Plus von 45 Rthlr. 11 Stb. 4 Pf. Ueberhaupt wird dieselbe wegen der Verbindung mit der Kornaccise, wodurch die Defraudation erschweret wird *), und zwar von dem Administrator der Kornaccise mit Nutzen verwaltet, und um so leichter, wenn mit den Brennern und Abzäpfern jedesmahl acordiret wird. Letztere geben jedoch nach Verhältniß der darauf stehenden Abgabe zu wenig in dem jetzigen Accorde.

*) Jedoch können diejenigen, welche zugleich brennen und backen, in der Angabe des Fuselkornes leicht Unterschleife machen, wie auch bisher wohl zufolge des besonderen Verzeichnisses darüber häufig geschehen ist. Man muß daher auf die Vorbeugung dieses Unterschleifes bedacht seyn.

§. 69.

4) Weinaccise.

Die einzelnen Abgaben der Weinaccise sind verschieden. Der Eingesessene zahlet von dem Ohme zu seiner Consumtion 2½ Rth. C. G., der Weinhändler aber von dem einzeln verzapften, und Bouteillenweise verkauften Ohme 4 Rth., von sonst an Bürgern Ohms- und Ankerweise verkauften Weine aber nur die gewöhnliche Accise von 2½ Rth. Von dem Ohme wieder ausgeschickten Weines muß 30 Stb. Legergeld bezahlet werden. Noch gehöret seit 1749 der Rheinische und Franzbrantwein zu dieser Accise, wovon der Ohm 6 Rth. C. G. beträget, wie auch endlich der Weinessig, wovon der Ohm mit einem Rth. 15 Sb. veracciset wird.

Schon vom 27ten November 1681 findet sich eine alte Weinaccise-Ordnung, welche eine renovirte genannt wird, woraus also folget, daß schon vorher eine ältere existirt habe. In derselben sind die festgesetzten Abgaben von den neueren sehr verschieden. a) Die neueste Weinaccise-Ordnung ist vom 1 ten April 1772, welche jedoch keine Bestimmung der neueren, in den Vorwarden dieser Accise befindlichen Taxen enthält, sondern hauptsächlich auf Vorbeugung der Defraudation abzwecket.

Nach derselben sollen alle Weine am Thore angegeben, auf den Markt vor der Eisenwage gebracht, daselbst von dem Pächter oder Verwalter eingebrannt, und nachher nicht eher eingekellert werden,

den, bis die Fässer von dem Pächter oder Verwalter visitiret worden sind. Aus der Stadt sollen ebenfalls keine Weine ohne Anzeige an den Verwalter geschicket werden, welcher sodann vorher die Fässer zu untersuchen, und auf selbige, halb auf das Faß und halb auf das Spunt, das gehörige Siegel zu setzen hat. Hiernächst sollen die Pförtner beym Ausgange im Thore nachsehen, ob auch dasselbe verletzet worden. Die Weinhändler sollen alle halbe Jahre, die übrigen Bürger aber 14 Tage nach dem Empfange die Accise bezahlen, wobey ersteren der Ausgeschickte abgeschrieben werden soll. Im Ganzen wird diese Verordnung zum wahren Nachtheile der Stadt nicht genau befolget, insbesondere nicht die in Ansehung der Weinhändler, wodurch viele Unterschleife veranlasset werden. Die Weinhändler b) geben nemlich vierteljährig oder alle Jahre an, was sie an Einheimische verkauft, ausgesandt, und verzapfet haben, welches ihnen alsdann von ihrem vorherigen angegebenen Vorrathe und dem neuem Empfange abgeschrieben wird. Diese Angaben haben sich aber bey jedesmahliger Untersuchung auffallend unrichtig gefunden.

Die Defraudationsstrafe ist Confiscation des Weines, und die Bezahlung von 10 Goldgulden neben der gewöhnlichen Accise, welche Strafe halb dem Aerarium, und halb dem Anpächter oder Administrator zufallen soll. Dem Denuncianten sollen 10 Rth. von der Cämmerey ausgezahlet werden, und die Pförtner wie auch die Wache, welche einen Unterschleif mit ausgehendem Weine, insbesondere

 daß

daß er nicht versiegelt wäre, entdecken, sollen einen Louisd'or ausgezahlt erhalten.

Im vorigen Jahrhundert, wie auch im Anfange des jetzigen war die Weinaccise in Gemäßheit der alten Vorwarden und der vorhandenen alten Pachtbriefe ein Annexum des vormahligen Stadtweinhauses c), an dessen Anpächter die Bürger die Weinaccise, so wie sie in der erwehnten alten Weinaccise-Ordnung von 1681 festgesetzt war, entrichten mußten. Nachher ist diese Accise besonders bald verpachtet, bald verwaltet. Der Ertrag derselben war bald höher, bald geringer d).

Von 1783 bis 1793 hat sie im Durchschnitte 357 Rth. 12 Stb. aufgebracht e). Es könnte aber diese Accise, wenn nicht bey derselben die Defraudationen so groß wären, um ein Ansehnliches höher gebracht werden. In dieser Absicht übernahmen im Jahre 1793 einige Erbsassen diese Accise auf 3 Jahre zu 375 Rth., unter der Erklärung, daß der etwaige Nutzen dem Waisenhause anheim fallen solle.

Anmerkungen.

a) In der erwehnten alten Ordnung finden sich die Abgaben auf folgende Art bestimmet:

1) für die Wirthe

a) von dem Ohme weißen, Malvesier, Spanischen und Bitterwein 6 Rth.

b) von dem Ohme Bleichert, oder sonstigen rothen Wein 4 Rth.

c) von dem Ohme Weinessig 2 Rth.

d) von dem Ohme, welcher nur 14 Tage liegen würde, ohne Unterschied 15 Stb., der aber länger liegen würde, von den Sorten ad a. 1 Rth., von den ad b. 40 Stb. Was unter einem Anker aus der Stadt verschicket würde, sollte als verzapfter Wein veracciset werden.

2) für die Bürger zu ihrem eigenen Gebrauche

a) von einem Ohme weißen Wein 4 Rth.

b) von Bleichert und sonstigem rothen Weine aber nur 2 Rth.

Die in dieser Ordnung festgesetzte Defraudationsstrafe ist Confiscation des Weines, ja sogar des ganzen Vermögens und Infamie.

b) Die Weinhändler beschweren sich über die zu bezahlende Accise, als ob sie ihrer Handlung nachtheilig, und sogar unbillig wäre, allein gewiß ohne Grund. Denn alle übrigen Bürger müssen ja ebenfalls diese Accise von auswärts erhaltenen Weinen bezahlen, folglich kann es denselben gleich viel seyn, ob sie bey den hiesigen Weinhändlern mit Inbegriff der Accise so viel mehr, oder ob sie von auswärts erhaltenen Weinen die Accise besonders bezahlen. Daß aber manche dem Vorgeben nach an den letzteren die Accise durch Defraudation zu gewinnen suchen sollen, kann wohl vernünftiger Weise nicht in Anschlag gebracht werden, und giebt noch viel weniger den Weinhändlern einen Grund, ebenfalls zu defraudiren. Auch kann man die Abgabe von dem verzapften

Weine zu vier Rth. nicht unbillig nennen, wenn man zugleich an den sehr großen Vortheil des Verzapfes denket. Hingegen ist die Abgabe von dem an Auswärtige wieder abgesetzten Weine sehr geringe. Es wird folglich der auswärtige Weinhandel eben nicht erschweret, ob ich gleich glaube, daß es richtigen cameralistischen Grundsätzen gemäß, und zur Beförderung des auswärtigen Weinhandels zuträglich wäre, auch selbst diese geringe Abgabe abzuschaffen.

c) Das Stadtweinhaus war vormahls ein sehr ansehnliches Stadtparcel, welchem wichtige Vorrechte anklebten. Insbesondere mußten daselbst alle öffentlichen Zusammenkünfte, Commissionen 2c. gehalten werden. Nachher wurde die Weinaccise davon genommen, die öffentlichen Zusammenkünfte auf demselben wurden seltener, und zuletzt wurde das Gebäude blos als Wohnung verpachtet, bis dasselbe im Jahre 1787 wegen Baufälligkeit verkauft worden ist. Dasselbe war im Jahre 1682 an einen Heinr. Vogelpoth auf drey Jahre zu 775 Rth., und im Jahre 1700 an einen Joh. Thom. Hiltrop für 810 Rth. verpachtet.

d) Diese Accise war von 1751 bis 1754 verpachtet zu Rtlr. 260 • — •

Von 1763 bis 1772 wurde sie von dem Rdr. Becker und seiner Wittwe verwaltet und ertrug im Jahre

1763 bis 64	—	—	346 • 49½ •
64 — 65	—	—	398 • 55¾ •
65 — 66	—	—	294 • 55½ •

1766

1766—67	—	—	293	9	
67—68	—	—	170	17¾	
68—69	—	—	157	58	
69—70	—	—	127	53	
70—71	—	—	171	9	
71—72	—	—	120	—	
		Rtlr.	2081	7	

Rtlr. 231 . 15 .) 9

Die auffallende stufenweise Abnahme läßt sich wohl nur einzig in der nachläßigen, oder unredlichen Verwaltung der letzteren Jahre finden.

Nachher ertrug sie bey neuer Verwaltung

von	1772 bis 73	—	—	240	13	6
—	73—74	—	—	238	34	—
—	74—75	—	—	238	33	—
—	75—76	—	—	224	16	6
—	76—77	—	—	216	6	3

im Durchschnitte dieser fünf Jahre 231 Rth. 32¾ Stb.

Von 1777 bis 1780 war sie wieder verpachtet zu 280 Rth.

e) Diese Accise brachte, nach Abzug von 7 Procent für die Verwaltung, wie auch der sonstigen Ausgaben an die Pförtner ꝛc., rein auf

von	1783 bis 84	—	—	325	6	3
—	84—85	—	—	360	57	6
—	85—86	—	—	390	11	—
—	86—87	—	—	374	53	9
—	87—88	—	—	312	19	6

von

von 1788 bis 89	—	—	351	56	3
— 89 — 90	—	—	366	27	3
— 90 — 91	—	—	388	46	3
— 91 — 92	—	—	356	9	9
— 92 — 93	—	—	345	12	—
		Rtlr.	3571	59	6

Rtlr. 357 · 12 Stb.) 1 0

§. 70.

5) Salzaccise.

Zur Salzaccise bezahlet der Bürger von einem Hauffe Salz (oder von einem berliner Scheffel) 2¼ Stb., der Fremde, der es zum Verkaufe hereinbringet, doppelt.

Die Defraudationsstrafe bestehet in Confiscation und 5 Goldgulden, welche halb dem Fiscus, halb aber dem Pächter oder Verwalter zufällt.

Diese Accise ist bald verpachtet gewesen, bald verwaltet worden, der Ertrag derselben war bald höher, bald geringer a), am Ende des vorigen Jahrhunderts aber erheblicher. Im Durchschnitte hat sie in den letzten vier Pachtungen 33 Rth. 45 Stb. aufgebracht b). Seit 1793 ist sie wieder verwaltet, und hat von 1793 bis 94 nur 21 Rth. 4¼ Stb. nach Abzug der Kosten und 10 Procent für die Verwaltung ertragen.

Anmerkungen.

a) Diese Accise war verpachtet von

1694 bis 1697 an einen Bernh. Schröder zu	82	Rth.	.	
1700 bis 1703 an denselben zu	82	.	.	
1722 bis 23 an Arn. Eimann zu	57	.	.	
1751 bis 54 — —	28	.	.	

b) Der Betrag von den letzten vier Pachtungen ist folgender:

von 1781 bis 84 war sie an Wette verpachtet zu	218	Rth.	.
von 1784 bis 87 an die Kramergilde nebst der Tobaksaccise zu 127½ rtl., ist ungefähr hiehin zu rechnen .	40	.	.
von 1787 bis 90 an eben dieselbe mit der Tobaksaccise zu 85 Rth., kann man ungefähr hiehin rechnen .	28	.	.
von 1790 bis 93 an Wette zu .	49	.	.

Dieselbe hat also im Durchschnitte der zwölf Pachtjahre 33 Rthlt. 45 Stb. ertragen.

§. 71.

6) Tobaksaccise.

Die einzelnen zur Tobaksaccise gehörigen Abgaben sind folgende:

a) vou 2 Pf. einkommenden unfabricirten oder ungesponnenen Tobak 3 Pfenninge oder ¼ Stüber.

b) vom Pfunde einkommenden gesponnenen Tobak 3 Pfenninge.

c) vom

c) vom ℔ mittleren Tobak 6 Pfenninge oder ½ Stüber.

d) vom Pfunde Schnupftobak, er sey gerieben, gestoßen, oder auch in Stangen, 6 Pfenninge.

e) von einem Pfunde der besten Tobaksſorten, als Knaster ꝛc 1 Stbr.

Es soll jedoch derjenige Tobak, welcher ausgesandt wird, wieder abgeschrieben werden.

Ein jeder soll den empfangenen Tobak selbst angeben, und bey 10 Goldgulden auf der Stadtwage wägen laßen. Dieses letztere findet sich zuerst in den Vorwarden von 1790. Vorher hieß es, daß der Tobak auf die Stadtwage gebracht werden sollte, wenn der Anpächtiger es verlange, also wenn des Gewichts wegen etwa Zwist entstehen sollte.

Die bestimmte Defraudationsstrafe bestehet in zehn Goldgulden, auch sollen die Pförtner auf den einkommenden Tobak genau Acht geben, verdächtige Karren visitiren, und bey fünf Goldgulden dem Anpächtiger oder Verwalter davon Anzeige machen.

Oben erwehnte Taxe ist in diesem Jahrhunderte, wahrscheinlich in den 1740ger Jahren, gemacht. Im vorigen Jahrhunderte mußte von jedem Pfunde in hiesiger Stadt consumirten Tobaks 2 Stb., und vom herausgeschickten 3 Pfenninge bezahlet werden, wie die Vorwarden von 1682, 1685, 1688 und 1691 nachweisen.

Diese Accise ist bald verpachtet gewesen, bald verwaltet worden a). Von 1781 bis 1793 war sie ver-

verpachtet, und ertrug im Durchschnitte dieser vier Pachtungen 65 Rthlr. 22½ Stb. b). Weil es an Liebhabern fehlte, ist sie seit 1793 verwaltet worden, und brachte im Jahre 1793 bis 1794, nach Abzug der Kosten und 10 Procent für die Verwaltung, rein 67 Rthlr. 58 Stb. 3 Pf. auf, wobey zu bemerken ist, daß seitdem mit den meisten Kaufleuten und Tobaksspinnern accordiret ist, welche sämmtlich ein geringes Fixum geben.

Anmerkungen.

a) Diese Accise war im Jahre 1700 auf drey Jahre
verpachtet zu 98 • •
1722 bis 23 zu 66 • •

Von 1764 bis 1778 wurde sie verwaltet, und ertrug:

	1764 bis 65	—	—	Rtl.	36	36	3	•
von	65—66	—	—	•	61	29	—	•
—	66—67	—	—	•	165	41	—	•
—	67—68	—	—	•	59	59	—	•
—	68—69	—	—	•	43	24	—	•
—	69—70	—	—	•	42	9	—	•
—	70—71	—	—	•	38	12	3	•
—	71—72	—	—	•	33	45	—	•
—	72—73	—	—	•	35	45	—	•
—	73—74	—	—	•	30	15	—	•
—	74—75	—	—	•	32	15	—	•
—	75—76	—	—	•	33	35	—	•
—	76—77	—	—	•	32	17	6	•
—	77—78	—	—	•	31	50	—	•
				Rtl.	597	13	—	•

42 • 39½ •) 14

b) Diese

b) Diese Accise ist verpachtet von		
1781 bis 84 an Wette zu —	Rtl.	40 • — •
von 1784 bis 87 an die Kramergilde nebst der Salzaccise zu 127½ Rt.; kömmt nach Abzug derselben (§. 70. Anm. b) hiehin —	•	87 • 30 •
von 1787 bis 90 an ebendieselbe, mit der Salzaccise zu 85 Rtlr. kömmt hiehin (§. 70. Anm. b.)	•	57 • — •
von 1790 bis 1793 an Wette zu	•	77 • — •
		261 • 30 •
Rtl. 65 • 22½ •	)	4

§. 72.

Wagenaccise.

Zur sogenannten Eisenwage gehören mehrere geringe Abgaben theils von eingeführten Victualien, als Butter, Käse, gedörrten und eingesalzenen Fischen, Schinken, Speck, gedörrten Pflaumen ꝛc., theils von sonstigen Waaren, als Materialien z. B. Vitriol, Alaun ꝛc. Wolle, Wachs, Leder, Eisen, Kupfer, Bley, Glas, Federn, Schiefersteine ꝛc. von Feigen, Rosinen, wie auch von wollenen Tüchern, von Eisen- und Kupferwaaren, von Linnen, Hüten ꝛc.

Eine Matrikel dieser Accise, oder eine sogenannte Wagenrolle a) findet sich schon vom 18ten Febr. 1694, welche eine Erneuerte genannt wird, also schon ältere voraussetzet. Ebendieselbe ist unter dem 4ten April 1737 jedoch ohne besondere Veränderun-

gen,

gen, und nochmahls unter den 17ten Merz 1758 mit sehr wenigen Abänderungen neu gedruckt. Diese Rolle scheinet sehr alten Ursprunges zu seyn, und schreibet sich wahrscheinlich aus den Zeiten der Hanse her, wo nach Dortmund, einer ansehnlichen, mit Stapelrecht versehenen Hansestadt beträchtliche Waarenvorräthe zum feilen Verkaufe gebracht wurden. Sehr einträglich muß damahls diese Accise gewesen seyn, welche für jene Zeiten um so passender und angemessener war, weil die Fremden wegen des großen Handels und der Concurrenz wohl hierhin kommen mußten, wenigstens durch ihr eigenes Interesse hierhin gezogen wurden, wo noch hinzukömmt, daß die festgesetzten Abgaben großentheils nur von wiederausgeführten Waaren entrichtet werden mußten, wodurch die innere Handlung in gewisser Rücksicht befördert wurde.

Da diese ursprünglich so alte Rolle aber mit der fortschreitenden Zeit und nach den veränderten Umständen nicht abgeändert ist: so darf man sich nicht wundern, in derselben ein verworrenes Gemisch anzutreffen, welches auf die jetzigen Zeiten, wo die Lage der Handlung und der Umstände gar sehr verändert ist, gar nicht mehr passet. So findet man in derselben keinen einzigen allgemeinen, nach Verhältniß der jetzigen Handlung vernünftigen Grundsatz darin. Denn nach derselben muß jezt von den, in der Stadt fabricirten Waaren und vom Großhandel fast einzig und das mehrste entrichtet werden. Dieses ist unstreitig gegen die ersten Grundsätze einer vernünftigen Cameralwissenschaft, welche die Beförderung und Erleichterung der Fabriken und des

Großhandels gebeut. Dagegen sind alle Sachen des Luxus, welche man vormahls zum Glücke noch nicht kannte, vorzüglich die schädlichen ausländischen Getränke und die feineren Gewürze, gar nicht beleget.

Im Anfange des Jahres 1790 fühlte man diese Mängel sehr lebhaft und wollte denselben zwar abhelfen, allein leider ohne Erfolg b)

Diese Accise ist bald verwaltet worden, bald verpachtet gewesen c). Der Ertrag derselben im Durchschnitte von zehen Jahren, nemlich von 1784 bis 1794, ist 160 Rth. 39 Stb. $10\frac{1}{5}$ Pf., im Durchschnitte der vier Verwaltungsjahre von 1790 bis 1794 aber 206 Rth. 39 Stb. $7\frac{1}{2}$ Pf..

Anmerkungen.

a) Auf diese Rolle wird in den Verpachtungsvorwarden dieser Accise §. 1. verwiesen, daß nemlich dieselbe nach der gedruckten Wagenrolle erhoben werden soll. Diesen Sphen enthalten schon die ältern Vorwarden von 1682, 1685, 1688 und 1691, woraus ebenfalls folget, daß schon vor der erwehnten alten Wagenrolle von 1694 eine solche vorhanden gewesen ist. In eben diesen Vorwarden findet sich auch verordnet, daß die Waaren, welche in der Rolle specificiret sind, bevor sie abgeladen werden, zur Eisenwage gebracht und daselbst gewogen werden sollen.

b) Man ernannte nemlich damahls eine Commission aus den drey Ständen, welche mit Zuziehung

von

von Kaufleuten aller Art einen Plan *) zu entwerfen suchte, der in den allgemeinen Grundsätzen gewiß sehr viel Gutes und Richtiges hatte, obgleich das Speciellere wohl noch in mehreren Stücken einer genaueren Erwägung bedurfte. Ohne Zweifel würde jedoch auf vorhergegangene Prüfung und nähere Erwägung dieses Planes vom Rathe und den beyden Ständen etwas sehr Gutes, wenigstens etwas viel Besseres, als die alte Wagenrolle ist, zu Stande gebracht worden seyn, wenn nicht die Kramergilde, deren Mitglieder bisher bey der schlechten sorglosen Verwaltung fast nichts gegeben hatten, ob sie gleich nach der alten Wagenrolle von vielen Waaren die darauf gesetzten geringen Abgaben hätten entrichten sollen, darüber sehr in Gährung gekommen wäre, über die Neuerung laut geeifert, und viele Anhänger gefunden hätte. Um dieses Umstandes willen fanden die beyden Stände für gut, statt der Einstimmung zur neuen Wagenrolle die Vorstellung zu thun, daß es besser sey, bey der jetzigen Stimmung der Gemüther die sonst freylich nöthige Verbesserung vorläufig anstehen zu lassen, bis dahin aber auf die alte Wagenrolle besser, wie bisher geschehen, zu halten.

Es wurde hierauf würklich bey den Alten gelassen, jedoch mit den Großhändlern und Eisenhändlern ein Accord auf drey Jahre geschlossen.

 Die

*) Dieser Plan verdienet zur näheren Bekanntschaft mit demselben und zur allgemeineren Prüfung in dem Magazine für Dortmund mitgetheilet zu werden.

Die Mitglieder der Kramergilde weigerten sich aber, etwas zu bezahlen, weil sie auch bisher von den in der Wagenrolle aufgeführten Waaren nichts bezahlet hätten. Auf die Erwiederung, daß zeitliche Nichtbezahlung der Abgaben von künftiger Bezahlung derselben nicht befreyen könne, und bey mehrerem Ernste erbot sich hierauf diese Gilde Anfangs zu jährlicher Erlegung von 25 Rth., nachher von 48 Rth., jedoch unter der Bedingung, wenn dieses Quantum zu keiner künftigen Zeit erhöhet werden sollte, und der Rath und die Stände darüber eine schriftliche Versicherung ertheilen wollten. Weil aber diese Bedingung die Verbesserung der alten Wagenrolle auf alle Zeiten verhindert hätte, wurde das Erbieten der Gilde nicht angenommen, vielmehr für nöthig gefunden, auf die Einforderung der einzelnen Accisepoften strenge zu halten. In dieser Hinsicht wurde vom Rathe ein Decret gegeben, welches an den Thoren angeschlagen wurde, daß alle Kaufmannswaaren ohne Unterschied an die Stadtwage gebracht, daselbst gewogen, und nicht eher, bis solches geschehen, abgeladen werden sollten. Dieser Schritt gieng zu weit, indem nach der alten Wagenrolle, worauf nach dem Schlusse des Raths und der Stände gehalten werden sollte, so wie nach den Vorwarden dieser Accise nur diejenigen, insbesondere Gewichtwaaren zur Eisenwage gebracht werden sollten, welche in der Wagenrolle aufgeführet, und nach derselben zu veraccisen sind. Allein der Rath beharrte darauf, ungeachtet der dringenden, mit triftigen

Gründen unterstützten Vorstellung des Erbsassenstandes.

Gegen das ganze Verfahren legte darauf die Kramergilde die Berufung an die R. Gerichte ein, wandte sich an das R. Cammergericht und erhielt Processe, jedoch mit dem Anhange, daß sie bis zur ausgemachten Sache jährlich 25 Rth. entrichten sollte. Bis jetzt ist dieser Proceß noch nicht definitiv entschieden.

Meine offenherzige Meinung über die Abgabe selbst, und über den deshalb entstandenen Proceß ist folgende. Das beste wäre wohl, man schaffte diese Accise ganz ab. Völlige Freyheit begünstiget den Flor des Handels, und möchte in Dortmund um so nützlicher seyn, da dasselbe ein kleines Gebiet hat und von dem Debite an Fremde das Meiste erwarten muß. Es erhält mithin seine Handlungsnahrung einzig durch den Credit guter Waaren und wohlfeiler Preise. Diese werden aber in etwa durch Auflagen auf die Waaren erhöhet, wenigstens entstehet aus dem Rufe, daß die Kaufleute von ihren Waaren Abgaben entrichten müssen, ein Vorurtheil, und dieses würket dann natürlich zum Nachtheile der Handlung auf die Meinung der Menschen, sogar der Einheimischen, welche bey auswärtigen, von Waaren-Abgaben freyen Kaufleuten wohlfeilere Preise erwarten zu können glauben. Zudem kann das Stadt-Aerarium die hievon einkommenden 200 Rth. bey der jetzigen Lage desselben, wo bey ordentlicher Oeconomie gewiß jährlich gegen 1200

 Rth.

Rth. erübriget werden kann, zur Noth entbehren, ja es könnte von den Kaufleuten dieses Deficit auf eine andere Art besser gedecket werden, wenn nemlich jeder derselben jährlich ein Gewisses, jedoch Geringes nach Verhältniß bezahlte, z. B. die höchste Classe 6 bis 8 Rth., die 2te 5 Rth., und so weiter. Ich traue es dem Patriotismus unserer Kaufleute zu, daß sie gerne diesen Beytrag entrichten würden, welcher auch wirklich um so billiger wäre, weil die Grundbesitzer, welche von ihrem Vermögen weit geringeren Vortheil ziehen, von ihrem Saat- und ausgehenden Korne rc. jährlich ein ziemliches bezahlen müssen.

Was hingegen den Proceß der Kramergilde betrift, so werden sie damit schwerlich etwas ausrichten. Denn die bestrittene Wagenrolle ist sehr alt, in den Verpachtungsvorwarden dieser Accise, selbst aus dem vorigen Jahrhundert, ist auf dieselbe verwiesen, sie ist 1758 nur mit einigen geringen Abänderungen erneuert und gedruckt, und ist, wenn gleich das Angeben seine Richtigkeit haben sollte, daß selbige ursprünglich ohne Anfrage bey den Ständen, und ohne deren Einwilligung eingeführet wäre, doch wenigstens bey der alle drey Jahre vorgenommenen Revision der sämmtlichen Vorwarden von denselben stillschweigend bestätiget worden. Zudem haben die Mitglieder der Gilde von einigen in der Wagenrolle aufgeführten Artikeln die darauf gesetzte Accise entrichtet, und überhaupt ist selbige für die übrigen Bürger und Kaufleute in Uebung, warum sollten

also

also die Genossen der Kramergilde davon allein frey seyn? Kann man auch durch eine unerlaubte Handlung (die unterlassene Entrichtung einer Abgabe, welche durch schlechte, nachlässige Verwaltung begünstiget, und nach und nach üblich geworden ist,) das Recht erhalten, diese unerlaubte Handlung künftig immer wiederhohlen zu dürfen?

Ueberhaupt wäre es allen Gilden anzurathen, daß sie sehr vorsichtig bey der Entschliessung zu einem Proceße seyn mögten. Ihre Gildenfonds, welche zum Theile leider, veranlaßet durch die Verordnung von 1762, von ihnen ganz eingezogen, theils sehr geschwächet sind, werden dadurch gänzlich erschöpfet, und ihr Fond ist hin, wenn die wahre Nothwendigkeit, und der würkliche Nutzen ihrer Gilden sie einmahl zum Processe auffordern sollte.

c) Diese Accise war verpachtet von

1694 bis 1697 an Joh. Wüllner zu	— — Rth.	275	—	—
1722 — l. Rentk. Rechn. dess. Jahres an den Dreymann Joh. Melch. v. Lünen		265	—	—
1751 — 54	— —	110	—	—
1754 — 57	— —	141	—	—

Verwaltet wurde sie durch den Rdr. Becker und seine Wittwe

von 1764 bis 65	— — Rtl.	148	48	6
— 65 — 66	— —	191	15	3
— 66 — 67	— —	176	6	9
— 67 — 68	— —	155	37	9

von 1768 bis 69	—	—	Rth. 127	18	3	
— 69 — 70	—	—	150	50	3	
— 70 — 71	—	—	141	9	3	
— 71 — 72	—	—	144	52	6	
— 72 — 73	—	—	108	26	9	
— 73 — 74	—	—	97	2	6	
— 74 — 75	—	—	97	52	3	
— 75 — 76	—	—	109	5	6	
— 76 — 77	—	—	103	27	—	
			Rth. 1751	52	6	

Rth. 134 . 45 . $6\frac{12}{13}$.) 13

Auch nachher verwaltete sie die Wittwe Becker noch bis 1784, wo in den letzten 3 Jahren berechnet wurde

von 1781 bis 82	—	—	95	57	6
— 82 — 83	—	—	107	8	3
— 83 — 84	—	—	115	25	9
			Rtlr. 318	31	6

Rtlr. 106 . $10\frac{1}{2}$.) 3

Auffallend wird hiebey, daß die Wittwe Becker diese Accise des geringeren Durchschnitts ungeachtet von 1784 bis 1787 zu 135 anpachtete.

d) Diese Accise war verpachtet

von 1784 bis 1787 zu 135 Rth. —	405	—	
von 1787 — 1790 zu 125 . —	375	—	

sie brachte bey der Verwaltung nach Abzug von 10 Procent für die Verwaltung und der Kosten rein ein

von 1790 bis 91	—	—	187	26	9
— 91 — 92	—	—	213	50	—
— 92 — 93	—	—	209	38	9

von

von 1793 — 94 — — 215 : 43 : — :

Rtlr. 1606 : 38 : 6 :
Rtlr. 160 : 39 : 10½ :) 1 0

Dabey ist zu bemerken, daß die Großhändler und Eisenhändler in den letzteren Jahren accordiret haben, und ein Fixum von 147 Rtlr. aufbringen. Die Kramergilde hat aber von 1790 bis hiehin die 25 Rtlr., wie ihnen durch die K. Cammergerichtliche Verordnung aufgelegt worden ist, noch nicht bezahlet.

§. 71.

8) Lumpenaccise.

Die sogenannten Lumpenaccise ist eigentlich nur ein Monopolium, in der Stadt und Grafschaft die Lumpen ausschließlich sammlen zu dürfen. Allen andern wird dasselbe nach den Verpachtungsvorwarden bey Strafe der Confiscation und bey 5 Goldgulden verboten.

Dieser Fond ist erst in diesem Jahrhunderte aufgekommen, wie sich aus den Vorwarden von 1682, 1685, 1688 und 1691, worin man nichts davon findet, folgern läßet. Auch findet sich davon noch nichts in der Rentkammer-Rechnung von 1722 bis 1723.

Dieses Monopol ist immer verpachtet gewesen a); und brachte im Durchschnitte der vier letzteren Pachtungen jährlich 25 Rtlr. auf b). 1793 ist sie auf drey Jahre zu 64 Rtlr. verpachtet worden.

Anmerkungen.

a) Dieses Monopol war verpachtet in den 1740ger

Jahren zu — —	Rth.	8	—	
von 1755 bis 1758 zu —	—	10	—	
nachher eine geraume Zeit zu	—	28	—	

b) Es war verpachtet von

1781 bis 1784 zu —	Rth.	24	—	
und ein Rieß Papier.				
1784 bis 1787 eben so —	—	24	—	
1787 bis 1790 zu —	—	26	—	
und ein Rieß Papier.				
1790 bis 1793 eben so		26	—	
	Rth.	100	—	

Rth. 25) 4

II. Von Stadtgrundstücken.

§. 74.

9) Die Kuckelke Kornmühle.

Noch in den 1680ger Jahren gehörte der Stadt nur die Hälfte der Kuckelken Wasser- und Windmühle, wie aus den alten Vorwarden vom 12ten Febr. 1682 hervorgehet. Die Vorwarden von 1685 und 1688 erwehnen der Verpachtung dieser Mühle gar nicht, in den von 1691 wird aber die ganze Kuckelke Waßer- und Windmühle zur Pachtung ausgesetzet. Die andere Hälfte dieser Mühle ist also zwischen den Jahren 1682 bis 1691 angekauft, etwas bestimmteres finde ich jedoch davon nicht.

Die

Die dazu gehörige innerhalb der Stadt auf dem Walle gelegene Windmühle ist davon im July 1790 verkauft a).

Diese Mühle ist jederzeit öffentlich verpachtet worden b). In den letzteren vier Pachtungen von 1781 bis 1793 ist sie im Durchschnitte zu 152½ Rtlr. verpachtet gewesen c), 1793 fand sich aber kein annehmlicher Pächter, weshalb sie dem vorigen zu 110 Rtlr. überlaßen werden mußte, unter der Bedingung, daß er 120 Rtlr. geben wolle, wenn die neue, mitten in der Stadt angelegte Mehlwage fertig würde, und das Korn dahin würklich gebracht werden würde. Der Grund dieser Abnahme war die verkaufte, zur Kornmühle neu und vorzüglich gut angelegte Windmühle, welche befürchten lässet, daß der Ertrag der Kuckelken Mühle auch in der Folge noch sehr abnehmen wird. Indessen würde die Erbverpachtung dieser Mühle, oder doch eine bessere Bekanntmachung der Verpachtung, und zwar diese auf mehr als 3 Jahre anzurathen seyn. (§. 76. Anm. b).

Anmerkungen.

a) Diese Windmühle war ein Annexum der Kuckelken Wassermühle, und wurde mit derselben verpachtet, um sich ihrer vorzüglich beym Wassermangel bedienen zu können. Herr Oberweg, aus dem Bergischen gebürtig, kam im Jahr 1790 nach Dortmund, erhielt das Bürgerrecht, und suchte darauf um den Verkauf der Windmühle an, um selbige zur Tobaks- und Bandfabrik einzu-

einzurichten, wodurch er viele Familien ernähren zu wollen sich erklärte. Nachher hielt er zugleich um Beybehaltung des bisherigen Mahlrechts an. Der Rath und die Stände, denen die Beförderung einer neuen Fabrik am Herzen lag, verkauften ihm diese Mühle, welche mit dem unbeschränkten Mahlrecht mehr als 1000 Rthlr. werth gewesen wäre, für die geringe Summe von 330 Rtlr. Berg. Cour., besonders auch mit aus dem Grunde, weil sie als Kornmühle einer schweren Reparation bedurft hätte, und fügten die Bedingung hinzu, daß er die Mühle als Mahlmühle nicht ganz eingehen lassen solle, damit sich die Bürger derselben bey eintretendem Wassermangel bedienen könnten. Statt aber diese Mühle hauptsächlich zur Fabrikmühle einzurichten, unterließ er diese Einrichtung ganz, und legte statt des einen bisherigen Mahlganges drey Gelinde an, zwey zu Mehl, und eines zu geperlter Gerste. Hiergegen und weil der Ankäufer anfing, die Mühle ohne Rücksicht auf den Wassermangel zu allen Zeiten zu gebrauchen, nicht weniger das Korn aus der Stadt mit Eseln herbey hohlen zu lassen, welches der Pächter der Kuckelken Wasser- und der Windmühle nie gethan haben sollte, haben die meisten Interessenten der auf der Emscher gelegenen Wassermühlen Klage erhoben, welcher Proceß jedoch bis hiehin nicht entschieden ist. Ueber die Sache enthalte ich mich aller Bemerkungen. Indeßen leidet das Aerarium durch diese Neuerung beträchtlichen Nachtheil, da das Deficit der neueren Verpachtung der Kuckelken Mühle gegen die ältere

jetzt

jetzt schon 55 Rtlr. beträget, welches an Capital gegen 4 Procent berechnet, einen Fondsverlust von 1375 Rtlr. ausmacht, welche Abnahme in der Folge wahrscheinlich noch steigen wird.

b) Sie war auf drey Jahre verpachtet

1694 zu	—	—	Rth.	115 -	—
1700	—	—	-	115 -	—
1722	—	—	-	110 -	—
1751	—	—	-	105 -	—
1761	—	—	-	115 -	—
1772 bis 78	—	—	-	125 -	—

c) Weiterhin war sie verpachtet

von 1781 bis 84	—	—	-	140 -	—
84 — 87	—	—	-	140 -	—
87 — 90	—	—	-	165 -	—
90 — 93	—	—	-	165 -	—
			Rth.	610 -	—

Rtl. 152 - 30 -) 4

§. 75.

10) Die Loh- und Gerbermühle.

Ueber den Bau der Loh- und Gerbermühle wurde im Jahre 1771 bey den Ständen angefraget, und darauf mit Bewilligung derselben der Bau angefangen. Sie ist ein großes, gutes Gebäude a), wozu ein an derselben liegendes Stück Landes gehöret.

Zuerst kömmt in der Rentkammerrechnung von 1773 bis 1774 vor, daß damahls ein hiesiger Weißgerber 10 Rtlr, und ein Lohgerber 15 Rtlr. Berg.

Cour,

Cour. für den Gebrauch derselben bezahlte. Dieses Einkommen blieb in den 1770ger Jahren, nebst der Pacht von dem Hause und dem dazu gehörigen Lande zu 10 Rtlr. Berg. Cour. oder 8 Rtlr. 20 Stb., C. G. welche letztere bis auf den heutigen Tag die nemliche geblieben ist. Auch im Anfange der 1780ger Jahren zahlten die Gerber noch etwas, seitdem ist aber nichts mehr davon berechnet. Man siehet daraus, daß diese ziemlich ansehnliche Anlage im Ganzen fast ohne Nutzen ist, ob sie gleich viel einträglicher werden könnte (§. 76. Anm. b.).

Anmerkungen.

a) Diese Anlage kostete der Stadt ein Ansehnliches, obgleich der nemliche Zweck mit viel wenigerem hätte erreicht werden können; aber dann wäre der Bau nicht so ansehnlich in die Augen gefallen.

Ich rüge hiebey einen Fehler, welcher unserer Stadt schon mehrmahls nachtheilig geworden ist. Es hat zuweilen einer der ersten des Raths geglaubt, sich durch den Vorschlag und die Betreibung eines ansehnlichen Gebäudes einen Namen zu machen, und sich ein bleibendes Andenken zu stiften. Daran wird dann nichts gesparet, der Aufwand des Aerariums ist groß, der Ertrag geringe, oft gar nichts. Ein ähnliches Beyspiel giebt das Waisenhaus. Ein durchreisender Preußischer General fand die Anlage ansehnlich, und äusserte gegen den mehrmahls erwehnten zweyten Bürgermeister Küpfer, welcher diesen Bau veranstaltet hatte, daß die Einkünfte dieser Stiftung

sehr

sehr beträchtlich seyn müßten, hörte aber unter Aeußerung des Erstaunens, daß noch kein eigentlicher Fond zur Unterhaltung der Anstalt vorhanden sey, sondern erst von der Zukunft gehoffet werde.

Hätten wir erst unsere Stadtschulden durch vernünftige Oeconomie getilget, und dann die unentbehrlichsten Anlagen, z. B. die Straßen in der Stadt und die Wege ausserhalb derselben gemacht, gut, dann könnten wir auch zuweilen an Verschönerungen der Stadt denken, welche auch nur dann erst für wahre Beweise des öffentlichen Flores gelten könnten.

§. 76.

11) Der Ziegelofen.

In dem Stadtziegelofen werden sowohl Dachziegel, als auch Backsteine gebrannt a). Zu demselben gehören 73 Spann- und 72 Handdienste, welche die zur Grafschaft gehörigen Dorfschaften leisten müssen, Wambel ausgenommen, wovon der Grund wohl der ist, daß dieses später an Dortmund gekommen ist.

Dieses Parcel ist bald verpachtet, bald verwaltet b), der Ertrag davon war bald höher, bald geringer c). Im Durchschnitte der letzten drey Pachtungen von 1784 bis 1793 ertrug es nur 26 Rtlr. 40 Stb. d). Seit 1793 ist dieses Parcel durch die Baucommission verwaltet, es ist aber bis jetzt noch keine Rechnung dieser Verwaltung abgeleget, folg-

lich

lich lässet sich von dem Ertrage derselben noch nichts angeben.

Anmerkungen.

a) In Gemäßheit der Vorwarden sind die Dortmundschen Bürger zum Ankaufe der gebrannten Dachziegel und Steine mit Ausschluß der Fremden die nächsten. Das für dieselben festgesetzte Kaufgeld ist für das Hundert Ziegel oder Steine 50 Stb. C. G., nebst 10 Stb. Einschreibegeld für das Tausend. In dieser Hinsicht soll der Verkauf, wenn ein Ofen gaar wird, und die Ziegel vom Freygrafen unter Zuziehung des Stadtmauermeisters gaar und gut befunden werden *), durch den Ausrufer bekannt gemacht werden.

b) Sollte bey der Verwaltung einiger Nutzen herauskommen, so würde mit einem vereideten Meister der Accord auf das Hundert verkaufter Dachziegel oder Steine geschlossen werden müssen. Indessen scheinet die Verpachtung dieses Parcels ebenfalls am nützlichsten zu seyn.

Um aber sowohl dieses, als auch die Kuckelke Kornmühle, so wie die Loh- und Gerbermühle mit größerem Nutzen zu verpachten, würde folgender Weg einzuschlagen seyn. Alle diese Parcele wären nemlich auf mehr als drey, allenfalls auf 6, 12 und nach den Umständen auf mehrere Jahre zu verpachten, und dazu Auswärtige zuzulassen.

*) Widrigenfalls sollen sie kurz geschlagen werden.

zulassen. Zugleich würde zu mehrerer Concurrenz Auswärtiger lange genug vorher in mehreren öffentlichen Blättern die Verpachtung dieser Stücke mit den genauen Bedingungen und Vortheilen bekannt zu machen seyn. Auf diese Art würde ohne Zweifel ein viel höheres Pachtquantum zu erwarten seyn. Daß übrigens die Erbpacht dieser drey Parcele am allernützlichsten seyn möchte, ist bereits oben (§. 65. Anm. a.) bemerket worden.

Insbesondere würde das Pachtgeld des Ziegelofens auf diese Art viel höher gebracht werden können, da die erwehnter Maßen dazu gehörigen Spann- und Handdienste allein schon weit über 100 Rtlr. werth sind.

c) Der Ziegelofen war auf drey Jahr verpachtet

1700 an Heinr. Wegener für		Rtl.	104	—
1722 laut R. C. Rechnung des Jahrs zu	— —		48	—
1751	— —		46	—
1755	— —		42	—

Von 1765 bis 1784 ist er verwaltet, und hat ertragen

1765 bis 66	— —	Rtl.	20	33
1768 — 69	— —		35	46
1771 — 72	— —		22	39
1772 — 73	— —		25	21
1775 — 76	— —		25	36½
1780 — 81	— —		30	38
1782 — 83	— —		30	14
1783 — 84	— —		26	27

d) Er war verpachtet

von 1784 bis 1787	— —	.	20	. — .	
1787 — 1790	— —	.	30	. — .	
1790 — 1793	— —	.	30	. — .	
		Rtl.	80	. .	

Rtl. 26 . 40 Stb.) 3

§. 77.

12) Das neue Stadthaus.

Das neue Stadthaus, ein würklich ansehnliches, schönes Gebäude, an welchem zugleich die Mehl- so wie die Eisenwage angebracht ist, wurde im vorigen Jahre fertig, und darauf im October 1794 auf 12 Jahre für 150 Rtlr. berg. Cour. jährlich verpachtet.

In Gemäßheit der Vorwarden sollen alle öffentlichen Solennitäten a), die öffentlichen Bälle, Concerte, auch alle sonst an den Wirthshäusern gewöhnlich gehaltene Commissionen auf diesem Gebäude, insbesondere auf dem dazu bestimmten Saale gehalten werden. Uebrigens soll es dem Gutfinden des Anpächters überlassen bleiben, ob er auch fremde Reisende beherbergen, oder sich auf das bloße Wein- und Bierschenken einschränken wolle, jedoch ist er verpflichtet, diejenigen Fremden, welche in Stadtsachen hieher kommen, oder welche ihm der Rath zur Beherbergung zuweiset, sie mögen auf Stadtkosten unterhalten werden, oder sich selbst beköstigen, ohne alle Widerrede standesmäßig zu beherbergen. Endlich soll er bey den öffentlichen Feyerlichkeiten

keiten das Erforderliche anschaffen, und dasselbe in gehöriger Güte und in billigen Preisen liefern.

Ausserdem ist den jetzigen Anpächterinnen die Wachtfreyheit ertheilet, auch sind sie in Ansehung der Einquartierungen begünstiget b).

Anmerkungen.

a) Es kann dieses jedoch nur im eigentlichen Sinne verstanden werden, nach welchem öffentliche Feyerlichkeiten nur diejenigen sind, welche vom Rathe bey feyerlichen Gelegenheiten, z. B. bey Huldigungen neuer Kaiser, bey Friedensfeyern oder sonst öffentlich angeordnet werden. Privatgesellschaften, Bälle, Concerte ꝛc. deren Anordnung von dem Belieben und dem Vergnügen der Tanz- oder Musiklustigen abhängen, und von Privatpersonen veranlasset werden, sind hingegen vernünftiger Weise an dieses Haus nicht gebunden, da jeder Zwang das Vergnügen selbst aufhebet, und die Behandlung der Gäste dadurch zu sehr in der Willkühr des Pächters stehen würde. Ein an sich erlaubtes Vergnügen bleibt immer in der Wahl derer, die es suchen wollen. Indessen sind gute Behandlung, zweckmäßige Beförderung des Vergnügens, und billige Preise Mittel, durch welche auch der Pächter dieses Hauses die Liebhaber der einzelnen Vergnügungen anziehen kann.

b) Die jetzigen Anpächterinnen trugen vor der Verpachtung darauf an, von allen Einquartierungen befreyet zu bleiben, worauf von der Rentkam-

mercommission verwilliget, und in den Pachtbrief §. 4. eingerücket wurde, daß sie in Ansehung der Einquartierung nicht stärker als ein mittelmäßiger Bürger belastet werden sollten. Gleich darauf wurde aber die Billetscommission durch ein Decret der Superioren vom 30sten October 1794 angewiesen, die Anpächterinnen des Stadtweinhauses, falls nicht wenigstens tausend Mann hier in die Stadt kämen, mit Einquartierung zu verschonen.

Es ist aber dieses Decret, welches auf keine Weise gebilliget werden kann, da die Anpächterinnen dadurch zur Beschwerung der übrigen Bürger die ganze Miethe des ersten Jahres gewonnen haben, ganz ungültig, indem eine solche Befreyung nicht einmahl vom ganzen Rathe allein, ohne Zuziehung und Bewilligung der Stände, ertheilet werden konnte, weshalb die Billetscommission auf diese Illegalität keine Rücksicht hätte nehmen dürfen.

III. Einkünfte von rechtlichen Handlungen.

§. 78.

13) Stempelpapier.

Das Stempelpapier ist durch eine Verordnung vom 2ten May 1769 eingeführet, wogegen die bis dahin üblichen Kuhzeichen abgeschaffet wurden a)

Es giebt Stempelbogen von 7½ Stb., von 5

Stb. und von 1½ Stb. C. G., deren verschiedener Gebrauch in der erwehnten Ordnung vorgeschrieben ist b). Dazu kommen die gedruckten Vollmachten, die einfachen und die doppelt gestempelten, welche letzteren vom ersten Sindicus noch besonders besiegelt werden. Jene, welche nur 5 Stb. C. G. kosten, müssen in allen beym Untergerichte anhängig gemachten Partheysachen, diese, welche 25 Stb. kosten, sollen in den Sachen, welche beym Rathe in erster Instanz anhängig gemacht werden, gebraucht werden.

Der Verkauf dieses Papieres und die Berechnung ist bald von dem 2ten Sindicus, bald von einem andern Rathsgliede, und seit einigen Jahren von dem Registrator besorget, welche für die Verwaltung zehn Procent erhalten haben.

Der Ertrag davon war von 1784 bis 1794 im Durchschnitte 56 rtlr. 32 Stb. c), in den ersteren Jahren von der Zeit der Einführung desselben belief er sich höher d). Er könnte auch jetzt um ein Ziemliches höher gebracht werden, wenn sorgsamere Aufsicht angewandt, und statt der festgesetzten Nichtigkeitsstrafe eine Geldstrafe eingeführet würde e).

Anmerkungen.

a) Von den Kühen, welche in die Gemeinweiden getrieben wurde, mußte eine Abgabe entrichtet werden, in den 1740ger und 1750ger Jahren noch von jeder Kuhe bey der Eintrift 15 Stb. und nachher nochmals 15 Stb., in den 1760ger Jahren aber nur 20 Stb. überhaupt von jeder Kuhe, wofür gewisse Zeichen abgegeben wurden.

Diese Abgabe findet sich

1747 bis 48 nur aus zwey nicht benannten Gemeinheiten von 636 Kühen nach Abzug der Gefreyten und sonstigen Abgänge berechnet zu —	rtlr.	299	10 Stb.
1749 bis 50 ist ebenfalls aus zwey nicht benannten Bauerschaften von 605 Kühen berechnet, rein —		281	40
1763 bis 64 wurde aus allen drey Gemeinheiten oder Bauerschaften von 995 Kühen nach Abzug der Gefreyten berechnet		319	40
1765 bis 66 von 1241 Kühen rein		330	—
66—67 von 1129 Kühen rein		375	10
67—68 von 1190 Stücken rein		397	10
68—69 von 1030 Stücken rein		343	20

b) Der gröste Stempelbogen von $7\frac{1}{2}$ Stb. soll bey allen schriftlichen Contracten, bey Urtheilen, Satzschriften, Testamenten, Notarialdocumenten und allen öffentlichen Ausfertigungen, wo sich das Object auf 100 Rtlr. C. G. und darüber beläufet, auch zu den Memorialen zur dritten Dilation in Processen gebraucht werden; der mittlere Bogen von 5 Stb. in den erwehnten Fällen, wenn das Object 50 bis 100 Rtlr. beträget, wie auch zu dem 2ten Dilationsgesuche; der kleine endlich in den gedachten Fällen unter 50 Rtlr., so wie zu allen Supliken, Memorialien ꝛc. in Proceßsachen.

c) Der

c) Der Ertrag war von

1784 bis 85 nach Abzug der Kosten, wobey sich die Vollmachten, auch noch besiegelte, berechnet finden	rtlr.	47 •	57 •	6 •
1785 bis 86 — —	•	48 •	1 •	9 •
86 — 87 — —	•	48 •	31 •	6 •
87 — 88 findet sich nicht berechnet.				
88 — 89 ebenfalls nicht.				
89 — 90 — —	•	68 •	2 •	6 •
90 — 91 — —	•	51 •	18 •	— •
91 — 92 — —	•	61 •	12 •	— •
92 — 93 — —	•	64 •	1 •	6 •
93 — 94 — —	•	63 •	19 •	— •
	•	452 •	23 •	9 •

rtlr. 56 • 32 • 11 •) 8

d) Von dem Stempelpapier wurden rein berechnet

1769 bis 70 — —	rtlr.	30 •	54 •	9 •
an besiegelten Vollmachten	•	6 •	40 •	— •
70 — 71 — —	•	126 •	58 •	9 •
71 — 72 — —	•	57 •	26 •	— •
72 — 73 — —	•	72 •	16 •	9 •
besonders an Vollmachten	•	8 •	48 •	9 •
73 — 74 — —	•	76 •	— •	— •
noch in diesem Jahre an verkauften Vollmachten, nebst den besiegelten, von welchen 25 Procent für die Administration berechnet sind,	•	6 •	15 •	— •

 e) Der

*) Der bestimmte Gebrauch des Stempelpapiers ist in der erwehnten Verordnung §. 6. bey Strafe der Nichtigkeit der Contracte, aller Documente und sogar der Urtheile dergestallt vorgeschrieben, daß aus denselben weder beym Rathe, noch beym Untergerichte soll geklaget werden können, vielmehr soll derjenige, welcher sich darauf gründet, damit sofort abgewiesen, und derjenige, welcher dergleichen ausgefertiget hat, mit 5 Rtlr. zur Sportelcasse bestrafet werden.

Diese Strafe der Nichtigkeit hat manche Nachtheile, sie ist unzweckmässig, und in vieler Rücksicht unbillig. Sehr wenige wissen diese Strafe, auf den Dörfern ist so leicht kein Stempelpapier zu haben, und oft rühret der Mangel von dem Aussteller der Documente her, wodurch dann der Unschuldige nur allein zu seinem größten Nachtheile leidet. Dazu kömmt, daß ja die meisten Contracte und rechtlichen Handlungen durch die schriftliche Abfassung keine Gültigkeit erhalten, und doch sollen sie um eines dabey begangenen Fehlers ungültig seyn. Zweckmässiger würde daher eine Geldstrafe von einigen Reichsthalern seyn, welche pünktlich bey jeder Uebertretung, auf die sorgfältige Aufsicht zu haben wäre, ohne Ansehen der Person, und ungesäumt beyzutreiben seyn würde.

§. 79.

14) Sporteln.

Die nähere Bestimmung der Sporteln findet sich in der im vorigen Sphen erwehnten Verordnung

vom

vom 2ten May 1769. Nach derselben sollen verschiedene geringe Gebühren von allen Interlocuten, Urtheilen und Communicativbescheidern entrichtet werden. Auch soll zu dieser Casse von denjenigen, welche hiesige Stadtämter erhalten, so wie von neu erwählten Predigern eine kleine Abgabe, gewöhnlich von 5 Rth., bezahlet werden, welche letztere jedoch in den jüngeren Jahren in Vergessenheit gerathen ist.

Die Sportelcasse wird von dem 2ten Sindicus verwaltet, welcher dafür 10 Procent erhält. Im Anfange und zuweilen hat sie etwas mehr, nachher immer weniger aufgebracht a). Seit 1784 ist gar keine Rechnung davon abgeleget. Es könnte diese Casse jedoch ein Ziemliches ertragen, wenn sie sorgfältig verwaltet, und alle Sportuln nach Vorschrift berechnet würden.

Anmerkung.

a) Der reine Ertrag dieser Casse war

1769 bis 70	—	—	Rth.	28 .	50 .	— .
1773 — 74	—	—	.	20 .	2 .	6 .
1778 — 80	—	—	.	18 .	20 .	— .
1780 — 81	—	—	.	30 .	— .	— .
81 — 82	—	—	.	10 .	5 .	— .
82 — 84	—	—	.	14 .	25 .	— .
84 — 85	—	—	.	7 .	10 .	— .
in diesem Jahre lieferte der Gerichtschreiber rein			.	3 .	30 .	— .
1786 Derselbe		—	.	3 .	55 .	— .
1787 Ebenderselbe		—	.	5 .	40 .	— .

IV. Einige Einkünfte verschiedener Art.

§. 80.

15. Thorsperren.

Die vier Thore, das Osten- Wistrassen- Westen- und Borgthor, werden Abends mit dem Dunkelwerden, so wie an den Feyertagen Morgens von 8 bis 10 Uhr gesperret, nach Verschiedenheit der Jahreszeit aber erst um 9, 10 oder 11 Uhr geschlossen. Das Kuckelke- und Neue a) werden hingegen gleich mit dem Dunkelwerden geschlossen. Das Sperrgeld beträgt für die Person, so wie für jedes Pferd, 1 Stb. Berg. Cour., wovon jedoch nach den Vorwarden alle in Stadtgeschäften durchgehende Personen und die Posten ausgenommen sind.

Im vorigen Jahrhunderte war dieser Fond noch nicht bekannt, wie die alten Verpachtungsvorwarden von 1682 bis 1691 nachweisen. Die Sperre ist vielmehr nicht lange vor dem Jahre 1729 eingeführet, wie sich aus der gedruckten Sperrordnung von demselben Jahre folgern lässet b).

Zuerst wurde bloß in dem Osten- und Westen-Thore Sperre gehalten, im Borg- und Wistrassen-Thore wurde sie im Jahre 1778 eingeführet.

Die Sperren sind jederzeit verpachtet worden, und bis 1754 wurden die davon jährlich einkommenden Pachtgelder in der Zimmer- Kammer- Rechnung berechnet.

Im

Im Durchschnitte der vier Pachtungen von 1781 bis 1793 war der Ertrag von allen vier Thoren 88 Rth. 33¾ Stb. c), die vom Ostenthore könnte jedoch bey mehrerer Concurrenz der Pachtlustigen mehr ertragen d), so wie auch die Sperre des Borgthores.

Anmerkungen.

a) Es würde nützlich seyn, auch in dem neuen Thore eine Sperre anzulegen, da der gewöhnliche Durchgang durch dasselbe nach und von Hörde und von der daselbst befindlichen Chaussee her sehr stark ist.

b) Die dahin gehörigen Worte der erwehnten Verordnung sind:

„Demnach E. H. Rath ohnlängst resolviret, „die Thorsperre einzuführen, auch zugleich in dem „deshalb ausgelassenen Druck verordnet hat, wie „es damit gehalten werden solle, wohlgemelter „Rath aber vor gut befunden, darin eine kleine „Abänderung der Sperrstunden halber zu ma„chen rc.“

In dieser Verordnung ist bloß bestimmet, wann die Sperre in den verschiedenen Monathen angefangen und aufhören solle. Es sind hierüber jedoch nachher einige Abänderungen getroffen.

c) Verpachtet war die Sperre
1) Des Ostenthores von
1781 bis 84 — Rth. 18.—.
84—87 — . 18.—.

von 1787

1787—90	—	Rth.	19	—	
90—93	—	.	24	—	
Ist 1793 auf drey		Rth.	79	—	
Jahre zu 22 Rth.			4		(Rth. 19 . 45 .
verpachtet.					

2) Des Wistrassenthores von

1781 bis 84	—	Rth.	14	—	
84—87	—	.	14	—	
87—90	—	.	14	—	
90—93	—	.	21	30	
Ist 1793 auf drey		Rth.	63	30	
Jahre zu 21 Rth.			4		(Rth. 15 . 52½ .
verpachtet.					

3) Des Westenthores von

1781 bis 84	—	Rth.	24	—	
84—87	—	.	24	—	
87—90	—	.	34	—	
90—93	—	.	50	—	
Ist 1793 auf drey		Rth.	132	—	
Jahre zu 50 Rth.			4		(Rth. 33 . — .
verpachtet.					

4) Des Borgthores von

1781—84	—	Rth.	18	—	
84—87	—	.	18	45	
87—90	—	.	19	—	
90—93	—	.	24	—	
Ist 1793 auf drey		Rth.	79	45	
Jahre zu 22 Rth.			4		(Rth. 19 . 56¼ .
verpachtet.					
					Rth. 88 . 33¾ .

d) So

d) So hat die Sperre des Ostenthores im Jahre 1753 bis 1754 schon 44 Rth. in Pacht gethan, die des Westenthores hingegen in eben dem Jahre nur 37 Rth. Die Passage durch jenes Thor ist sehr groß, wohl eben so stark, als die des Westenthores, mithin würde sie auch eben so viel aufbringen können.

§. 81.

16) Dispensationsgebühren.

Weiter gehören hiehin die Gefälle für die Dispensation von dem öffentlichen Aufgebote und der Copulation in der Kirche. Die Taxe für die erstere mit Einschluß der letzteren ist 20 Rth., für die letztere allein 2½ Rth. Cassengeld a). Es muß jedoch eine solche Befreyung jedesmahl vorher bey dem Rathe b) nachgesucht werden.

Biß in dem Jahre 1764 bis 1765 findet sich in den Rechnungen von dieser Einnahme nichts. Zuerst ist sie in der R. C. Rechnung von 1765 bis 1766 aufgeführet.

Im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 hat dieser Fond 38 Rth. 15 Stb. ertragen c), ein eingerissener Mißbrauch d) lässet aber die gänzliche Abnahme dieses Einkommens befürchten.

Anmerkungen.

a) Diese Dispensation befreyet jedoch nicht von den kirchlichen Abgaben an die Prediger, Schulmeister,

ster, Organisten ꝛc., welche demungeachtet entrichtet werden müssen.

b) Die catholischen Religionsverwandten sind von dieser obrigkeitlichen Dispensation vom Aufgebote nicht ausgenommen, weil eine solche Dispensation unstreitig zu den Territorialrechten gehöret. Die Dispensation der catholischen Behörde kann also zum Nachtheil des hiesigen Aerariums von dem Aufgebote hieselbst nicht befreyen. Demungeachtet haben sich in dem Jahre 1794 zwey solche Contraventionen ereignet, ohne daß sie bis jetzt gerüget wären.

c) An Dispensationsgebühren sind eingekommen.

1784 bis 85	—	—	Rth.	27 •	30 •
85 — 86	—	—	•	37 •	30 •
86 — 87	—	—	•	42 •	30 •
87 — 88	—	—	•	20 •	— •
88 — 89	—	—	•	57 •	30 •
89 — 90	—	—	•	30 •	— •
90 — 91	—	—	•	55 •	— •
91 — 92	—	—	•	52 •	30 •
92 — 93	—	—	•	47 •	30 •
93 — 94	—	—	•	12 •	30 •
			Rth.	382 •	30 •

Rth. 38 • 15 Stb.) 1 0

Früher hat sie aufgebracht von

1765 bis 66	—	—	Rth.	20 •	— •
66 — 67	—	—	•	37 •	30 •
67 — 68	—	—	•	10 •	— •

von 1768

1768—69	—	—	Rth. 12 . 30 .	
69—70	—	—	. 35 . — .	
			Rth. 115 . — .	
	Rth. 23 . — .)		5	

d) Vormahls waren allein die Bürgermeister von diesen Dispensationsgebühren frey. Nach und nach ist dieses auf die sämmtlichen Rathsglieder ausgedehnet, und seit 8 bis 9 Jahren hat man sogar angefangen, die Kinder der Rathsglieder, auch der Verstorbenen, auf Ansuchen und mit Beziehung auf diese Qualität von dem Aufgebote und der Kirchencopulation unentgeldlich zu befreyen. Eben so kann den Convocanten des Erbsassenstandes und den Dreymännern des Vierundzwanzigerstandes, welche mit den Rathsgliedern gleicher Befreyungen geniessen, unter jenen Umständen ein gleicher Vorzug nicht versaget werden. Hieraus muß natürlich nach und nach eine grosse und fast gänzliche Abnahme dieses Fonds erwachsen.

Offenbar ist dieses ein Mißbrauch, welcher genau genommen ungültig ist, weil dadurch Einkünfte des Aerariums veräussert werden, welches unbestritten ohne Einwilligung der Stände nicht geschehen kann (§. 51.). Ausserdem ist das Gesuch um Befreyung von dem Aufgebote im Grunde denn doch, wenige Fälle ausgenommen, eine Thorheit, welche um deswillen nicht zu begünstigen ist, weil zuweilen Vornehmseynwollende in diese Befreyung etwas Vornehmes setzen, und 20 Rth.

bezahlen,

bezahlen, welche sie zu ihrer angehenden Haushaltung viel nöthiger bedürften. Die Behauptung welche man entgegensetzet, als werde dadurch an den Glückwunschsbesuchen gesparet, ist, genau besehen, nicht richtig, da die meisten solcher Besuche ohnehin nicht ausbleiben, und die übrigen nach der Hochzeit nachgeholet werden, wodurch ein junges Ehepaar in Kosten gesetzt wird, welche vorher die Eltern, die es doch gewöhnlich besser können, bestritten hätten. Zudem sind die weitläuftigen Glückwunschsbesuche eine Kleinstädtigkeit, welche bereits sehr abgekommen ist, und täglich mehr abkommen wird. Uebrigens sollte eine gänzliche Befreyung vom öffentlichen Aufgebote unter keiner Bedingung und für kein Geld statt finden, da dasselbe keine bloß ceremonielle, sondern für jeden wohlgeordneten Staat nöthige und nützliche Anordnung ist, und durch die gänzliche Befreyung davon Rechte dritter beeinträchtiget werden können.

§. 82.

17) Jährlicher Schatz aus dem Sunderholze.

Der Herr von Berswordt zahlet aus dem Sunderholze als jährlichen Schatz zehn Reichsthaler C. G. an die Rentkammer. Diese Abgabe gründet sich in dem Kaufbriefe über verkaufte $1\frac{1}{2}$ Schaar vom 25sten Octbr. 1749 a) (§. 52.). Es ist diese die einzige ganz fixe Einnahme unserer Stadt. Im Jahre 1752 wollte der Herr von Berswordt selbige auskaufen, weshalb ein Decret des Raths vom 14ten

Decbr.

Decbr. deff. J. an die Stände gelangte, jedoch ohne Erfolg.

Anmerkung.

a) Der Kaufbrief enthält folgende Puncte:

1) Der Kaufschilling für die 11½ Schaar Grundes, welche die Stadt einige Jahre vorher von den Erbgenahmen von Pöppinghaus angekauft hatte, ist zu 1000 Rth. bestimmet (§. 1.).

2) Ist der Schatz für das ganze Sunderholz mit Ausschluß aller künftigen Erhöhung auf 10 Rth. festgesetzet (§. 2.)

3) Der Herr von Berswordt renunciiret auf alle gemachten Prätensionen wegen der Nachweide und der Zuschläge im ganzen Sunderfelde (§. 3.).

4) Verspricht derselbe, daß den Dortmundischen Bürgern bey Verpachtung der ihm zugehörigen Länderenen, Kämpe und Wiesen im Sunderfelde das Näherrecht zustehen solle (§. 4.).

5) Sollen die verkauften 11½ Schaar, weder ganz noch zum Theile, an Fremde verkauft oder versetzet werden können, sondern nur allein an den Rath, oder sonst an Dortmundsche Bürger, bey Strafe der Nichtigkeit, dergestalt, daß sonst diese 11½ Schaar, ganz oder zum Theile, dem Rathe unentgeldlich und ohne einige Erstattung des Kaufgeldes anheim fallen sollen.

V. Einkünfte aus der Grafschaft.

§. 83.

18. Die jährliche Contribution.

Die Grafschaftscontribution wird nach Monathen und zwar durch ein Decret des Raths bald zu drey, bald zu vier Monathen ausgeschlagen. Seit 1784 sind jährlich im Ganzen 14 Monathe ausgeschrieben, vorher war diese Zahl verschieden a). In der Rentkammerrechnung von 1792 pag. 2. findet sich, daß es vom Rathe und den Ständen b) beschlossen sey, daß bis auf nähere Verordnung jährlich 14 Monate Contribution ausgeschrieben, und von Neujahr bis Neujahr Vierteljährig prompt bezahlet werden sollten.

Diese Abgabe wird nach einer sehr alten, höchst fehlerhaften Matrikel c) durch den Receptor, welcher für diesen Empfang drey Procent ziehet, erhoben.

Jeder Monath beträget 222 Rth. 23$\frac{9}{14}$ Stb., der Ertrag von 14 Monathen ist 3113 Rth. 31 Stb., und, nach Abzug der drey Procent und 2 Rth. für den Gerichtsdiener, welcher die Bezahlung der Contribution jedesmahl ansaget, rein 3018 Rth. 16 Stbr.

Sonst wurden die eingenommenen Gelder an den Buchhalter der Rentkammer eingeliefert, unter Berechnung einiger, auf die Receptur angewiesenen Zinsenzahlungen mit dem Buchhalter. Seit Exaudi 1792 ist dieser Fond nach dem Plane des

Herrn

Herrn Bürgermeisters Schäffer, wovon unten ein mehreres (§. 104.), besonders berechnet.

Anmerkungen.

a) Ausgeschlagen sind zufolge der Rentkammerrechnungen im Jahre

1745	—	—	—	14	Monathe
daben wird in der R. C. Rechnung deß. Jahres erwehnet, daß Hagemann zu Schwieringhausen bis den 3ten July 1745 frey gewesen.					
1746	—	—	—	11	—
1747	—	—	—	15	—
1749	—	—	—	15	—
1755	—	—	—	15	—
1756	—	—	—	14	—
1757	—	—	—	8	—
1762	—	—	—	10	—
1763	—	—	—	11	—
1765	—	—	—	11	—
1766	—	—	—	11	—
1767	—	—	—	14	—
1768	—	—	—	8	—
1769	—	—	—	11	—
1770	—	—	—	13	—
1772	—	—	—	11	—
1773	—	—	—	14	—
1780	—	—	—	11	—
1781	—	—	—	12	—
1782	—	—	—	13	—
1783	—	—	—	12	—
1784	—	—	—	14	—

Seitdem sind alle Jahre 14 Monathe ausgeschlagen.

b) Die Stände sind jedoch nicht hierüber befraget; es war diese Festsetzung aber ein Punct des vorerwehnten, vom Herrn Bürgermeister Schäffer entworfenen Planes zur Führung der Rechnungen, welcher den Ständen nicht mitgetheilet worden ist.

c) Die Matrikel ist gar nicht verhältnißmäßig, vielmehr für manchen einzelnen zu drückend, für andere zu geringe. Es wäre daher zu wünschen, daß eine neue, möglichst verhältnißmäßige entworfen würde, welches jetzt um so leichter werden würde, da in den jüngeren Jahren die sämmtlichen Grundstücken der Grafschaft vermessen und aufgenommen sind. Nur Schade, daß die Charten davon, diese so kostspielige Anlage, zum Theile verlohren gegangen seyn sollen.

§. 84.

19) Noch einige andere Gefälle.

Noch gehören hiehin einige andere Gefälle, welche in der sogenannten Grafschaftsrechnung berechnet werden. Sie bestehen hauptsächlich in dem, von den einzelnen Bauerschaften jährlich zu entrichtenden Viehschatze und in einigen wenigen Pächten.

Der ganze Ertrag davon beläufet sich im Durchschnitte gegen 100 Rth. C. G., wovon 40 Rth. zu den Petripräsenten des Raths eingesandt werden müssen. Von dem übrigen werden die Kosten des

Frey-

Freystuhlsgerichts, das Honorarium für die Rechnungsführung, das Präsent für die Commissarien, einige Gebühren der Rathsdiener, des Stallmeisters, des Gerichtsdieners und andere ausserordentliche Ausgaben bestritten, und der dann noch etwaige Ueberschuß, welcher jedoch geringe ist, wird an die Rentkammer eingesandt.

Verwaltet wird diese Einnahme von dem Freygrafen, welcher die Rechnung a) jährlich vor der sogenannten Grafschaftscommission (§. 51. Anm. c. i.) ableget.

Anmerkung.

a) Bey dieser Rechnungsführung wären einige Verbesserungen zu wünschen:

1) Würde ein Hauptbuch einzurichten seyn, in welchem die einzelnen Contribuenten ihr Debet und Credit erhielten.

2) Wäre zur Vermeidung der Berechnung so vieler Kleinigkeiten den sogenannten Bauerrichtern jeder Bauerschaft aufzugeben, den Viehschatz, wie solches bereits würklich in einigen geschiehet, von den Einzelnen zu erheben, und das ganze Quantum bey Strafe der eigenen Haftung und der gegen sie sonst zu verhängenden Execution dem Freygrafen jährlich zu überzählen.

3) Wäre diese Rechnung theils unter feste Rubriken und Nummern zu bringen, theils zur genaueren und leichteren Uebersicht unter vier Co-

lonnen, nemlich der jährlichen Zahlung, des alten Restants, der würklichen Zahlung und des neuen Restants, zu führen.

VI. Einkünfte von Fremden.

§. 85.

20) Der Zoll.

Der Zoll wird nach einer Zollrolle, welche sehr alt ist, und sich unter dem 19ten Novbr. 1725 neu gedruckt findet, so wie nach einer Declaration vom 23sten April 1789 a) erhoben. In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts ist mit demselben das sogenannte Wegegeld und der Judenzoll b), welche Einnahmen vorher einzeln verpachtet oder verwaltet wurden, verbunden.

Der Zoll und Judenzoll müssen in den sogenannten Dwernachten, d. i. von Lichtmeß oder vom 2ten bis zum letzten Februar, und von Mariä Verkündigung oder vom 25sten Merz bis zum letzten April, doppelt entrichtet werden.

Von dieser Abgabe, das Wegegeld ausgenommen, sind die Bürger frey, auch geniessen die sogenannten Stapellüde in Gemäßheit eines Decrets vom 13ten Juny 1743, und die in der hiesigen Grafschaft wohnenden Elmenhörster und Frohlinder, so lange sie ihre schuldigen Wegedienste verrichten, in Gemäßheit der erwehnten Zolldeclaration einiger Zollfreyheiten.

Der

Der Ertrag dieser Einnahme war in den vier letzten Pachtungen von 1781 bis 1793 865 Rth. C. G. c). Vorher ist er nie so hoch gekommen d).

Diese Einnahme hat durch die vor einigen Jahren im Preussischen eine Stunde von hier angelegte Chaussee e) ziemlich gelitten, indessen ist dieselbe noch immer einträglich genug, das bisherige Pachtquantum nebst einem nicht unerheblichen Gewinn für den Pächter zu ertragen.

Anmerkungen.

a) Diese Declaration enthält einzelne von alten Zeiten hergebrachte Abänderungen und Zusätze zur Zollrolle.

b) Das Wegegeld und der Judenzoll sind erst in diesem Jahrhunderte aufgekommen, wie aus den alten Vorwarden von 1682 bis 1691 sich folgern lässet, woselbst blos des, nach der gedruckten Rolle zu erhebenden Zolles Erwähnung geschiehet. Von dem Wegegelde sind auch die Bürger, die Bürgermeister und der erste Sindicus ausgenommen, nicht frey. Es beträget für den Bürger von dem Wagen oder der Karre 1 Stb., für den Auswärtigen 2 Stb. Die Abgabe des Judenzolls bestehet in 5 Stb. C. G. für die Person, und doppelt, wenn einer im hiesigen Gebiete übernachtet.

c) Er war verpachtet

von 1781 bis 84 zu	— —	Rth. 700
— 1784 — 87	— —	= 800

1787—90	—	—	Rth.	980 .
1790—93	—	—	.	980 .
			Rth.	3460 .

Rth. 865 .) 4

Bey der Verpachtung von 1793 fanden sich keine Pachtlustige, welche das vorige Quantum geben wollten. Zuletzt übernahm der vorige Pächter dieses Parcel wieder zum vorigen Pachtgelde, jedoch unter der Bedingung, daß es ihm frey stehen solle, mit einem oder zwey Jahren aufzukündigen, auf welchen Fall ihm alsdann 100 Rth. nachgelassen werden sollten. Würklich hat dessen Wittwe mit dem zweyten Jahre aufgekündiget, worauf die Verwaltung versuchet ist, welche bis jetzt guten Vortheil für die Stadt erwarten lässet.

d) Der Zoll war verpachtet

1694 auf drey Jahre zu				Rth.	210 .
1697	—	—	—	.	200 .
1700	—	—	—	.	205 .
1722	—	—	—	.	225 .
1751 nebst den Karrenzeichen oder dem Weggelde zu				.	505 .
1762 nebst dem Weggelde und Judenzolle				.	400 .
1765	—	—	—	.	565 .
1768 bis 81 zu	—	—		.	700 .

e) Ich kann nicht umhin, hier dem Gerüchte öffentlich zu widersprechen, daß man von Preussischer Seite die Chaussee durch das Dortmundische Gebiet hätte anlegen wollen, der hiesige Rath dieses aber

aber auf irgend eine Art abgelehnet hätte. Es widerleget sich dadurch schon von selbst, daß es durchaus gegen das Preussische Landesinteresse gewesen seyn würde, einen solchen Weg, da es so leicht geschehen konnte, nicht im eigenen Lande zu behalten.

§. 86.

21) Der fremde Schatz, oder die Forensensteuer.

Der sogenannte fremde Schatz ist die bey Auswärtigen allgemeiner bekannte Forensensteuer, welche in den meisten Ländern bezahlet werden muß, und die größte Billigkeit für sich hat. Insbesondere ist diese Abgabe hier um so billiger, da die Bürger von ihren Ländereyen jährlich an Accise vom Saatkorne, vom ausgeschickten Getraide und von ihrer eigenen Consumtion ein Ziemliches a) entrichten müssen, Auswärtige aber nicht verlangen können, daß sie sich bey dem Besitze Dortmundischer Grundstücke besser befinden sollen, als die Einwohner selbst b).

Diese Abgabe, welche selbst die Eingesessenen der hiesigen Grafschaft, und nicht unbillig, entrichten müssen, bestehet in 30 Stb. C. G. vom Morgen Landes (250 Ruthen Cölnisch), in 24 Stb. von einer Kuhweide, 20 Stb. vom Fuder Heugewachs, und 3 Stb. vom Gartenstücke.

Ursprünglich hat diese Abgabe wohl nur allein von ererbten Grundstücken entrichtet werden sollen, weil nach dem Privilegium K. Ludewigs des 4ten von 1332 c) bey Strafe der Nichtigkeit und 100

Mark löthigen Goldes keine in hiesiger Stadt und Feldmark gelegene Grundstücke an Auswärtige veräussert werden sollen. In der Folge hat man dem Titel nicht so genau nachgefragt, sondern hat von allen Fremden die Forensensteuer aus Mangel an gehöriger Kenntniß ohne Unterschied angenommen; welcher Umstand sehr häufig den Marklosungsklagen und den Klagen ex Privilegio Ludoviciano entgegengesetzet ist, als wenn dadurch der Besitz der Fremden legalisiret worden wäre, allein eben wegen jener angeführten Verwechselung ohne Grund.

Dieser Fond wird von einer besonderen Commission verwaltet, welche aus einem Rathsgliede, einem Erbsassen und einem Vierundzwanziger bestehet, deren einer, gewöhnlich das Rathsglied, den Empfang hat und die Rechnung führet. Dieser erhält dafür 5 Procent, und muß die Rechnung jährlich vor den übrigen Commissarien ablegen.

Der Ertrag dieser Einnahme war im Durchschnitte von den Jahren 1784 bis 1794 180 Rth. 14¾ Stb. d), sie könnte aber bey genauerer Nachsuchung der von Fremden besessenen Grundstücke, und bey einer verbesserten Einrichtung e) gewiß viel höher gebracht werden, da ohne Zweifel gegen 600 Morgen Landes der hiesigen Feldmark von Auswärtigen besessen werden.

Anmerkungen.

a) Der hiesige Einwohner bezahlet eigentlich noch mehr als 30 Stb. von einem Morgen Landes

an

an Kornaccise, wenn man bedenket, daß man den Ertrag eines Morgens im Durchschnitte jährlich höher als 30 Scheffel Getraides anschlagen kann.

b) Demungeachtet weigern sich die Einwohner von Hörde, einem nahe gelegenen Preussischen Städtchen, diese Abgabe zu entrichten, und behaupten vielmehr, nur dann zur Bezahlung derselben verpflichtet zu seyn, wenn die Dortmundischen Bürger einen Bürgerschatz, diese ausserordentliche Abgabe, entrichten müßten. Sie können aber dieses auffallende Vorrecht mit nichts beweisen. Zwar berufen sie sich auf einen angeblichen Besitz, indem vor alten Jahren auch die Bürger einen Bürgerschatz bezahlet, wenn sie die Forensensteuer entrichtet hätten. Allein in älteren Jahren wurde bey schlechterer Oeconomie fast jährlich ein ganzer oder halber Bürgerschatz ausgeschlagen, welches keinesweges zur Beziehung genommen werden kann, sollten auch etwa einzelne Commissarien der Zeiten aus Unwissenheit und Mangel an richtiger Kenntniß in den Quitungen des ebenfalls gerade ausgeschlagenen Bürgerschatzes Erwehnung gethan haben. Ja es sollten sogar nach richtiger Analogie die Auswärtigen ausser der jährlichen ordentlichen Abgabe, welche mit den ordentlichen Abgaben der Bürger erwehnter Massen im Verhältnisse stehet, ebenfalls dann einen ausserordentlichen Schatz von den Grundstücken entrichten, wenn die Bürger den ausserordentlichen Bürgerschatz bezahlen müssen.

Schon

Schon seit ein paar Jahren ist zur Ausgleichung dieses Weigerungsfalles mit dem Hördischen Magistrate eine Commission ernannt, die Conferenz mit demselben ist aber bishin verzögert.

c) Dieses Privilegium begründet keinesweges ein Näherrecht, sondern eine Nichtigkeitsklage, und zwar als eine actionem popularem. Die Marklosung hingegen gründet sich in einem hiesigen Gewohnheitsrechte, welcher wesentliche Unterschied bisher oft sehr auffallend übersehen und verwechselt ist. Auch ist zu bemerken, daß der Graf Engelbrecht von der Mark das Privilegium in diesem Stücke durch eine Urkunde von 1371 in vigilia B. Marci Evang. ausdrücklich gegen sich und seine Unterthanen anerkannt hat, daß folglich die Märkischen Unterthanen sich über die Anwendung desselben gegen sie keinesweges für beschweret halten können.

Noch ist hiebey das wahrlich sehr unpatriotische Benehmen einiger Dortmundischen Advocaten zu rügen, welche, gewiß nicht zu ihrer Ehre, die Gültigkeit dieses, der Stadt so heilsamen Privilegiums aus sehr seichten Gründen bestritten haben. Es würde hier zu weitläuftig werden, diese Gründe speciell anzuführen und ihre Unerheblichkeit zu zeigen, ich verspreche aber eine vollständige Abhandlung dieser Materie in dem Magazine für Dortmund mitzutheilen.

d) Diese Einnahme hat aufgebracht von Exaudi 1784 bis 85 — Rth. 186 • 15 •

Davon

Davon gehen ab an Pro-
centgeldern, Weihnachts-
präsenten für die Commis-
sarien, an den Stallmei-
ster, Rathsdiener, für For-
mirung der Rechnung rc. Rth. 24 • 33$\frac{3}{45}$

bleibt rein	— —	Rth. 161 • 41 • 3 •
1785 bis 86	Rth. 213 • 52 • 6 •	
rein —	— —	• 188 • 26 • — •
1786 — 87	• 265 • 42 • — •	• 234 • 35 • — •
87 — 88	• 120 • 13 • 3 •	• 99 • 27 • 9 •
88 — 89	• 206 • 24 • 3 •	• 180 • 45 — •
89 — 90	• 67 • 41 • 3 •	• 49 • 33 • 3 •
90 — 91	• 88 • 11 • 3 •	• 69 • 1 9 •
91 — 92	• 187 • 57 • 3 •	• 163 • 48 • 6 •
92 — 93	— —	• 514 • 25 • 6 •
93 — 94	• 163 • 39 • 6 •	• 140 • 43 • 6 •
		Rth. 1802 • 27 • 6 •
	Rth 180 • 14$\frac{3}{4}$ •)	1 0

Vorher ist hievon eingekommen

1756 bis 57	— —	• 92 • 25 • — •
und an Restanten von den Jah-ren 1753, 1754 und 1755		• 316 • 56 • 6 •
1757 — 58	Rth. 108 • 25 • 11 Pf.	
rein	— —	• 90 • 39 • 6 •
1774 — 75	• 186 • 24 • 6 •	
rein	— —	• 160 • 24 • 6 •
1775 — 76	• 234 • 9 • 9 •	
rein	— —	• 207 • 42 • 9 •

e) Zu einer solchen besseren Einrichtung würde folgen-
des gehören:

1) Wäre ein Hauptbuch einzurichten, in wel-
chem

chem jeder Auswärtiger, welcher in hiesiger Feldmark Grundstücke besitzet, mit Debet und Credit aufgeführet, und dabey die Grundstücke, welche er besitzet, unter Angabe des Maaßes und der Gränznachbaren bemerket würden.

2) Müßte man sich alle Mühe geben, und zweckmäßige Mittel wählen, um alle auswärtigen Besitzer hiesiger Grundstücke in Erfahrung zu bringen. Die in vieler Rücksicht so nützliche und heilsame Errichtung eines Hypothekenbüches würde dazu sehr vieles beytragen können.

3) Würden die Restanten genau aufzuführen seyn. Insbesondere müßten zur besseren Einrichtung der Rechnung alle einzelnen Contribuenten in jeder Rechnung, ohne Rücksicht, ob sie in dem Jahre bezahlet haben, oder nicht, und zwar unter feststehenden Nummern aufgeführet werden. Zugleich würde die Rechnung zur allgemeinen und leichten Uebersicht in fünf Colonnen zu führen seyn, nemlich Angabe der Morgenzahl, der jährlichen Zahlung, des alten Restants, der würklichen Zahlung, des neuen Restants. Auch würde es zu einer angenehmen Uebersicht beytragen, wenn die Contribuenten nach den Ortschaften, wo sie wohnen, aufgeführet würden.

4) Endlich würde es zur Vorbeugung der jetzt so häufigen Restanten nützlich seyn, auf ein Compelle zu denken, welches darin bestehen könnte, daß ein Restgeld eingeführet, d. h. die Abgabe bey verzögerter Zahlung mit jedem Jahre um einige Stüber erhöhet würde.

§. 87.

§. 87.

22) Der Zehende Pfenning.

Der Zehende Pfenning ist die bekannte Abzugs- und Erbschaftssteuer (gabella emigrationis & hæreditaria).

Es findet sich darüber eine besondere Verordnung vom 24sten May 1610, welche verschiedene nähere Bestimmungen enthält, deren Mittheiluug hier zu weitläuftig werden würde. Ich halte mir selbige aber für das Magazin für Dortmund bevor, wo ich überhaupt ein genaues Promtuarium aller unserer Verordnungen nach alphabethischer Sachordnung mitzutheilen verspreche. Es verdienet jedoch daraus hier als etwas besonderes bemerket zu werden, daß diese Steuer gleich zur Zeit des Erbanfalls an Fremde als verfallen angenommen wird, und sofort entrichtet werden soll a).

Mit dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark nebst Inbegriff von Soest und dessen Behörde ist von Seiten unserer Stadt diese Steuer durch eine Convention vom 24sten July 1776, ratificiret von Preussischer Seite den 7ten Jan., von Seiten Dortmunds den 17ten Febr. 1777, gegenseitig aufgehoben, auch zwischen der Grafschaft Limburg und uns findet sie nicht statt b).

Eine besondere, aus den drey Ständen bestehende Commission (§. 51. c. f.) verwaltet auch diese Einnahme, und ziehet dafür sechs Procent gemeinschaftlich. Der Ertrag derselben ist bald mehr, bald minder, in einzelnen Jahren auch gar nichts,

im

im Durchschnitte der sieben Jahre von 1782 bis 1789 ist er 82 Rth. 46$\frac{5}{7}$ Stb. c) gewesen. Seitdem ist keine Rechnung davon abgeleget d).

Anmerkungen.

a) Diese Bestimmung scheinet in gewisser Rücksicht unbillig, und nicht ganz adäquat zu seyn; jenes, wenn sich die Erben, oder deren Kinder nachher in Dortmund häuslich niederlassen, und die ererbten Grundstücke als Eingesessene übernehmen sollten, dieses in Hinsicht auf die, mit jener ohne Zweifel im Widerspruche stehende Forensensteuer. Angemessener würde daher diese Abgabe, von Mobilien und baarem Gelde zwar gleich, von liegenden Grundstücken hingegen erst bey der Veräusserung derselben entrichtet. Die Auswärtigen würden ja sonst doppelt bezahlen müssen, einmahl den zehenden Pfenning vom ganzen Vermögen, und nachher nochmahls von den liegenden Gründen die Forensensteuer, welches gewiß höchst unbillig wäre.

b) Im Jahre 1790 fiel einem Dortmundischen Eingesessenen, dem Herrn Pastor Steinweg zu Brechten, eine Erbschaft in dem Limburgischen an. Auf dessen Ansuchen um Abschoßfreyheit wurde demselben von der Limburgschen Canzley die Resolution ertheilet, daß solcher, weil der Abschoß daselbst nur jure retorsionis ausgeübet werde, erlassen werden solle, wenn er dociren würde, daß gegen die Unterthanen und Eingesessenen der Grafschaft Limburg künftig in ähnlichen Fällen kein Abschoß verlan-

verlanget werden sollte. Der Rath erließ darauf unter den 30sten Septbr. 1790 ein Decret hierüber an die Stände, mit deren Einwilligung das Abzugsrecht damahls gegen die Grafschaft Limburg würklich aufgehoben wurde.

In diesem Decrete äusserte der Rath den Grundsatz, daß Er geneigt sey, quoad futurum mit andern Reichsständen das Abschoßrecht wechselseitig aufzuheben. Würklich wäre die Ausführung dieser Idee zu wünschen, da diese Steuer an sich viel Unbilliges und Gehässiges hat.

c) Diese Einnahme ertrug von
1782 bis 1786 Rth. 30 • 24 • 6 •
wovon an den verschiedenen Kosten abgieng • 15 • 28 • — •

Rth. 14 • 56 • 6 •

1786 bis 87 • 359 • 40 • — •
ab — • 28 • 58 • — •

Rth. 330 • 42 • — •

1787 bis 89 • 260 • 56 •
ab — • 27 • 7 1/2 •

Rth. 233 • 48 • 6 •

Rth. 579 • 27 — •
7

Rth. 82 • 46$\frac{5}{7}$ •)

Früherhin ist eingekommen
1747 bis 48 rein Rth. 64 • 56 • — •

1753—54	—	—	Rth.	12 •	46 •	3 •
1756—58	—	—	•	73 •	40 •	6 •
1761—62	—	—	•	15 •	19 •	9 •

d) Auch bey dieser Verwaltung wären einige Verbesserungen zu wünschen. Es würde insbesondere ein Lagerbuch zu errichten seyn, worin sofort vermerket würde, wenn einem Auswärtigen eine hiesige Erbschaft anheim fiele, oder ein hiesiger Bürger seinen Wohnort verändern wollte. In jenem Falle müßte zur Bestimmung der Abgabe kurz nach der Erbschaftsantretung ein gehöriges Inventarium bey der Commission eingereicht werden, welches zum Buche geleget würde. Eben so müßte der Abziehende eine genaue Specification seines Vermögens einreichen. In der jährlichen Rechnung müßten alle Restanten genau aufgeführet, und auch diese mit den erwehnten vier Colonnen eingerichtet werden, welcher zur mehreren Pünctlichkeit eine fünfte beygefüget werden könnte, in welcher das zu versteuernde Capital bemerket würde.

Zweyter Absatz.

Ausserordentliche Einkünfte.

§. 88.

Bürgerschatz und ausserordentliche Grafschaftscontribution.

Bis hiehin haben wir die ordentlichen Fonds der jährlichen Stadteinnahme kennen gelernet, welche mehr als hinreichen, die ordentlichen Ausgaben zu

bestreiten. Treten aber beträchtliche ausserordentliche Ausgaben, z. B. zur Zeit eines Reichskrieges, ein: so muß auf ausserordentliche Einnahme gedacht werden. Die gewöhnlichen Mittel, zu derselben zu gelangen, sind der sogenannte Bürgerschatz und die ausserordentliche Grafschaftscontribution.

Daß der Rath nicht einseitig, sondern nur mit Zuziehung und Einwilligung der Stände eine solche ausserordentliche Abgabe verordnen könne, ist aus dem Obigen bereits bekannt (§. 5. I.).

Nach dem obwaltenden Bedürfnisse wird bald ein ganzer, womit sechs Monathe Grafschaftscontribution in Verhältniß stehen, bald ein halber, auch wohl nur ein viertel Schatz ausgeschlagen, welcher von einer besonderen, aus zwey Rathsgliedern, zwey Erbsassen und zwey Gliedern des Vierundzwanzigerstandes jedesmahl bestehende Commission erhoben wird.

Von dieser Verschätzung des Vermögens ist kein Eingesessener der Stadt frey, ausgenommen von Alters her a) der erste Bürgermeister, der erste Sindicus und der Superintendent, welche Stelle jedoch seit vielen Jahren unbesetzt gewesen ist. Späterhin hat sich auch der sprechende Dreymann, welchem mit dem ersten Bürgermeister in mehreren Stücken gleiche Rechte und Befreyungen zustehen, hievon frey zu machen gesuchet, und ist auch jetzt in diesem Besitze. Eben so verlangten die zweyten Bürgermeister in den jüngeren Zeiten diese Freyheit b), jedoch unter beständigem Widerspruche der Stände, bis

endlich auf besonderen Antrag des Raths durch die Einwilligung des Vierundzwanzigerstandes c) eine Verordnung vom 26sten Merz 1789 zu Stande kam, wodurch der zweyte Bürgermeister ebenfalls von Bezahlung des Bürgerschatzes, so wie der Weidegelder für die vergangene und zukünftige Zeit befreyet wurde.

Diese ausserordentliche Abgabe wird nach der Taxe d) einer besonderen Schatzordnung e) erhoben, welche jedoch höchst fehlerhaft, unverhältnißmässig, und für die jetzigen Zeiten gar nicht mehr passend ist f). Ja es lieget in ihrer Unbestimmtheit und Dunkelheit der Grund zu unangenehmen Ungewißheiten g), auch hat sie Veranlassung zu mehreren Processen gegeben h).

Der Ertrag einer ganzen Schatzung war, nachdem seit 1776 kein, in den älteren Jahren aber fast jährlich ein ganzer oder halber Bürgerschatz ausgeschlagen war, im Jahre 1793 i) 3132 Rtb. 56¼ Stb., nach Abzug der 5 Procent und der Kosten aber 2957 Rthlr. 45¼ Stb., im Jahre 1794 3160 Rthlr. 48 Stb. 9 Pf., wovon rein zur Rentkammer gesandt sind 2971 Rthlr. 30 Stb. 6 Pf.

Anmerkungen.

a) Noch im Jahre 1724 waren nur der erste Bürgermeister, der erste Sindicus und der Superintendent frey, wie aus der Resolution des Erbsassen-

stande s

standes auf ein Rathsdecret vom 11ten Decbr. deſſ. J. hervorgehet (ſ. oben §. 52.).

b) Der oftmahls erwehnte zweyte Bürgermeiſter Dr. Küpfer weigerte ſich zuerſt Schatzung zu bezahlen. Deſſen Nachfolger, der Bürgermeiſter Mallinckrodt, folgte ſeinem Beyſpiele, worauf auch mehrere der übrigen Rathsglieder die Bezahlung des Bürgerſchatzes verweigerten. Die Erben der letzteren haben jedoch die Rückſtände bey der Schatzung von 1793 entrichtet.

c) Der Erbſaſſenſtand war der Gegenmeinung. Für dieſelbe ſtreitet würklich ein ſehr erheblicher Grund. Der zweyte Bürgermeiſter hat die erſte Stimme zu einem auszuſchlagenden Bürgerſchatze, welche bey eigener Schatzfreyheit leichter gegeben werden kann. Beſſer wäre es daher unſtreitig geweſen, dem zweyten Bürgermeiſter allenfalls ſtatt der Schatzfreyheit ein gewiſſes jährliches Aequivalent an Gelde feſtzuſetzen.

Ueberhaupt wäre eine neue Einrichtung dahin zu wünſchen, daß keiner, auch nicht der erſte Bürgermeiſter und der erſte Sindicus, ſo wenig von dem Bürgerſchatze, als von allen übrigen ordentlichen Abgaben frey wären, daß vielmehr den Befreyten dagegen ein jährliches hinlängliches Surrogat an Gelde ausgemittelt würde. Der Grund davon liegt offen. Die Freyheit einiger von den Acciſen kann viele Unterſchleife veranlaſſen, und die Schatzfreyheit der beyden Bürgermeiſter und des erſten Dreymanns erleichtert die

Schatzungen wegen des großen Einflusses derselben auf zwey Stände, welche dann den dritten überstimmen können, wenn gleich wahres Bedürfniß diese ausserordentliche Abgabe gerade nicht erheischen sollte.

d) Diese Taxe ist nach der Ordnung von 1758

1) Von jedem Morgen Landes ein halber Rth; von jedem Mühlengelinde ein Rth., doppelt von den Mühlen, welche keine Esel, oder Pferde halten; von den Zehenden nach der Verpachtung von 3½ Malter ein Rthlr.

2) Von jedem Morgen Pacht- oder Hälftenlandes der Pächter oder Halbbauer 7½ Stb.

3) Von drey Fudern Heugewachs ein Rthlr.

4) Von 2½ Kuhweiden ein Rthlr.

5) Die angegangenen Erben im Cörnischen oder Oesterholze und im Westerholze sollen von ihren Gaben 15 Stb. geben.

6) Kaufleute und Apotheker sollen von ihrem Umschlage, ohne einige Specification, nach ihrem Bürgereide von 100 Rth. zwanzig Stüber entrichten.

7) Von zinsbaren, im hiesigen Gebiete angelegten Geldern, die der Stadt vorgestreckten ausgenommen, von 100 Rth. zwanzig Stüber.

8) Von Häusern nach der Miethe von zehn Rthlr. einer.

9) Von

9) Von zwanzig Gartenstücken, erblich oder Pfandweise besessen, im Zuschlage oder nicht, ein Rthlr.

10) Vormünder sollen das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen bey ihrem Eide einbringen.

11) Prediger, Schullehrer, Vicarien, bewandten Umständen nach auch Kirchen und Hospitäler, sollen sich der Schatzung nicht entziehen, und jene auch ihre Amtsgüter, wie andere Bürger, verschätzen.

12) Wer nicht 1000 Rth. zu verschätzen hat, so wie Tagelöhner und Arbeitsleute, sollen von dem Rathe (oder der Commission) angeschlagen werden.

13) Junggesellen, welche ihr besonderes Gewerbe oder Handlung treiben, sollen nach Gelegenheit ihrer Handlung, oder ihres Gewerbes angeschlagen werden.

14) Jeder soll seine unbeweglichen Güter, im hiesigen Gebiete gelegen, mit Anzeige der Gränznachbaren, bey seinem Eide angeben.

15) Alles Verschwiegene soll confisciret seyn.

e) Es sind mehre Schatzordnungen vorhanden, welche alle die Aeusserung enthalten, daß nach denselben für dasmahl der ausgeschlagene Bürgerschatz erhoben werden solle, ein Beweis, daß man geglaubt hat, man müsse bey den Verän-

derungen des Werths der Dinge auch eine veränderte Schatztaxe festsetzen. Die älteste, welche ich gefunden habe, ist vom November 1628, jüngere finde ich vom 4ten April 1664, vom 23. July 1682, vom 6ten July 1734, und vom 6ten April 1758, welche bis hiehin die letzte ist. Die drey ersteren, welche unter wenigen Veränderungen fast wörtlich übereinstimmen, beabsichtigen eine allgemeine Vermögenssteuer, wovon nur das Korn zur eigenen Consumtion, und die zu eines jeden Leibe gehörigen Kleidungsstücke ausgenommen sind, alles übrige hingegen, Mobilien, baares Geld, wie auch auswärts angelegte Capitalien sind nach jenen Ordnungen ein Gegenstand der Verschätzung. Der Anschlag ist in diesen Ordnungen auf einen Rthlr. vom Hundert gemacht, unter Bestimmung des angenommenen Werths der verschiedenen Grundstücke. Bey der Verordnung von 1734, womit die von 1758 nur unter zwey geringen Abänderungen übereinstimmet, findet man keinen solchen allgemeinen Grundsatz, dieselbe scheinet vielmehr das Werk eines planlosen Zufalles zu seyn. Der Bürgerschatz ist aber durch dieselben (s. Anm. d.) mehr eine Grundstücken- oder besondere Gütersteuer geworden, welche von Grundstücken, im hiesigen Gebiete gelegen, und was dem gleich ist, von hiesigen zinsbaren Capitalien, welche regelmässig auf Hypotheken angeleget sind, bezahlet werden muß. Es sind von der vormaligen allgemeinen Vermögenssteuer jedoch einige wenige, mit der Grundstückensteuer constrastirende Grundsätze, z. B. die Ver-

steurung

steurung des Handlungsvermögens und des Gewerbes, zurückgeblieben.

f) Auffallend wird dieses Mißverhältniß insbesondere in folgenden Stücken: von hundert Thalern soll 20 Stb. bezahlet werden, und von dem Morgen Landes, einem sichereren Vermögensstücke, welches jetzt gegen 500 Rth. C. G. werth ist, nur 30 Stb.; von zwanzig Gartenstücken (der Intention nach von einfachen, deren 50 auf einen Morgen Landes gehen) ein Rth., also 2½ Rth. von einem Morgen Landes in Gartenstücken, von dem Morgen Ackerlandes aber nur ein halber Thaler, welches Mißverhältniß um so unbilliger ist, da es vorzüglich den weniger bemittelten Bürger drücket; von den Holzgerechtigkeiten, welche besonders im Westerholze einen beträchtlichen Werth haben, nur 15 Stb. Man siehet aus allem diesen, wie sehr eine neue vernünftigere Schatzmatrikel zu wünschen ist.

g) So heißt es z. B. §. 12. der Schatzordnung von 1758, daß derjenige, welcher nicht 1000 Rth. *) verschätzt, so wie Arbeitsleute und Tagelöhner von dem Rathe oder der Commission angeschlagen, nach dem neueren Ausdrucke, Schutz bezahlen sollen. Die Schatzcommission warf im Jahre 1793 dabey zuerst die Frage auf: ist diese Summe von dem würklichen jetzigen Werthe des verschätzten Vermögens,

*) Diese Summe ist in der Schatzordnung von 1628 auf 700 Rth., in denen von 1664, 1682 und 1734 auf 500 Rth. bestimmet.

gens, oder aber von der Verschätzung zu verstehen? Vernünftiger Weise konnte wegen des jetzigen viel höheren Werths der Grundstücke im Verhältnisse gegen die Taxe bey Berechnung der 1000 Rth. nur auf den würklichen Schatzbetrag, also auf 3 Rth. 20 Stb. gesehen werden. Hätte nun aber derjenige, welcher an würklichem Vermögen beynahe 3 Rth. 20 Stb. verschätzte, noch ausserdem den ganzen Schutz entrichten sollen, so würde derselbe mehr haben bezahlen müssen, als welcher gerade 1000 Rth. verschätzte. Bis dahin hatte man hierin ganz willkührlich verfahren, auf geschehene Vorstellung der damahligen Schatzcommission erklärte aber der Rath durch ein Decret vom 7ten Febr. 1793 den erwehnten §. dahin, daß derjenige, welcher nicht 3 Rth. 20 Stb. von seinem Vermögen entrichtete, Schutzgeld bezahlen solle, und zwar der Tagelöhner einen Rth., der Professionist nach Verhältniß seines Verdienstes mehr, jedoch unter der Bestimmung, daß das Schatzgeld mit dem Schutze 3 Rth. 20 Stb., nicht übersteigen solle. Es entwarf darauf die Commission in dieser Rücksicht folgende Grundsätze, welche bey Erhebung der Schatzungen von 1793 und 1794 beobachtet sind:

1) Tagelöhner, und mit jenen ungefehr gleich stehende Handwerker, welche kein Vermögen haben, zahlen an Schutz einen Rthlr.

2) Wenn solche an Vermögen von 1 bis 10 Stb. verschätzen, an Schutz 1 Rth. 10 Stb.

3) Von 11 bis 20 Stb. an Schutz 1 rth. 20 Stb.

4) Von

4) Von 21 bis 30 Stb. — 1 rth. 30 Stb.
5) Von 31 — 45 Stb. — 1 rth. 45 Stb.
6) Von 46 — 60 Stb. — 2 rth. *)

7) Wer 3 Rth. an Vermögen verschätzet, zahlet nur an Schutz 20 Stb., wer 2½ Rth. verschätzet, nur 50 Stb. und so weiter.

8) Welche ein einträgliches Gewerbe haben, zahlen, wenn sie kein eigenes Vermögen haben, nach Verhältniß 1½ bis 2 Rth.

9) Bekannte oder erwiesene Armuth, so wie zeitliches Unvermögen z. B. langwierige Krankheit, auch hohes Alter berechtigen zu einer Herabsetzung des Schutzgeldes, und den Umständen nach zu gänzlicher Erlassung desselben.

Unverheyrathete Frauenspersonen bezahlten kein Schutzgeld, die Wittwen nur die Hälfte. Auch die Stadtofficianten, als der Stadtmauermeister, Stadtzimmermeister, Stadtschieferdecker, die Rathsdiener, die Pförtner, Nachtwächter, der Gerichtsdiener, der Polizeydiener ꝛc. sind vermöge ihrer Bestallung vom Schutzgelde frey. Ueberhaupt scheinet von der, in der Wachtordnung vom 17ten Novbr. 1763 ertheilten Wachtfreyheit auf die Schutzfreyheit geschlossen werden zu können. In dieser Rücksicht wurden auch die Prediger, die Raths-

---

*) Noch billiger und verhältnißmässiger scheinet diese Bestimmung dadurch zu werden, daß der, welcher unter einen Rthlr. Vermögen verschätzte, gerade eben so viel über einen Thaler an Schutz bezahlte, z. B. wer 32 Stb. verschätzte, an Schutz 1 Rthlr. 32 Stb.

Rathsglieder, die Convocanten des Erbsassenstandes und die Dreymänner Schutzfrey erkannt.

Ein anderer Zweifel entstand wegen des Heugewachses, ob nemlich dabey auf den ersten Schnitt, oder auf den ganzen jährlichen Ertrag zu sehen sey. Für das letztere erkannte der Rath in dem erwehnten Decrete vom 7ten Febr. 1793, obgleich das erstere der Intention der Schatzordnung gemäß seyn möchte, wenn man anders ein Verhältniß mit der Ländereytaxe annehmen will.

h) So weigert sich die Kaufmannschaft, von ihrem Handlungsvermögen nach dem §. 6. der Schatzordnung zu bezahlen. Im Jahre 1763 entstanden hierüber heftige Debatten, worauf sich die Großhändler und die Wandschneidergesellschaft an das K. Cammergericht wandten, und unter den 8ten Nobr. 1765 auf erstatteten Bericht nnd Gegenbericht Processe erhielten. Die nähere Ausführung der Gründe für und wider würde hier zu weitläuftig werden, ich halte mir aber bevor, eine kurze Proceßgeschichte, nebst gedrängtem Actenextracte und den Gründen für und wider, so wie die Erzählung der im Jahre 1793 geschehenen Vergleichsvorschläge nebst Prüfung derselben mitzutheilen.

Auch weigerten sich im Jahre 1793 die Zehendbesitzer, von ihren Zehenden Schatz zu entrichten, insbesondere haben die Besitzer des Cörnischen Zehends ihre Weigerung zum Schriftwechsel kommen lassen, in welcher Sache die Acten würklich

seit

seit langer Zeit an eine auswärtige Juristenfacultät haben versandt werden sollen. Die Gründe dieser Weigerung sind vornemlich folgende:

a) Daß der Zehend von contribuablen Grundstücken erhoben würde, es wäre folglich davon schon Contribution entrichtet.

Allein es gehet der Zehend auch aus vielen in der Feldmark gelegenen Grundstücken, welche nicht contribuabel, sondern schatzbar sind. Zudem giebt der Zehend nur ein Recht auf den 10ten Theil der Früchte, nicht aber auf den Boden selbst ein Eigenthum, welches für den 10ten Theil der Früchte und Entrichtung der Grundabgaben etwa verpachtet wäre, der Grund, warum die Hofesherren der Bauergüter von ihren Kornpächten nichts an Schatz bezahlen. Es ist demnach keine Uebereinstimmung zwischen dem Zehend und den Kornpächten von Bauergütern, mithin findet auch keine Schlußfolge von einem auf das andere statt.

b) Der Zehend sey zu den geistlichen Gütern zu rechnen.

Dieser Grund ist durchaus irrelerant, wenn der Zehend in weltlichen Händen ist, und um so mehr dann, wann auch von geistlichen Gütern überhaupt bezahlet werden muß.

c) Der Besitz der Nichtbezahlung komme ihnen zu statten.

Allein Uebertretung eines Gesetzes hebt dasselbe nicht auf. Zudem ist der §. 1. der Schatzordnung

nung zu klar, auch der Analogie derselben um so mehr gemäß, da das Zehendrecht zu den Immobilibus in sensu juris gerechnet wird, und selbst der Pächter und Halbbauer vom Morgen Landes $7\frac{1}{2}$ Stb. für die blosse Benutzung bezahlen muß.

Noch kömmt hinzu, daß die Abgabe sehr billig ist, da der Zehend eine reine Abgabe ohne Anlage und besonders Risico ist. Indessen ist die bestimmte Abgabe eines Rthlrs von $3\frac{1}{2}$ Mltr. in Verhältniß gegen den Morgen Landes und dessen Ertrag ohne Zweifel zu hoch.

Eben so weigerten sich die hiesigen evangelischen Prediger, ihre Renten nach Innhalt des §. 11. der Schatzordnung *) zu verschätzen, weil sie blosse Niesbraucher wären. Höchstunbillig wäre diese Abgabe auch gewesen, besonders da die Einkünfte der mehrsten hiesigen Prediger kaum ihren Mann nähren. Das ganze Ministerium übergab daher unter den 14ten Merz 1793 eine so rubr. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte, worauf der Rath ein Decret des nemlichen Tages dahin erließ:

„Hierauf wird zur Resolution ertheilet, daß
„da

*) Mit diesem §. stimmet auch die Schatzordnung von 1734 und 1663 überein, hingegen die von 1628 und 82 enthalten die vernünftigere Bestimmung bloß dahin:

„§. 12. Geistliche, Præceptores und Schuldiener „sollen von ihren anerkauften und anererbten Gü„tern gleich andern Bürgern den Schatz entrichten.

„da den Kirchen das Eigenthum von den Grund-„stücken und sonsten zur Rente angewiesenem „Vermögen zustehet, die davon zu entrichtende „Schatzung ex ærario ecclesiastico bezahlet wer-„den müsse, und wird der Schatzcommission auf-„getragen, sich darnach zu richten. Sign. Dortmund in Conf. ut supra.

Bilefeldt.

Zu bemerken ist hiebey, daß so billig diese gemachte Bestimmung auch ist, dennoch der Rath diese Abänderung der Schatzordnung nicht ohne Zuziehung der Stände hätte machen dürfen.

i) Nach einem gemachten Auszuge wurden im Jahre 1793 speciell verschätzet:

a) an Erbländerey 2102 Morgen.
b) an Pacht- und Hälfteländerey 537 Morgen.
c) an Heugewachs 174 Fuder.
d) an Waidegrund*) 94 Kuhweiden.
e) 4047 doppelte Gartenstücke.
f) 740 Häuser **)
g) An Capitalien, welche im hiesigen Gebiete, ausser den an der Stadt stehenden, zinsbar angelegt waren, 96,197 Rthlr. Berl. Cour.

Zweyte

---

*) Die drey Stadtgemeinheiten halten über 1200 Kuhweiden. Würden nicht auch diese der Billigkeit und der Analogie nach zu verschätzen seyn?

**) Gewiß haben wir mehrere Häuser, welche nicht angegeben sind. Wäre es nicht zur Vermeidung solcher Unterschleife, und um mehrerer Rücksichten willen, z. B. bey Einquartierungen ꝛc. nützlich, alle Häuser zu numeriren?

Zwente Abtheilung.

Die öffentlichen Ausgaben.

§. 89.

Einleitung.

In den jüngeren Jahren sind die jährlichen Ausgaben der Stadt in den Rentkammerrechnungen unter folgenden Rubriken aufgeführet: an Zinsen, an Präsenten und Gehältern, zum Steinbruche, zur Wegearbeit, an den Stadtmauermeister, an den Stadtzimmermeister, an den Stadtschieferdecker, an Furthen, und an vermischten Ausgaben.

Um also eine genaue Uebersicht der Ausgaben und des allgemeinen Betrages geben zu können, scheint es mir nützlich, eben dieser Ordnung hier zu folgen, ich werde aber unten §. 106. Anm. b. einen Plan zu einer genaueren Abtheilung mittheilen.

§. 90.

1) Betrag der Stadtschulden; Ausgabe an Zinsen.

Die beträchtlichste Ausgabe unserer Stadt bestehet in Zinsen von den Stadtschulden. Der Betrag derselben ist nach einem genauen Verzeichnisse a) 78,267 Rth. 35 Stb., wovon jährlich an Zinsen in verschiedenem Zinsenfuße b) 3255 Rth. 39¼ Stb. Cassengeld bezahlet werden müssen.

Diese vielen Schulden rühren größtentheils aus alten Zeiten her, insbesondere aus dem 30jährigen, aus dem Spanischen Succeßions- und dem sie-

ben-

benjährigen Kriege d), in welchen Dortmund ausserordentlich viel gelitten hat. Dann hat man sie auch der vormahligen äusserst schlechten, nachlässigen, oft unredlichen Verwaltung, und dem unvollständigen, durchaus fehlerhaften und verworrenen Rechnungswesen zum Theil zuzuschreiben. Es hat sich aber alles dieses in den jüngeren Jahren sehr gebessert, und man hat würklich seit mehreren Jahren angefangen, aus den laufenden ordentlichen Einkünften Schulden abzulegen, welcher gute Anfang seit einigen Jahren nur durch den, erhebliche Summen verschlingenden Bau des neuen Stadtgebäudes in Stockung gerathen ist.

Anmerkungen.

a) Nach diesem Verzeichnisse verschuldet die Stadt

	(Capital)	(Zinsenzahlung)
A) An einheimische Privatpersonen — —	rth. 32,475 = — =	
Zinsenzahlung davon — — —		rth. 1,297 = 20 =
Alle diese Capitalien stehen zu 4 Procent, ausgenommen 166 rth. 40 Std zu 3 Procent.		
B) An Gilden, Gesellschaften und Gemeinheiten stehen alle zu 4 Proc.	870 = — = — =	34 = 48 =
C) An Kirchen u Klöster. = Davon stehen 3402 rtl. 40 stb. zu 4 Pr. 1400 rth. aber noch zu 5 Pr.	4,802 = 40 = — =	208 = 29 =
D) An die milden Stiftungen — — =	11,525 = 50 = — =	458 = 48½ =

Davon stehen
a) zu 5 Pr rtl. 2450 = — =
b) zu 4½ Pr. = 333 = — =
c) — 4 Pr. = 6967 = 50 =

d) — 3½ Pr. . 300 . — .
e) — 2⅓ Pr. . 1475 . — .

E) An das Scholarchat — (Capital) Rth. 1,637 . 30 . (Zinsenzahlung) Rth. 70 . — .
Davon stehen 450 Rth. zu 5 Pr., 1187 Rth. 30 Stb. zu 4 Pr.

F) An Prediger, Schullehrer und Vicarien . 14,283 . 15 . . 695 . 44½ .
Davon stehen
a) zu 5½ Pr. rth 350 . — .
b) — 5⅓ Pr. . 650 . — .
c) — 5 Pr. . 10,748 . 25 .
d) — 4 Pr . 2534 . 50 .

G) An Fremde — . 12,673 . 20 . . 490 . 29¼ .
davon stehen
a) zu 4 Pr . 10,441 . 40 .
b) zu 3½ Pr. . 731 . 40 .
c) zu 3 Pr. . 1,500 . — .

Rth. 78,267 . 35 . Rth. 3,255 . 39¼ .

Dieses sind die sämmtlichen Stadtschulden, woben zu bemerken ist, daß darunter auch diejenigen begriffen sind, welche das Aerarium im Jahre 1792 von den Gemeinheiten gegen die bisherige Zinsenzahlungen an letztere übernommen hat, nemlich von der Oesterbauerschaft 3053 Rth.; von der Westerbauerschaft 2575 Rth.; und von der Borgbauerschaft 1972½ Rth., woben zu bemerken ist, daß ben dieser Uebernahme wegen des verschiedenen Zinsfusses in Rücksicht des Capitals Verletzungen vorgegangen sind, welche annoch nachzusehen und zu berichtigen wären.

b) Von diesen Schulden stehen
1) zu 5½ Procent — Rth. 350 . — .
2) — 5⅓ Pr. — — . 650 . — .

3) zu 5 Procent	—	Rth.	15,048 - 25 -
4) — $4\frac{1}{2}$ Pr.	— —	-	333 - — -
5) — 4 Pr.	— —	-	57,712 - 50 -
6) — $3\frac{1}{2}$ Pr.	— —	-	1031 - 40 -
7) — 3 Pr.	— —	-	1833 - 20 -
8) — $2\frac{1}{5}$ Pr.	— —	-	1475 - — -
		Rth.	78,267 - 35 -

Dieses letztere Capital zu $2\frac{1}{5}$ Procent hat das Leitsche Testament, eine milde Stiftung. Wahrscheinlich ist dasselbe in uralten Zeiten, und zwar in alten Thalern, auf welchen 26 Schillinge giengen, jetzt aber nur einen halben Reichsthaler jetziger Währung betragen, ausgethan. Widrigenfalls liesse sich dieser geringe Zinsenfuß nicht gut erklären.

Im Durchschnitte stehen alle Schulden ohngefehr zu $4\frac{1}{8}$ Procent.

c) Die Zinsen werden nach der neuen Einrichtung theils aus der Mehlwage, theils aus der Receptur bezahlet, nemlich von dem Verwalter der Mehlwage von Rth. 51,372 - 10 - — Rth. 2047 - $38\frac{3}{4}$ - von den Rcpt. - 26,895 - 25 - — - 1208 - $\frac{1}{2}$ -

d) Angenehm würde die Uebersicht seyn, in welchen Jahren, und bey welchen Gelegenheiten die Schulden nach und nach contrahiret sind. Ich werde eine solche Uebersicht, und eine nähere Geschichte unseres Schuldenzustandes in dem Magazine mitzutheilen suchen.

 §. 91.

§. 91.

2) An Präsenten und Gehältern.

Aus dem obigen (§. 26. 30. 36.) ist bekannt, daß die Rathsglieder, die Erbsassen, und die Mitglieder des Vierundzwanzigerstandes keine Gehälter, sondern nur geringe Präsente erhalten, und daß die Gehälter des ersten und zweyten Sindicus sehr geringe sind. Alles übrige, was unter diese Rubrik kömmt, was nemlich an den Stadtmajor, die Rathsdiener, den Stadtjäger, Stallmeister, den Gerichtsdiener, an die Pförtner, Nachtwächter ꝛc. bezahlet wird, ist ebenfalls sehr unbedeutend. Diese Ausgabe ist daher nach Verhältniß die geringste. Der ganze Betrag derselben, welcher nach der neuen Einrichtung seit 1792 von dem Receptor speciell ausgezahlet wird, ist nur — Rth. 1432 • — •

wozu noch das Präsent der Rentkammercommission, welche bis jetzt unter den vermischten Ausgaben der Rentkammerrechnung aufgeführet werden, kommen — —	•	85	26 •
	Rth.	1517	26 •

§. 92.

3) Der Steinbruch.

In dem Schürenschen Steinbruche a) werden auf Stadtkosten die zu den Strassen in und ausser der Stadt nöthigen Pflastersteine gebrochen. Dieser Bruch ist der Stadt in den jüngeren Jahren, ohne

ohne besonderen Nutzen b), sehr kostbar geworden. Er kostete im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 jährlich 236 Rth. 4 Stb. c), vorher aber weniger d), wovon ein Hauptgrund wohl der war, daß vormahls jeder einzelne Bürger zum Aufräumen ein oder mehrere Tage einen Mann stellen mußte.

Anmerkungen.

a) Dieser Steinbruch liegt im Preussischen Gebiete, ist aber durch den Landesvergleich zwischen dem Graf Wilhelm von der Mark und der Stadt Dortmund vom 19ten Octbr. 1565, ratificiret den 28sten Sptbr. 1567, unserer Stadt zugesichert. Ausserdem haben wir noch einen anderen Stadtsteinbruch, der Knappenberger genannt, welcher sehr gute Bausteine liefert. In diesem letzteren Bruche kann jeder Bürger zu seinem eigenen Bedarfe brechen lassen.

b) Es fehlet bey diesem Bruche an einer ganz zweckmässigen Einrichtung, und an zweckmässiger Aufsicht. Die Arbeiter, welche darin aufgenommen werden, sind gewöhnlich zurückgekommene, und alte Leute, welche nicht viel arbeiten können, noch wollen, und überdem keine Kenntniß vom Steinbrechen haben. Ueberhaupt ist, wie ich bey der besonderen Aufsicht als Commissarius selbst erfahren habe, nirgend die Tagdieberey grösser, als bey dieser Arbeit. Dann werden auch die Steine zu groß gebrochen, eine Hauptursache unseres schlechten Pflasters. Sollte man nicht diesen Uebeln dadurch am leichtesten abhelfen können,

daß man den Bruch nach Hauffen vorschriftmässiger Steine an den Wenigstfordernden öffentlich verdünge? Mit Vergnügen bemerke ich, daß der Herr Bürgermeister Schäffer diesen Vorschlag bereits würklich gethan hat, und daß schon Maasregeln zur Ausführung desselben beliebet sind.

c) Den Rentkammerrechnungen zufolge ist zum Steinbruche ausgegeben

1784 bis 85	—	—	Rth.	152	48	6
85—86	—	—	•	162	50	—
86—87	—	—	•	180	48	6
87—88	—	—	•	175	51	—
88—89	—	—	•	236	59	3
89—90	—	—	•	267	42	3
90—91	—	—	•	228	20	9
91—92	—	—	•	185	9	3
92—93	—	—	•	345	24	—
93—94	—	—	•	424	45	9
			Rth.	2360	39	9

Rth. 236 • 4 Stb.) 1 0

Die aus den von den Commissarien besonders geführten Rechnungen dieser Jahre extrahirte Summe beträgt nur 2238 Rth. 31 Stb. 6 Pf., also ein Minus von 122 Rth. $7\frac{3}{4}$ Stb. Seit 1791 ist keine besondere Commissarische Rechnung weiter geführet,

d) In den älteren Jahren hat dieser Bruch gekostet von Exaudi

1744 bis 45	—	—	Rth.	105	28	6

1746

1746—47	—	—	Rth.	152 ·	34 ·	6 ·
1747—48	—	—	·	139 ·	37 ·	6 ·
1749—50	—	—	·	146 ·	42 ·	6 ·
1755—56	—	—	·	161 ·	32 ·	— ·
1757—58	—	—	·	28 ·	52 ·	— ·
1761—62	—	—	·	68 ·	49 ·	6 ·
1766—67	—	—	·	174 ·	23 ·	6 ·
1770—71	—	—	·	160 ·	38 ·	9 ·
1773—74	—	—	·	190 ·	8 ·	— ·

Auch von dieser Berechnung differiren die besonderen Comissarischen Rechnungen merklich.

§. 93.

4) Wegebesserung.

Zu den Strassen in der Stadt werden von der Stadt nur die Steine aus dem Steinbruche geliefert, das Arbeitslohn für die Anlage und Ausbesserung des Steinpflasters a) müssen die Bürger selbst, jeder, so weit seine Gründe reichen b), bezahlen.

Die Kosten zur Anlage und Verbesserung der Strassen und Nebenwege c) ausserhalb der Stadt, jedoch innerhalb der Feldmark d), werden aus dem Aerarium bestritten. Jedoch kosten die nöthigen Steinfurthen zum Pflaster in und ausser der Stadt nichts, indem selbige theils von den Grafschaftseingesessenen, theils auch von auswärtigen Dienstpflichtigen e) geleistet werden müssen.

Die Aufsicht über die Wege hatte sonst ein Rathsglied allein, jetzt ist sie einer besonderen Wegecommission f), welche gegenwärtig aus fünf Personen,

 drey

drey Rathsgliedern und zwey Mitgliedern des Vierundzwanzigerstandes bestehet, anvertrauet.

Der Ertrag dieser Ausgabe war im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 jährlich 211 Rthlr. 5 Stb. g).

Anmerkungen.

a) Es wird sehr stark über das schlechte Pflaster in der Stadt geklaget, und würklich nicht ohne Grund, obgleich diese Klage, welche bey Einheimischen und Fremden einmahl zur Mode geworden ist, oft übertrieben wird. Die Ursachen unseres schlechten Pflasters liegen theils in dem weniger consistenten Boden, theils in den zu grossen Steinen, theils auch in der bisherigen zu grossen Ründung der Strassen, wodurch nicht nur die Erschütterung vermehret wird, sondern auch das Nachtheilige entstehet, daß immer, um nicht umzustürzen, ein Geleise oder Spur gehalten werden muß. Dazu kömmt noch, daß es theils an zweckmässiger Aufsicht fehlet, theils daß unsere hiesige Mauerleute das Pflastern nicht gehörig verstehen, und daß man kleine Schäden nicht sofort ausbessert, sondern leider wartet, bis sie groß werden, und eine Hauptreparatur, oder eine ganz neue Anlage erfordern. Könnte man diesen Fehlern vorbeugen; verbesserte man den Boden durch Sand; nähme man nur Steine von $1\frac{1}{2}$ bis höchstens zwey Quadratfuß, oder noch besser die kieselharten Kalksteine, deren wir so viele haben; machte man die Ründung der Strassen unmerklich, so daß nur das Wasser in

etwa

etwa ablaufen könnte, hielte man strenge auf zweymahlige Reinigung der Strassen in der Woche; ordnete man einen besonders vereidigten sachverständigen Wegemeister mit einem verhältnißmässigen Gehalte an, welcher auf die genaue Aufsicht bey Strafe der Selbsthaftung, insbesondere zur Sorgfalt, auf jeden kleinen Schaden Acht zu geben, und denselben sofort ausbessern zu lassen, verpflichtet würde; bediente man sich endlich bey der ersten Anlage auswärtiger gelernter Pflasterarbeiter, womit der Accord auf Ruthen eingegangen werden könnte; träfe man endlich wegen der Kosten eine andere Einrichtung (Anm. b.): gewiß dann würden wir uns über etliche Jahre eines guten Pflasters freuen können.

b) Daß ein jeder, so weit seine Gründe reichen, das Pflaster auf seine Kosten machen lassen muß, dieses ist so unbillig, als nachtheilig; unbillig, weil oft der grosse Güter- insbesondere Ländereybesitzer, welcher die Strassen sehr häufig mit Fuhrwerk gebraucht, auf eine kleine Strecke an die öffentlichen Strassen gränzet, hingegen der geringe Mann, der kein Land hat, ja vielleicht in meheren Jahren nicht einmahl über die Strassen fahren lässet, oft eine beträchtliche Strecke derselben machen lassen, und so für den Reichen, bey dem er oft das Geld dazu gegen Zinsen zu leihen sich genöthiget siehet, bezahlen muß; nachtheilig, weil eben aus dieser Einrichtung der Mangel an Uebereinstimmung und Allgemeinheit entspringet. Denn jetzt läßt einmahl der eine vor seinen Hause bessern, dann kömmt es dem andern nicht gelegen; der eine

will es auf diese, der andere auf jene Art gemacht haben. Sollte es also nicht besser seyn, eine besondere Wegesteuer nach Verhältniß der Grundstücke, insbesondere der Ländereyen, welche jeder besitzet, des Gewerbes, der Handlung, überhaupt nach Maasgabe des Gebrauchs der Strassen einzuführen, und hieraus dann eine besondere Wegecasse zu machen? Schon im Jahre 1744 wurde einmahl vom Rathe durch ein Decret vom 20sten July bey den Ständen der Antrag gemacht, ob nicht zur Wegebesserung einen Viertel Bürgerschatz auszuschlagen wäre, oder ob ferner ein jeder vor seinem Hause die Strassen machen lassen solle. Damahls beharrten die Stände auf dem letzteren. Ein ausführlicherer Plan dieser verbesserten Einrichtung würde hier zu weitläuftig, ich halte ihn fürs Magazin bevor.

c) Die Besserung der Feldwege liegt in Gemäßheit einer Verordnung vom 5ten May 1768 den Besitzern der anliegenden Ländereyen ob, bey Strafe, daß sie sonst klageloß seyn sollen, wenn der schlechten Wege halber über ihre Ländereyen gefahren worden seyn sollte.

d) Die Besserung der Wege in der Grafschaft liegt den Bauerschaften in ihrem Bezirke ob, es wäre jedoch zu wünschen, daß auf die würkliche Besserung derselben strenger gehalten würde.

e) Dieser auswärtigen Dienstpflichtigen giebt es viele, welche in den Kirchspielen Huckarde, Kirchlinde, Lütgendortmund, Barop und Eicklinghofen durch ein Publicandum, welches in den er-

wehn-

wehnten Kirchen jährlich auf Pfingstmontag abgelesen wird, zur Stellung der Furthen öffentlich aufgefordert werden. Uebel ist es, daß man bisher kein ganz genaues Verzeichniß über diese Furthen, und deren Stellung gehalten, auch den Pflichtigen keine Quitungen ertheilet hat, welches in besonderen Quitungsbüchern kurz geschehen könnte. Hieraus ist eine grosse Unordnung entstanden, der Rückstände giebts viele, welche sich ins Grosse erstrecken, ja es haben sich bereits manche dieser Dienste ganz entzogen. Diese Pflichtigen geniessen dagegen einiger Zollfreyheit. Ueberhaupt haben wir aber von diesen Diensten wenig Nutzen; sie laden nur etwas weniges auf, und werfen wohl gar Unterweges die Steine ab. Vielleicht gewönnen wir daher, wenn unsere Stadt den Diensten ganz entsagte, und die dagegen verstattete Zollfreyheit aufhöbe, wozu sie insbesondere gegen die Säumigen vorzüglich befugt wäre. Sollen aber überhaupt diese Furthen annoch einigen Nutzen gewähren, so würde man sie auf Hauffen ausschreiben müssen, welches dadurch erleichtert würde, daß die Steine Hauffenweise gebrochen würden (§. 92. Anm. b). Eben diese Einrichtung würde bey den, von den Grafschaftseingesessenen zu leistenden Furthen zu treffen seyn.

f) Jeder der Commissarien lässet ohne gehörige Harmonie und ohne gegenseitiges Vorwissen arbeiten, und jeder assigniret. Daraus entstehen, ohne Errinnerung, grosse Nachtheile, auch können die Arbeiter eben aus diesem Grunde Unterschleife

machen,

machen, wie sie wollen. Diesen Uebeln kann theils nur durch Anordnung eines besonderen Wegemeisters (s. oben Anm. a.), welcher der Aufsicht der Wegecommission untergeordnet würde, theils durch öftere Zusammenkünfte der Commission, welche jetzt gewöhnlich nur einmahl im Jahre zusammen kömmt, abgeholfen werden.

g) Für die Erhaltung der Hauptwege ausserhalb der Stadt wurde laut den Rentkammerrechnungen ausgegeben

von 1784 bis 85	—	Rth. 164	58	—
— 85 — 86	—	— 188	5	—
— 86 — 87	—	— 239	14	—
— 87 — 88	—	— 272	27	3
— 88 — 89	—	— 78	12	9
— 89 — 90	—	— 159	38	9
— 90 — 91	—	— 468	—	—
— 91 — 92	—	— 245	50	9
— 92 — 93	—	— 160	45	9
— 93 — 94	—	— 133	37	6
		Rth. 2110	49	9

Rth. 211 . 5 Stb.)

Früherhin wurde ausgegeben

von 1755 — 56	—	Rth. 375	7	—
— 56 — 57	—	— 283	44	3
— 57 — 58	—	— 53	44	9
— 66 — 67	—	— 168	55	9
— 73 — 74	—	— 178	47	—
— 78 — 79	—	— 238	2	—

§. 94.

§. 94.

5) Ausgabe an den Stadtmauermeister.

Die Ausgaben an den Stadtmauermeister wegen Reparaturen und sonst vorkommender Mauerarbeit werden in der Rentkammerrechnung besonders aufgeführet. Sie betrugen im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 jährlich 159 Rth. 18½ Stb. Cassengeld a).

Anmerkung.

a) Ausgegeben wurde von Exaudi

1784 bis 85	—	—	Rth.	105	24	—
85 — 86	—	—	"	195	17	—
86 — 87	—	—	"	233	18	9
87 — 88	—	—	"	241	27	6
88 — 89	—	—	"	21	36	6
89 — 90	—	—	"	181	54	—
90 — 91	—	—	"	249	—	—
91 — 92	—	—	"	84	—	—
92 — 93	—	—	"	127	46	6
93 — 94	—	—	"	153	22	6
			Rth.	1593	6	9
Rth. 159. 18½ Stb.)				10		

Vorher betrug diese Ausgabe

1762 bis 63	—	—	Rth.	39	54	—
1763 — 64	—	—	"	27	9	—
1765 — 66	—	—	"	19	39	6
1766 — 67	—	—	"	186	4	—
1772 — 73	—	—	"	104	11	3
1773 — 74	—	—	"	62	21	6

Wobey zu bemerken ist, daß die Ausgaben an den Stadtmauermeister, Zimmermeister und Schieferdecker

serdecker bis im Anfange der 1770ger Jahre großentheils in der Zimmerkammerrechnung berechnet wurden.

§. 95.

6) An den Stadtzimmermeister.

Die Ausgaben an den Stadtzimmermeister betragen im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 jährlich 137 Rth. 28 Stb. 3 Pf. C. G. a).

Anmerkung.

a) 1784 bis 85	—	—	Rth.	121	45	—
85 — 86	—	—		109	27	—
86 — 87	—	—		166	26	6
87 — 88	—	—		149	47	3
88 — 89	—	—		69	51	—
89 — 90	—	—		159	38	9
90 — 91	—	—		222	34	9
91 — 92	—	—		48	55	6
92 — 93	—	—		194	8	3
93 — 94	—	—		132	8	3
			Rth.	1374	42	3

Rth. 137 . 28¼ Stb.) 1 0

Die frühere Ausgabe betrug (s. §. 94. Anm. a. a. Ende.)

1762 bis 63	—	—	Rth.	59	12	9
63 — 64	—	—		59	42	—
65 — 66	—	—		68	29	6
66 — 67	—	—		122	29	6
72 — 73	—	—		483	56	6

NB. Dabey wird in der Rechnung bemerket, daß diese Summe größtentheils wegen des Baues der Loh- und Walkemühle bezahlet sey.

1773 — 74	—	—		96	3	—

§. 96.

§. 96.

7) An den Stadtschieferdecker.

An den Stadtschieferdecker ist für Dacharbeit an den Stadtgebäuden im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 jährlich 39 Rth. 53½ Stb. C. G. bezahlet worden a).

Anmerkung.

a) Nemlich von Exaudi

1784 bis 85	—	—	Rth.	65	45	—
85 — 86	—	—	"	22	6	6
86 — 87	—	—	"	14	40	—
87 — 88	—	—	"	56	54	—
88 — 89	—	—	"	44	51	6
89 — 90	—	—	"	16	39	—
90 — 91	—	—	"	29	55	6
91 — 92	—	—	"	66	22	6
92 — 93	—	—	"	55	29	9
93 — 94	—	—	"	26	11	6
			Rth.	398	55	3
Rth. 39 • 53 • 6 Pf.)				10		

Diese Ausgabe betrug von

1762 bis 63	—	—	Rth.	27	21	6
1763 — 64	—	—	"	35	10	3
1765 — 66	—	—	"	32	4	—
1766 — 67	—	—	"	45	28	—
1772 — 73	—	—	"	49	36	—

Dabey wird in der Rechnung bemerket, daß darunter das Arbeitslohn fürs Decken der Loh- und Walkemühle begriffen sey.

1773 — 74	—	—	Rth.	23	17	6

§. 97.

8) An ausserordentlichem Fuhrlohne.

Die Ausgabe an ausserordentlichem Fuhrlohne für Wegräumung des Schutts ꝛc. beläufet sich im Durchschnitte von 1784 bis 1794 jährlich zu 43 Rth. 38 Stb. C. G. a).

Anmerkung.

a) Nemlich von

1784 bis 85 — — —	Rth.	30	1	6
85 — 86 — — —	•	17	57	6
86 — 87 — — —	•	50	—	—
87 — 88 — — —	•	61	41	3
88 — 89 — — —	•	31	16	6
89 — 90 — — —	•	40	30	—
90 — 91 — — —	•	51	38	3
91 — 92 — — —	•	34	1	6
92 — 93 — — —	•	75	39	—
93 — 94 ist nicht besonders, sondern in den vermischten Ausgaben vor und nach für Fuhrlohn aufgeführt —	•	43	35	—
	Rth.	436	20	6
Rth. 43 • 38 Stb.)		10		

§. 98.

9) Vermischte Ausgaben.

Unter den vermischten Ausgaben werden endlich alle übrigen Ausgaben aufgeführet, welche nicht zu den acht obigen Rubriken gehören, oder daselbst aufzuführen vergessen sind. Unter denselben kommen insbesondere die bezahlten Cammerzieler, die jährlichen

lichen Honoraria an die Stadtagenten in Regensburg und Wien, so wie die Deservitenrechnungen derselben, die Portorechnungen, die Ausgaben für Schmiedearbeit an den Stadtgebäuden, wegen des Stadtgehölzes, alle ausserordentlichen Ausgaben, das Präsent an die Rentkammercommission bey Abthuung der Rechnung, und überhaupt alles vor, was unter den vorhergehenden Rubriken nicht berechnet ist.

Diese Ausgabe betrug im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794 jährlich 1528 Rth. 10¼ Stb. a).

Anmerkung.

a) Diese Ausgabe betrug von Exaudi

1784 bis 85 —	Rth. 2199. 28. 6.	
ab ein abgelegtes Capital —	" 400. —. —.	
		Rth. 1799. 28. 6.
1785 bis 86 — — —		" 1445. 58. 3.
1786 – 87 —	" 4260. 28. 3.	
Davon ab an die Fr. Sind. Beurhaus bezahlte —	" 2754. 3. –.	
		Rth. 1506. 25. 3.
1787 — 88 — — —		" 1461. 57. 9.
1788 – 89 —	" 4369. 50. 3.	

Davon ab an abgelegten Capitalien, und 492 Rth. 44½ Stb., welche vom vorjährigen Ueberschusse zum

Baue der Eisenwage
verwiesen waren • 2891• 6• 9.

Rth. 1478•43•6•

1789—90 — — — • 1669•24•–•
1790—91 — • 2227•17•9•
Hievon ab
a) an abgelegtem
Capitale Rth. 128•47½•
b) für Dispensation von der Localhuldigung des Kaisers Leopold • 321•6½•
c) zu Behuf der neuen Belehnung mit der Grafschaft • 277•55•

Rth. 727•48½ Rth. 727•48•9•

Rth. 1499•29•–•

1791—92 Rth. 3282•10•—.
Davon ab ein Capital von 300 Rth., ein nachgehohlter Rechnungsfehler von 300 Rth., und der vorjährige Ueberschuß von 1167 Rth. 15½ Stb. welcher zur neuen Eisenwage verwendet worden Rth. 1767.15.3.

Rth. 1514•54•9•

1792

1792 bis 93 . 4878 · 49 · – ·

Davon an bezahlten Capitalien, wegen Dispensation von der Localhuldigung, an Reisegeldern für den Hrn Sind. Hiltrop nach dem Kreistage zu Cöln ꝛc. Rth 3284 · – · – ·

Rth. 1594 · 49 · – ·

1793 bis 94 Rth. 8543 · 41 · 3 ·

Davon ab für zwey halbjährige Termine an den König von Preussen für die Stellung unseres Contingents, jeden zu 1800 Gulden schwer Geld, 30 Römermonathe, jeden zu 50 Florins im 24ger Fusse, an bezahlten Capitalien und Verunkostung des Herrn Sind. Hiltrop auf dem Kreistage ꝛc. Rth 7233 · 7 · 9 ·

Rth. 1310 · 33 · 6 ·

Rth. 15281 · 43 · 6 ·

Rth. 1528 · 10½ Stb.) 1 0

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Einnahme und Ausgabe.

§. 99.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Wir haben bis jetzt die einzelnen Fonds und den Ertrag derselben, so wie die einzelnen Arten der Ausgabe und deren Betrag näher kennen gelernet, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, uns eine Uebersicht der ganzen Einnahme und Ausgabe und des Verhältnisses derselben gegeneinander zu verschaffen.

Die ganze Einnahme beträget im Durchschnitte der zehn Jahre von 1784 bis 1794, und der vier Verpachtungen von 1781 bis 1793 die jährliche Summe von 7937 Rtlr. 13¾ Stb., die Ausgabe im Durchschnitte ebenderselben zehn Jahre 7043 Rtlr. 16¾ Stb., der jährliche Ueberschuß dieser Jahre folglich 893 Rtlr. 57 Stb., wie der angehängte Etat a) nachweiset.

In den jüngeren Jahren sind die meisten Fonds um ein Merkliches einträglicher geworden, der Grund, warum der Ueberschuß der letzteren fünf Jahre von 1789 bis 1794 noch ansehnlicher ist. Er beträget zufolge des besonderen Etats b) 1077 Rtlr. 59¼ Stb., und könnte unter den daselbst angeführten Voraussetzungen 1663 Rtlr. 48½ Stb, betragen.

a) Sämmt-

2) Sämmtliche Einnahme.

1) Die Kornaccise hat aufgebracht von 1784 bis 1794 im Durchschnittte (§. 66. Anm. b.) —	Rtl. 2423	32	3
2) Die Essigaccise ist in dem vorherigen begriffen (§. 67.)			
3) Die Branntweinaccise im Durchschnitte der vier Verpachtungen von 1781 bis 1793 (§. 68. Anm. c.)	331	15	—
4) Die Weinaccise von 1783 bis 1793 (§. 69. e.)	357	12	—
5) Salzaccise von 1781 bis 1793 (§. 70. b) —	33	45	—
6) Tobakaccise von 1781 bis 1793 (§. 71. b.)	65	22	6
7) Wagenaccise von 1784 bis 1794 (72. d.)	160	39	10
8) Lumpenaccise von 1781 bis 1793 (§. 73. b.)	25	—	—
9) Die Kukelke Mühle von 1781 bis 1793 (§. 74. c.)	152	30	—
10) Die Loh- und Gerber-Mühle (§. 75.) —	8	20	—
11) Der Ziegelofen von 1784 bis 1793 (§. 76. d.)	26	40	—
12) Das neue Stadthaus ist jünger (§. 77.).			
13) Das Stempelpapier (§. 78. c.) —	56	32	11

14) Die Sportulcasse von 1778 bis 1785 (§. 79. a.)	13	18	—
15) Die Thorsperren von 1781 bis 1793 (§. 80. c.)	88	33	9
16) Dispensationsgebühren von 1784 bis 1794 (§. 81. c.) —	38	15	—
17) Schatz aus dem Sunderholze (§. 82.)	10	—	—
18) Grafschaftscontribution (§. 83.) —	3018	16	—
10) Noch andere Gefälle aus der Grafschaft. Davon kann man hier wohl nichts Gewisses rechnen (§. 84.)			
20) Der Zoll von 1781 bis 1793 (§. 85. c.)	865	—	—
21) Die Forensensteuer von 1784 bis 1794 (§. 86. d.)	180	14	9
22) Der zehende Pfenning von 1782 bis 1789 (§. 87. c.)	82	46	9
in Summa Rth.	7937	13	9

Sämmtliche Ausgabe.

1) An Zinsen (§. 90.) Rth.	3255	39	3
2) An Präsenten und Gehältern (§. 91.)	1432		

wobey zu bemerken

ist,

ist, daß das Präsent der Rentkammercommission unter den vermischten Ausgaben berechnet ist.

3) Der Steinbruch im Durchschnitte der Jahre von 1784 bis 1794 (§ 92. c.)	236	4	
4) Die Wegebesserung von 1784 bis 1794 (§. 93. g.)	211	5	
5) An den Stadtmauermeister von 1784 bis 1794 (§. 94. a.)	159	18	6
6) An den Stadtzimmermeister von 1784 bis 1794 (§. 95. a.)	137	28	3
7) An den Stadtschieferdecker von 1784 bis 1794 (§. 96. a.)	39	53	6
8) An ausserordentlichen Furthen (§. 97. a.)	43	38	—
9) An vermischten Ausgaben (§. 98. a.)	1528	10	3
in Summa Rth.	7043	16	9

Bilance.

Die ganze Einnahme beträget — Rth.	7937	13	9
Die ganze Ausgabe	7043	16	9

ist also der jährliche Ueber-

 schuß

schuß im Durchschnitte von zehn Jahren, — — Rth. 893 . 57 . — .

b) Etat der fünf Jahre von 1789 bis 1794 im Durchschnitte.

Einnahme.

1) Von der Kornaccise	Rth.	2472	56	—
2) Die Essigaccise ist im vorigen begriffen.				
3) Von der Branntweinaccise — —	.	334	17	3
4) Von der Weinaccise —	.	366	19	—
5) Von der Salzaccise —	.	39	13	—
6) Von der Tobakaccise —	.	71	11	6
7) Von der Wagenaccise —	.	190	19	9
8) Von der Lumpenaccise —	.	33	36	—
9) Kuckelke Mühle —	.	155	—	—
10) Loh- uud Gerbemühle	.	8	20	—
11) Ziegelofen —	.	30	—	—
12) Das neue Stadtgebäude hat noch nichts aufgebracht.				
13) Das Stempelpapier —	.	61	34	6
14) Sportelcasse, rechne wie oben Anm. a. —	.	13	18	—
15) Thorsperren —	.	111	54	—
16) Dispensationsgebühren	.	39	30	—
17) Schatz aus dem Sunderholze — —	.	10	—	—
18) Grafschaftscontribution	.	3018	16	—

19) An-

19) Andere Gefälle aus der Grafschaft wie oben.				
20) Der Zoll — —	980	—	—	
21) Forensensteuer —	187	30	6	
22) Zehender Pfenning wie oben Anm. a. —	82	46	9	
in Summa Rth.	8206	2	3	

Ausgabe.

1) An Zinsen — Rth.	3255	39	3
2) An Präsenten und Gehältern —	1432	—	—
3) Der Steinbruch —	290	17	6
4) Wegebesserung —	233	34	6
5) An den Stadtmauermeister	159	12	6
6) Stadtzimmermeister —	151	29	—
7) Stadtschieferdecker —	38	55	6
8) An ausserordentl. Furthen	49	4	9
9) An vermischten Ausgaben	1517	50	—
in Summa — — Rth.	7128	3	—

Bilance.

Ganze Einnahme — Rth.	8206	2	3
Ganze Ausgabe —	7128	3	—
Jährlicher Ueberschuß — Rth.	1077	59	3

Hiezu kann man noch rechnen:

a) Das jährliche Pachtgeld von dem neuen Stadtgebäude — Rth. 125. —. —.

b) Die Loh- und Gerbermühle könnte bey auswärtiger Concurrenz wenigstens aufbringen 40 Rth., ist also davon noch auszuwerfen — — . 31 . 40 . — .

c) Der Ziegelofen könnte bey gleicher Concurrenz ertragen 100 Rth. — . 70 . — . — .

d) Die Sportelcasse könnte bey genauer Verwaltung wenigstens 50 Rth. aufbringen — — — . 36 . 42 . — .

e) Die Sperre des Ostenthores kann wenigstens nach Verhältniß 40 Rth. ertragen, kömmt also noch hiehin — — . 17 . 24 . .

f) Die Forensensteuer kann bey gehöriger Verwaltung jährlich wenigstens 250 Rth. aufbringen — — . 62 . 29 . 6 .

g) Nach dem gewiß guten, und ausführbaren Plane des Herrn Bürgermeisters Schäffer von 1787 (s. unten §. 102. n. 5.) sollen obige Ausgaben sub num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. fixiret werden, nemlich

zum

zum Steinbruche auf 160 Rth., kommen also noch hiehin	—	—.	130. 17. 6.
h) Zur Wegebesserung nur 200 Rth.	—	—.	33. 34. 6.
i) Zur Mauerarbeit 150 Rth.	—	.	9. 12. 6.
l) Zur Zimmerarbeit 110 Rth.	—	—.	41. 29. .
m) Zur Dacharbeit 30 Rth.		—.	8. 55. 6.
n) Zu Furthen 30 Rth.		—.	19. 4. 9.
Unter diesen Voraussetzungen könnte also der jährliche Ueberschuß betragen — —		Rth.	1663. 48. 6.

Nützlich würde es seyn, bey jeder neuen Verpachtung einen Etat für die bevorstehenden drey Jahre zu entwerfen. Ich werde in dem Magazine jedesmahl einen solchen mittheilen.

Vierte Abtheilung.

Das Rechnungswesen.

§. 100.

Einleitung.

Wir kennen jetzt die einzelnen Fonds, die Ausgaben und das Verhältniß derselben gegeneinander. Also bleibt uns noch das Rechnungswesen übrig.

Der

Der speciellen Rechnungen ist bereits bey den einzelnen Fonds Erwehnung geschehen; wir wenden uns also noch vorzüglich zur Rentkammerrechnung, als dem Mittelpuncte, wo alle übrigen zusammen fliessen. Dieselbe wird von dem Stadtbuchhalter geführet, und vor einer besonderen der sogenannten Rentkammercommission, welche, wie oben (§. 51. Anm. e. e.) erwehnet worden, aus den beyden Bürgermeistern, den beyden Convocanten des Erbsassenstandes und den beyden ersten Dreymännern gewöhnlich a) bestehet, jährlich kurz vor Exaudi abgethan.

Dieser Commission lieget überhaupt die nähere Sorgfalt des Finanzwesens ob. Sie ist es, welcher der Rath in vorkommenden Cameralsachen die nöthigen Untersuchungen, die Berichterstattung über dieselben, und die Besorgung einzelner, hiehin gehörigen Geschäfte aufträget b).

Anmerkungen.

a) Es finden sich jedoch einzelne Fälle, wo auch andere Rathsglieder, als der zweyte Bürgermeister, zu dieser Commission angeordnet gewesen sind. So waren z. B. aus dem Rathe der Rathscamerarius Schulze 1746 und der Herr Rittmeister von Berswordt von 1749 bis 1764 zweyte Mitglieder der R. C. Commission.

b) Nach diesem gewiß nicht unwichtigen Umfange von Geschäften würde es erforderlich seyn, daß diese Commission monathlich, wenigstens viertel-

jährig an festgesetzten Tagen beysammen käme, ohne daß dieses von der Convocation des ersten Bürgermeisters, wie bisher, abhienge. Der Herr Bürgermeister Schäffer hat bereits eine solche vierteljährige Zusammenkunft in einem Plane zur Verbesserung des Stadtfinanzwesens von 1787, wovon unten (§. 102. n. 1.) ein Mehreres, vorgeschlagen. Allein leider wird dieser heilsame Vorschlag nicht befolget. Ganz ausserordentliche Fälle ausgenommen, kömmt diese Commission jetzt jährlich nur einmahl bey Ablegung der Rechnung zusammen, und zwar erst gegen drey bis vier Uhr. Es wird vorläufig noch von Nebensachen gesprochen, dann sind immer noch einige wichtige Sachen abzuhandeln, und so wird eine ziemlich weitläuftige Rechnung mit einigen hundert Belegen in wenigen Stunden durchlaufen und — überhüpfet.

§. 101.

Geschichte bisheriger Rechnungsverbesserungen.

Das ganze Stadtrechnungswesen war vormahls in dem allertraurigsten Zustande. Die Einnahme, insbesondere aber die Ausgaben wurden ganz verworren und kraus durch einander aufgeführet. Abgesonderte Rubriken kannte man nicht, und was die Unordnung vermehrte, war die Gewohnheit, daß fast alle, auch kleine Ausgaben an die einzelnen Fonds assigniret wurden, welches nun beynahe völlig die Idee eines Ganzen aufhob. So findet man in den älteren Rechnungen Ausgaben aus der Korn-

accise,

accise, aus der Receptur, aus der Brantwein- der Toback- der Salzaccise, von dem Zolle ꝛc. und zwar dann einmahl wieder aus der Brantwein- und Salzaccise, dann wieder aus der Pacht der Kuckelken Mühle, und so weiter. Dieses kann hinreichen, einen kleinen Begriff von diesem Confusinm chaos zu geben.

Noch im Jahre $17\frac{49}{50}$ finden sich alle Ausgaben ohne Unterschied durcheinander nach dem Dato der Bezahlung, und zwar nach den einzelnen Fonds, woraus sie bezahlet und berechnet sind, aufgeführet. In der Rechnung von $17\frac{50}{51}$ sind zuerst die Ausgaben zum Steinbruche und der Wegebesserung von den übrigen unter zwey besonderen Rubriken getrennet, und nach der Rechnung von $17\frac{55}{56}$ hörten die Assignationen an die einzelnen Fonds, wenigstens deren Aufführung auf. In der Rechnung von 1756 bis 1757 ist zuerst die Ausgabe an Zinsen mit Aufführung der Capitalsumme, von der übrigen Ausgabe abgesondert a). Unter denselben fanden sich damahls, und nachher auch noch die an die Prediger, Schullehrer, Vicarien und die sogenannten drey Bauererschaften zu bezahlenden Zinsen, mit Aufführung des Hauptstuhles, wobey in der Rechnung von $17\frac{81}{82}$ die Abänderung getroffen ist, daß diese Zinsen ohne weitere Anführung der Capitalsumme, besonders unter der damahls zuerst abgesonderten Gehälterrubrik neben den übrigen Präsenten und Gehältern aufgeführet wurden.

Endlich sind in der Rechnung von $17\frac{58}{59}$, wo der jetzige Herr Buchhalter, Rathsv. Schmemann die R. C. Rechnung übernahm, zuerst die Ausgaben an den

Stadt-

Stadtmauer- und Zimmermeister und an den Stadtschieferdecker, so wie in der Rechnung von 17$\frac{80}{81}$ die Ausgaben für Furthen unter abgesonderten Rubriken aufgeführet.

Anmerkungen.

a) Das Andenken des vormahligen ersten Bürgermeisters Zachar. von Beurhaus ist hier dankbar zu erwehnen, welcher diese ersten Schritte der Verbesserung des Rechnungswesens bewürket, sich überhaupt um die Verbesserung der Verwaltung verdient gemacht, und damahls würklich die Ablegung vieler Stadtschulden *) befördert hat. Deshalb einen Bürgerkranz seiner Urne!

b) Die Aufführung dieser Zinsen unter der Gehälterrubrik war ohne Beweis nicht ganz passend. Richtiger wäre allenfalls eine besondere Rubrik davon gemacht, wie auch 1792 in der Recepturrechnung geschehen ist. Dann war es auch nicht ganz zu billigen, daß diese Zinsen als Amtsrenten ohne Aufführung der Capitalschuld aufgeführet wurden, weil dadurch in den künftigen Zeiten die Qualität dieser Ausgaben verdunkelt werden könnte. Es wäre daher zu wünschen, daß die einzelnen Capitalien mit Bemerkung der Verfalltage künftig wieder in der Recepturrechnung, wo diese Zinsen jetzt berechnet werden, aufgeführet würden.

§. 102

*) Während seinem Vorsitze sollen über 30,000 Rthlr Schulden abgelegt, hingegen nur für 6000 Rthlr. liegende Gründe dazu verkauft seyn.

§. 102.

Fortsetzung.

Es finden sich mehrere Plane des Herrn Bürgermeisters Schäffer zur Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung und des Rechnungswesens. Ohne Zweifel gehören sie mit zu der Geschichte der Finanzverbesserungen; ich werde sie daher nach dem Alter vortragen.

I. Der erstere wurde im Anfange des Jahres 1787 dem Rathe und den Ständen mitgetheilet. Der Gegenstand desselben war die jährliche Ersparung einer Summe von 1200 Rth. C. G., welche zur Ablegung der Stadtschulden verwandt werden sollten. Die Möglichkeit der Ausführung dieses Planes wurde durch den beygelegten Etat der Stadt-Einnahme und Ausgabe bewiesen, nach welchem unter der Grundlage der Rentkammer-Rechnung von 1785 bis 1786 ein jährlicher Ueberschuß von 1719 Rthlr. 36 Stb. berl. Cour. a) blieb.

Die einzelnen Vorschläge dieses Planes waren folgende:

1) wäre dahin zu sehen, daß in den laufenden Revenüen kein Restant vorfalle. Zu diesem Ende würde die Rentkammer-Commission vierteljährig an bestimmten Tagen beysammen kommen müssen, um die Rentkammer-Rechnung nachzusehen, und gegen die Restanten ohne Nachsicht die Execution, welche diese Commission an sich hat, zu verfügen.

Es wurden auch würklich bey der Zusammenkunft der R. C. Commission zur Prüfung dieses Planes unter

unter dem 7ten Febr. 1787 vier bestimmte Tage, nemlich der erste Montag im neuen Jahre, der erste Montag im April, der erste Montag nach Exaudi, und der erste Montag nach Michaelis festgesetzet, an welchen diese Zusammenkünfte, ohne von der Convocation des ersten Bürgermeisters abzuhängen, geschehen sollten, der Buchhalter der Rentkammer solle jedoch jedesmahl die Commissarien an den eingefallenen Termin errinnern lassen.

Würklich ist es zu bedauern, daß diese so heilsame Anordnung nachher gar nicht befolget ist.

2) Wäre vom Rathe keinem Pächter der Stadtpertinenzen ein Nachlaß ohne vorherige Untersuchung und Berichterstattung der R. C. Commission zu ertheilen.

3 & 4) Wäre dem Stadtbuchhalter aufzugeben, keine alten Restanten an Zinsen, Renten und Salarien, sondern nur das Laufende zu bezahlen. Dagegen wären solche alte Restanten vor der R. C. Commission zu liquidiren, und auf deren Bericht der Bedacht dahin zu nehmen, daß selbige aus anderen Quellen, allenfalls durch einen ausserordentlichen Bürgerschatz, getilget würden b).

5) Wäre an die Commissarien, welche vermöge ihres Amtes Assignationen auf die Rentkammer ertheilten, als an den Zimmerherrn, den Inspector des Steinbruches, und an die Wegecommissarien rc., die Verordnung zu erlassen, bey Strafe der Selbsthaftung über keine höhere, als in dem beygelegten Etat bestimmte Summe c), ohne vorherigen gutachtlichen Bericht der R. C. Commission, und des

Raths darauf erlassene ausdrückliche Verstattung zu disponiren d), welches insbesondere auch auf die sogenannten vermischten Ausgaben zu erstrecken wäre e).

6) Wäre bey den Vierteljährigen Zusammenkünften von der R. C. Commission zu bestimmen, welche Capitalien aus dem jährlichen Ueberschusse abgelegt werden sollten.

Anmerkungen.

a) Ein solcher Ueberschuß lässet sich jedoch nach der Rechnung eines Jahres nicht wohl bestimmen.

b) Die Anwendung dieses Vorschlages scheinet jedoch, wenn er nicht bloß von dem ersten Zeitpuncte etwa verstanden werden soll, Schwierigkeiten zu haben. Denn theils sind solche Restanten so beträchtlich nicht, daß sie einen Bürgerschatz nöthig machten, theils hat die Stadtcasse ja die nicht bezahlten fixen Ausgaben des vorhergehenden Jahres lucriret, mithin schadet deren Auszahlung dem Etat des folgenden Jahres nicht, theils würde man ja auf diese Art alle Jahre auf ausserordentliche Mittel denken müssen, weil die Zinsen, und andere fixe Ausgaben eben nicht in jedem Jahre von den Berechtigten eingefordert werden. Zudem wo haben wir ausserordentliche Mittel ausser dem Bürgerschatze? Dieses Mittel ist aber um vieler Ursachen so sparsam, als möglich, zu wählen, besonders da der vorgesetzte

Zweck

Zweck bey der bloß ordentlichen Einnahme erreichet werden kann.

c) In dem Etat sind jene Ausgaben folgendermassen festgesetzet:

1) Zum Steinbruche — 160 Rth.
2) Zur Wegebesserung — 200 Rth.
3) Für Zimmerarbeit an den Stadtgründen 110 Rthlr.
4) Für Mauerarbeit 190 Rth., welches jedoch nach Verhältniß auf 150 Rth. gesetzt werden könnte.
5) Für Schieferdeckerarbeit — 30 Rth.
6) Für Schmiedearbeit — 50 Rth.
7) Für Fuhrlohn — — 30 Rth.

d) Der gemachte Vorschlag würde würklich, besonders wenn die einzelnen Arbeiten, so viel möglich, an den Wenigstfordernden jedesmahl verdungen würden, ausführbar, und von Nutzen seyn, nur Schade, daß derselbe, so wie der ganze Plan gleich nachher wieder eingeschlafen ist.

e) Diese sogenannte vermischten Ausgaben scheinen sich jedoch nicht wohl fixiren zu lassen, da viele darunter vorkommende Posten großentheils keine ordentlichen und fixen Ausgaben, vielmehr bald größer, bald geringer sind.

§. 103.

Fortsetzung.

II. Ein zweytes Project des Herrn Bürgermeisters Schäffer ist vom April 1789. Es hatte den Verkauf von 80 Morgen der zu den Armenstiftungen des

 Hospi-

Hospitals z. H. Geist und des Gasthauses gehörigen Ländereyen, sowohl zum Vortheile der Armenstiftungen, als des Stadt-Aerariums, zum Gegenstande.

Der genaue Extract desselben ist folgender: die Pachtgelder von den Ländereyen kämen, ungeachtet sie sehr mässig wären, nicht ein, vielmehr ständen davon beträchtliche Reste zurück, von welchen nichts zu hoffen sey. Dagegen sey eine bessere Einrichtung zum Gewinne der Armenstiftungen und des Stadt-Aerariums möglich, wenn man von jeder der beyden Stiftungen 40 Morgen Landes, welche jetzt zu 5 bis 6 rthlr. C. G. verpachtet wären, öffentlich verkaufte. Für diese 80 Morgen Landes würden im Durchschnitte, den Morgen nur zu 375 Rthlr. berg. Cour. gerechnet, 30,000 Rthlr. berg. Cour. oder 25,000 Rthlr. C. G. herauskommen. Die Zinsen hievon zu 3 Procent betrügen jährlich 750 Rthlr. C. G., wogegen die 80 Morgen Landes, wenn man das Pacht-Geld von 50 Morgen zu 6 rthlr. und von 30 Morgen zu 5 rthlr. annähme, nur 450 rthlr., also 300 rthlr. weniger aufbrächten. Dazu komme noch, daß sich die Zinsen bey einer Casse bequemer erheben liessen, und zugleich Pachtrückstände und Remissionen wegen eingetretener Unglücksfälle wegfielen. Ausser diesem Nutzen der Armenstiftungen könnte aber auch dem Aerarium hieraus ein ansehnlicher Vortheil erwachsen. Denn wenn die erhaltenen 25,000 Rthlr. der Stadt zum Darlehne gegen 3 Procent gegeben würden, so würde dieselbe dadurch in den Stand gesetzet, die Stadt-Schulden, welche sich ausser den Capitalien an Kirchen, Prediger und

Schulleh-

Schullehrer gegen 54,000 Rthlr. beliefen, von 4 zu 3 Procent zu reduciren, indem mit jenem Gelde diejenigen Gläubiger abgeleget werden könnten, welche sich nicht zu 3 Procent verstehen wollten. Hierdurch gewinne dann die Stadt jährlich an geringeren Zinsen 540 Rthlr. berl. Cour. Uebrigens würde es zur Simplificirung des Empfanges gereichen, wenn die Ausgaben der Armenstiftungen zu Schullehrer- und Prediger-Gehältern auf die bey der Rentkammer zu erhebenden Zinsen angewiesen würden (Aber diese Capitalien stehen fast alle zu 5 Procent. Würden nicht also die Armenstiftungen bey dieser Auswechselung an Capital sehr verlohren haben?); wegen des Ueberschusses der übrigen bey der Rentkammer zu erhebenden Zinsen sollte nach vorheriger Liquidation eine einzige neue Versicherung ausgestellet werden; endlich sollten alle Posten, wovon nichts mehr zu hoffen wäre, aus der Rechnung ganz ausgelassen werden. (Dieses bezog sich wohl vorzüglich auf die vielen Stadt-Capitalien der Armenstiftungen, von welchen in diesem Jahrhunderte und länger keine Zinsen bezahlet worden waren). Noch wurden hiebey einige Vorschläge zu einer neuen Einrichtung beym Hospitale z. H. G. und zur Verbesserung der Verwaltung bey den Armen-Stiftungen gethan, wovon unten bey dem Abschnitte von den Armen-Stiftungen ein Mehreres.

Dieser Plan wurde dem Rathe unter dem 23sten April 1789 präsentiret, und von demselben durch ein Decret desselben Tages den beyden Ständen und dem Vorstande der Kirche Reinoldi a) zu Beybringung ihres Gutachtens mitgetheilet.

Die Stände mißbilligten jedoch dieses Project, der Erbsassen-Stand insbesondere mit Anführung folgender Gründe:

1) Es könnten die Pachtrückstände durch promte Execution, vermittelst Distraction der verhafteten Früchte, und durch zu verordnende Selbsthaftung des Verwalters vermieden werden.

2) Würde man ja den Verkauf von Grundstücken für nöthig finden, so würde die Veräusserung auswärtiger Grundstücke, und zwar derjenigen, von welchen die Pachterhebung für einen Ausländer am beschwerlichsten würde, unstreitig nützlicher seyn, indem dadurch zugleich der Vortheil erreichet werde, daß auswärtige Schulden mit auswärtigem Gelde getilget werden könnten, und die Bürger ihres baaren Vorraths nicht entblösset würden. Ein solcher Verkauf müßte aber in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Auch könnte aus den Restanten bey den Stiftungen ein ansehnliches Capital aufgebracht werden, iudem die Beytreibung der Kornrückstände allein beym Hospitale z. H. G., das Malter duplicis nur zu 2 Rthlr., und das Malter Haber uur zu 1 Rthlr. gerechnet, die Summe von 3532 Rthlr. 8 Stb. C. G. verschaffen würde.

3) Uebrigens würde bey öffentlicher Verpachtung der zu verkaufenden Ländereyen der Unterschied zwischen den Pachtgeldern und den Zinsen von der vermuthlichen Summe des Kaufschillings nicht groß seyn.

4) Zudem habe man aus den Rechnungen der Armen-

Armenstiftungen ersehen, daß die Rentkammer denselben noch die Zinsen vieler Jahre von andern Capitalien schuldig sey, man befürchte daher, daß es künftig eben so mit dem intendirten Darlehne gehen könne.

Der Herr Bürgermeister Schäffer übergab hiernächst dem Rathe im Februar 1790 eine nähere Ausführung seines Planes zur genaueren und gründlicheren Prüfung, worauf eine besondere Commission aus den drey Ständen zur nochmahligen Erwägung desselben ernannt wurde. In dieser gewiß sehr scharfsinnigen Ausführung wurden folgende Sätze auseinandergesetzet:

1) Die glückliche Ausführung des in Frage gekommenen Planes sey nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern auch leicht.

2) Niemand werde dadurch an seinen Rechten gekränket.

3) Das Beste der Stadt-Rentkammer und der Armenstiftungen werde dadurch merklich befördert.

4) Der Plan sey auch einzelnen Bürgern nicht schädlich.

5) Es sey von den Ständen kein Mittel vorgeschlagen, wodurch der angegebene gemeine Nutzen eben so gut und eben so leicht befördert werden könnte *).

*) Von dieser Ausführung einen genauen Extract mitzutheilen, würde hier zu weitläuftig werden, ich halte aber denselben dem Magazine bevor.

In den mehrmahligen Conferenzen der erwehnten Commission blieben die Meinungen getheilet, insbesondere wurde die absolute und respective Sicherheit der Armenstiftungen bey Vertauschung liegender Gründe gegen Capitalien in Zweifel gezogen, und zur genaueren Erörterung dieser Frage das als Anlage unten abgedruckte Pro Memoria übergeben.

Indessen gelangte nachher, als der Rath den vorgeschlagenen Verkauf gebilliget hatte, ein Raths-Decret vom 9ten July 1791 an die Stände, um ihren Schluß darüber beyzubringen. Beyde Stände wiederhohlten aber ihre, den Verkauf mißbilligende Erklärung, und verlangten dagegen die öffentliche Verpachtung, welche auch bald darauf erfolgte. Insbesondere waren der den 16ten July 1791 referirten schriftlichen Relation des Erbsassen-Standes folgende Gründe angehänget:

1) Halte der Erbsassenstand liegende Gründe für den sichersten Fond der Armenstiftungen, weil insbesondere die Hemmung der Zinsenzahlung, und die Einziehung der Capitalien leichter seyen, als Veräusserung der Grundstücke, besonders da die Rechnungen der Armen-Stiftungen nachwiesen, daß von beynahe 10,000 Rthlrn. b) Capital, welche dieselben theils von anderen cediret erhalten, oder aber der Stadt würklich gegen Obligationen vorgestrecket hätten, seit 50 bis 100 Jahren keine Zinsen bezahlet worden wären.

2) Behielten liegende Gründe immer gegen die Menge des circulirenden Geldes einen verhältnißmässig gleichen Werth, dahingegen das Geld bey

der wahrscheinlich sich immer vermehrenden Menge nothwendig fallen müsse, wie schon die Erfahrung des verringerten Zins-Fußes von 6 zu 5, 4, ja 3 vom hundert beweise.

3) Würde durch einen so ansehnlichen Verkauf denjenigen Bürgern, welchen ihr Vermögen keinen Ankauf von Ländereyen erlaube, die häufigere Gelegenheit zur Pachtung entzogen, ob gleich die hiesige ländliche Verfassung zum guten Fortkommen die Cultur einiger Ländereyen erheische.

4) Glaube der Erbsassenstand, daß selbst bey einem Verkaufe der zu erzielende grössere Vortheil der Billigkeit und selbst dem strengen Rechte nach nicht der Rentkammer zugewandt werden dürfe, sondern ganz den Armenstiftungen zufliessen müsse, welches dadurch um so einleuchtender werde, da dieselben noch über 5000 Rth. Schulden hätten, welche zu 4, ja sogar 5 Procent ständen, es mithin einer guten Oeconomie zuwider seyn würde, gegen 3 Procent auszuleihen, und selbst Schulden mit 4 und 5 Procent zu verzinsen.

5) Endlich glaube man behaupten zu dürfen, daß durch eine öffentliche Verpachtung der Armenländereyen der durch Verkauf derselben zu erlangende, angenommene Vortheil für die Armenstiftungen ebenfalls erzielet werden könne, wenn man das Pachtgeld im Durchschnitt zu 9 Rthlr. C. G. annähme, welches man um so eher könne, da bey der jüngsten, Namentlich angeführten Verpachtung der Morgen zu 15, ja 16½ Rthlr. berg. Cour. ausgebracht wäre d).

Ich habe die Geschichte dieses Planes nebst den gegenseitigen Gründen absichtlich etwas ausführlich erzählet, theils weil er würklich genauere Aufmerksamkeit verdienet, theils weil der Gang der Verhandlung für Dortmund merkwürdig bleibet.

Anmerkungen.

a) Der Grund dieses verlangten Gutachtens war ein Hauptvermächtniß eines Herrn von Berswordt, worin die genaue Befolgung der Stiftung unter dem Anhange vorgeschrieben war, daß widrigenfalls jenes Vermächtniß an die Kirche Reinoldi fallen solle.

b) Unbillig und ungerecht ist es ohne Zweifel, daß diese Capitalien durch blosse Auslassung aus der Rechnung bezahlet sind: Sie waren das rechtmässige Eigenthum der Armenstiftungen.

c) Die Erfahrung hat die Wahrheit dieser Behauptung bestätiget, da bey der neuen Verpachtung von 1791 viele Morgen Landes zu 10 bis 15 Rthlr., ja einige bis zu 17 Rthlr. C. G. verpachtet sind. Das Gasthaus allein hat bey der neuen Verpachtung 358 Rthlr. 35 Stb. C. G., und das Hospital 196 Rthlr. 55 Stb. gewonnen, beyde zusammen also 555 Rthlr. 30 Stb. C. G Im Durchschnitte von 178 Morgen 1⅓ Scheffel, welche die beyden Armenstiftungen besitzen, beträget jedoch der Morgen nur 8 Rthlr. 14½ Stbr. C. G., wahrscheinlich wird dieser Durchschuitt jedoch bey der künftigen neuen Verpachtung annoch steigen. Nach der ältern Verpachtung, wo die Ländereyen unter der Hand, sehr häufig nach Gunst und Ver-

hält-

hältnissen verpachtet waren, ertrug der Morgen im Durchschnitte nur 5 Rthlr. 7½ Stb.

§. 104.

Fortsetzung.

III. Der dritte Verbesserungs-Plan des Herrn Bürgermeisters Schäffer ist von 1791. Derselbe enthielt folgende Vorschläge:

1) Es wären alle Administrations-Rechnungen vor zwey Mitgliedern der R. C. Commission abzuthun, von denselben genau nachzusehen, mit den Belegen zu vergleichen, und von diesen den Administratoren die Decharge zu ertheilen.

Diese Rechnungen wurden vorher bloß von dem Stadtbuchhalter abgenommen, und äusserst selten bey Abthuung der R. C. Rechnung von der Commission generell, geschweige denn speciell nachgesehen.

2) Wäre zu verordnen, daß die Administratoren die Reste, welche über ein Vierteljahr alt wären, nicht weiter in Rechnung bringen, sondern für dieselben haften sollten.

Dieser Vorschlag war ohne Beweis vortrefflich, besonders da die Einführung alter Restanten manche Unordnungen veranlasset hat. Noch in der letzten R. C. Rechnung finden sich jedoch mehrere, viele Jahre alte Restanten.

3) Wäre ein beeideter Stadt-Calculator anzuordnen, welcher alle Stadt-Rechnungen jährlich nachzusehen hätte.

Die-

Dieser Vorschlag war um so nützlicher, da die Rechnungen vormahls selten von den Commissionen nachcalculiret wurden, ein Grund, weshalb sich manche Fehler eingeschlichen haben, welche sich noch Heutzutage bey Nachsehung älterer Rechnungen finden a). Es wäre hiebey jedoch noch zu wünschen, daß der Calculator besonders angewiesen würde, nicht bloß die ausgeworfenen Colonnen nachzurechnen, sondern auch die einzelnen Posten der Rechnungen durchzugehen, dabey, wie es von den Preussischen Calculatoren geschiehet, nöthige Errinnerungen zu machen, und insbesondere die einzelnen Berechnungs-Posten, als Reductionen der verschiedenen Münzsorten und dergleichen, nachzucalculiren.

4) Der Hauptgesichtspunct dieses Planes gieng übrigens dahin, die R. C. Rechnnng abzukürzen. Zu diesem Ende sollte dem Stadtbuchhalter die Ausgabe der Zinsen und der Gehälter abgenommen, hingegen der Administrator der Kornaccise zur speciellen Zahlung des größten Theiles der Zinsen, und der Receptor zur Auszahlung der übrigen, so wie der Präsente und Gehälter angewiesen, und von diesen beyden Administrationen nur der Ueberrest zur Rentkammer geliefert und daselbst berechnet werden.

Gegen diesen Vorschlag wurde bey der R. C. Commission errinnert, daß zwar Vereinfachung einer Rechnung eine sehr wesentliche Verbesserung sey, allein dieselbe werde nicht immer durch Abkürzung bezwecket. Denn es sey zugleich ein wesentlicher Grundsatz, daß eine Hauptrechnung ein Ganzes sey, d. h. alle Stadteinkünfte und Ausgaben unter einen gemein-

gemeinschaftlichen Gesichtspunct bringe, damit sie eine vollständige Uebersicht der ganzen Einnahme und Ausgabe gewähre. Es scheine aber der erwehnte Vorschlag das Ganze zu zerstückeln, und die Uebersicht des Ganzen zu erschweren, auch mit der zu wünschenden Errichtung eines General-Stadthauptbuches zu collidiren. Zugleich wurden einige andere Vorschläge zur Vereinfachung der R. C. Rechnung gemacht.

Es ist jedoch dieser Plan von dem Rathe genehmiget und in Ausführung gebracht. Nach dieser neuen Einrichtung, welche mit Exaudi 1791 ihren Anfang genommen hat, zahlet der Administrator der Kornaccise von 51,372 Rth. 10 Stb. Capital die Zinsen zu 2047 Rth. 38¾ Stb., und der Receptor von 26,895 Rth. 25 Stb. die Zinsen zu 1208 Rth. ½ Stb., und an Präsenten und Gehältern die Summe von 1432 Rth. Der dann bey diesen beyden Einnahmen übrig bleibende Bestand wird an den Stadtbuchhalter eingesandt, und von diesem in der R. C. Rechnung berechnet. Es wäre jedoch zu wünschen, daß zur Erlangung einer Uebersicht des Ganzen nicht blos der Ueberschuß jener beyden Fonds in der Rentkammerrechnung eingebracht, sondern daß der ganze Ertrag derselben in der Einnahme dieser Rechnung, und die Ausgaben in Folle nach den allgemeinen Rubriken in der Ausgabe aufgeführet würden, z. B.

Einnahme.

1) Die Mehlwage hat in diesem Jahre laut sub A. beyliegender

Rech-

Rechnung nach Abzug der Kosten aufgebracht — — Rth. —.—.

2) Die Grafschaftscontribution, 14 Monathe, laut sub B. beyliegender Rechnung rein — . —.—.

Ausgabe.

1) An Zinsen

a) aus der Mehlwage sind laut Beylage sub A. bezahlet — . —.—.

b) aus der Receptur l. B. B. . —.—.

2) An Präsenten nnd Gehältern sind aus der Receptur l. B. B. bez. . —.—.

Daß übrigens der Verwalter der Kornaccise, der verstorbene Herr Rathsv. Witthenius, und der Herr Receptor Preller in ihren besonders geführten Rechnungen die einzelnen Posten unter festen Nummern aufgeführet, die genauen Verfalltage zu erfahren gesucht, selbige in den Rechnungen bemerket, und eine tabellarische Form eingeführet, ja auch Hauptbücher, worin die einzelnen Zahlungsposten mit Credit und Debet eingetragen sind, eingerichtet haben, dieses sind Schritte zur Vervollkommnung unseres Rechnungswesens, welche Dank verdienen.

Anmerkung.

a) Es würde daher würklich von Nutzen seyn, jetzt noch alle Rentkammerrechnungen, wenigstens von

30 Jah-

30 Jahren her revidiren, und nachcalculiren zu lassen.

§. 105.

Mängel nebst Vorschlägen zu Verbesserungen.

Es ist demnach unser Rechnungswesen, wie wir aus dem Vorhergehenden gesehen haben, in den jüngeren Jahren um vieles verbessert worden, insbesondere sind die Bemühungen und Verdienste des jetzigen Herrn Bürgermeisters Schäffer um dasselbe, so wie überhaupt um die bessere Finanzverwaltung, wenn unsere Bürger anders gerecht seyn wollen, nicht zu verkennen.

Indessen finden sich, ausser den hin und wieder bemerkten, noch einige erhebliche Mängel unseres Rechnungswesens. Der größte und an Nachtheilen fruchtbarste ist

1) der, daß es uns noch bis jetzt an einem Stadthauptbuche fehlet, ein Mangel, welcher leider allen unseren Stadtfonds gemein ist. Nur allein bey der Stiftung des Waisenhauses ist vor fünf Jahren, und von dem Administrator der Kornaceise, und vom Receptor (§. 104. am Ende) ist ein solches seit 1792 mit grossen Nutzen eingerichtet. Ich verstehe darunter ein Buch, worin jede ordentliche Einnahme und Ausgabe ein besonderes Blatt mit Debet und Credit erhält, woraus sich der wahre Zustand der Forderung und der Zahlung aller vorhergehenden Jahre übersehen lässet, kurz ein dem Kaufmännischen ähnliches Hauptbuch. Statt dessen

werden

werden jetzt die jährlichen Rechnungen in ein Buch eingetragen, und dieses abusive das Hauptbuch genannt.

Daß aber hieraus die wichtigsten Nachtheile für das Rechnungswesen, überhaupt für das Wohl der Stadt entspringen, dieses siehet ein jeder, welcher nur einige Kenntniß von Rechnungswesen hat, ohne Beweis ein. Man vermisset auf diese Weise eine genaue Uebersicht aller einzelnen Posten. Will man das genaue Verhältniß eines solchen erfahren, so muß man bey der jetzigen Einrichtung alle einzelnen Rechnungen nachsehen, und den befragten Posten, besonders da die Rechnungen auch nicht nach einem genauen Schema und nicht unter stehenden Nummern geführet sind, äusserst mühsam aufsuchen. Hauptsächlich äussert sich aber dieser Mangel am nachtheiligsten bey den Stadtschulden, deren genauen Etat man eben um deßwillen bishiehin nicht genau hat angeben können. Auch weiß man, ohne alle alten Rechnungen nachzusehen nicht, welche alten Schulden abgeleget, und von welchen Jahren die Zinsen eines Capitals bezahlet worden sind, welches besonders dann sehr übel ist, wenn bey vielen rückständigen Zinsen, wie dieses vormahls häufig der Fall war, ein Jahr alter und ein Jahr neuer Zinsen bezahlet werden. So hätte auch die Stadt bey einem ordentlichen Hauptbuche nicht wegen eines alten Capitals, welches man bezahlet glaubte, gegen den Herrn von Plettenberg einen so kostspieligen Proceß beym R. Cammergerichte geführet, noch weniger hätte man in eben dieser Sache einen vor ungefehr 25 Jahren ange-

gebote-

gebotenen höchstvortheilhaften Vergleich ausgeschlagen, wogegen man jetzt froh war, unter dem 4ten Juny 1792 einen Vergleich auf 4600 Rthlr. berl. Cour. abzuschliessen, da doch das Capital ursprünglich nur 1500 Rthlr. betrug; anderer vieler, aus dieser fehlerhaften Einrichtung erlittenen Nachtheile zu geschweigen.

§. 106.

Fortsetzung, zweyter Hauptmangel.

II. Ein zweyter Hauptmangel ist, daß man die Rechnung nicht nach einem durchdachten, für alle Jahre gleichen und festen Plane führet. Es würde nemlich nöthig seyn, die ganze Einnahme und Ausgabe a) unter gewisse, gehörig detaillirte, jedoch allgemeine und feste Rubriken zu bringen b), und unter diesen Rubriken, so weit dieses angehet, feste, alle Jahre gleiche Nummern zu beobachten.

Diese Einrichtung gewähret die Vortheile der schnellen Uebersicht, des bequemen Nachsehens, und der leichten Vergleichung der Rechnungen mehrerer Jahre.

Anmerkungen.

a) Bey der Ausgabe sind zwar in den neuern Zeiten (s. §. 101.) die oben bey der zweyten Abtheilung erwehnten neun Rubriken vor und nach gemacht und beybehalten, allein theils reichen dieselben nicht hin, theils sind auch bis hiehin oftmahls unter den vermischten Ausgaben mehrere unter den andern acht genannten Rubriken gehörige Posten

aufgeführet worden, und vorzüglich sind keine festen Nummern unter diesen Rubriken befolget.

b) Ich halte es nicht für ganz unnütz, hier einen Entwurf zu einem solchen Schema mitzutheilen, welcher freylich mancher Verbesserungen bedürfen mag. Er kann jedoch Veranlassung für andere seyn, über Verbesserung der R. C. Rechnung nachzudenken. Durch Prüfen und Tadeln findet man Wahrheit! Dieses bemerke ich jedoch, daß ich die Haupteintheilung in fixe und der Veränderung unterworfene Einnahme und Ausgabe übergangen habe, weil wir theils nur eine einzige, geringe fixe Einnahme haben, wozu man jedoch nach der oben erwehnten angenommenen Bestimmung (§. 88.) vorläufig wenigstens die Grafschafts-Contribution auch rechnen könnte, und in Betreff der Ausgabe das Unangenehme daraus entstehen würde, daß manche Rubriken doppelt und getrennet vorkommen würden, welches der leichteren Uebersicht entgegenstände. Auch würde vielleicht unter den Rubriken der Ausgabe in Ansehung der Folgeordnung ein allgemeiner Zusammenhang hin und wieder aufgefunden werden können, welcher jedoch keine besondere Vortheile gewähren würde.

Uebersicht.

A) Einnahme.

I. Ordentliche.

Hierunter gehören die unter der Ersten Abtheilung dem Ersten Absatze aufgeführten Fonds, welche

welche allenfalls nach der daselbst beobachteten, oder einer sonst besser gefundenen, jedoch alle Jahre gleichen Ordnung eingebracht werden können.

II. Ausserordentliche.

1) An Bürgerschatz und ausserordentlicher Grafschaftscontribution.

2) An aufgenommenen Geldern, von verkauften Stadtgründen rc.

3) Vermischte.

B) Ausgabe.

I. Ordentliche.

1) An jährlichen Cammerzielern.

2) An Präsenten, Salarien rc.

a) An Präsenten.

b) An Salarien.

c) An Deserviten und Gebühren.

d) An jährlichen Honorarten, Auslagen- und Deservitrechnungen der Stadtagenten zu Regensburg, Wien, Wezlar rc.

3) An Zinsen.

α) An Einheimische.

a) An Gilden, Gesellschaften und Gemeinheiten von — Rth. Capital — Rth.

b) An Kirchen und Klöster.

c) An die milden Stiftungen.

d) An das Scholarchat.

e) An Prediger, Schullehrer und Vicarien.

f) An sonstige Eingesessene.

β) An Fremde.

4) Zur Cämmereyrechnung.

5) Zum Steinbruche.

6) Zur Wegearbeit.

7) An die Zimmerkammer.

a) Für Bau- und sonstige Materialien.

b) An Mauerarbeit.

c) An Zimmerarbeit.

d) An Dachdeckerarbeit.

e) An Schmiedearbeit.

f) An Fenstermacherarbeit.

g) An Furthen.

8) Zur Reparatur und Ergänzung der Feuergereidschaften.

9) Zur Anpflanzung und Verbesserung des Grävingholzes und der übrigen Stadtholzungen *).

10) Fürs Hauen des nöthigen Brandholzes **).

11) An Brief-Porto.

12) Für

---

*) Diese Ausgabe wird ziemlich beträchtlich, und wahrscheinlich finden dabey manche Unterschleife statt. Wäre es nicht vielleicht, da die Stadt und die Armenstiftungen ziemlich ansehnliche Holzungen haben, nützlich, einen gelernten Stadtförster anzustellen?

**) Es wird jährlich eine ausserordentliche Menge Holz zum Gebrauche auf dem Rathhause gehauen. Daß dabey ausserordentliche Unterschleife vorgehen, brauche ich nicht zu errinnern. Wäre es nicht zur Ersparung des vielen Holzes, welches man ja bey vorhandenem Ueberflusse verkaufen kann, nützlich, die Oefen auf dem Rathhause auf Kohlen einzurichten, und alsdann mit einem nahe wohnenden Rathsdiener auf jeden Tag, wo geheitzet würde, überhaupt zu accordiren?

12) Für Schreibmaterialien.
13) Druckkosten in Stadtsachen.
14) An Kleidung für die Stadtbedienten.
15) Für Consumtion auf Petri-Abend, und bey Commissionen.
16) Honorarium für die Führung der Rechnung.

II. Ausserordentliche.

1) An abgelegten Capitalien.
2) An verschenkten Dachziegeln.
3) An Reichs- Kriegs-Ausgaben.
4) An Vermischten.

§. 107.

Fortsetzung, dritter Mangel.

Man hat zwar in den jüngeren Jahren angefangen, die Restanten der Einnahme zu bemerken, dagegen wurden,

III. nicht die Restanten der Ausgabe, insbesondere der festen, sondern nur das würklich Bezahlte aufgeführet a).

Daraus entspringet der Nachtheil, daß man das wahre Verhältniß der Einnahme und Ausgabe des Jahres gegeneinander nicht einzusehen im Stande ist, und keinen genauen Etat des Jahres erhält. So kann man nemlich in einem Jahre einen grossen Ueberschuß haben, wenn in demselben z. B. wenige Zinsen bezahlet sind, allein man hat dann in dem folgenden Jahre auch eine desto grössere Ausgabe.

Wesentliche Verbesserung würde es daher in dieser Rücksicht seyn, eine tabellarische Rechnungsform, und zwar mit vier Colonnen einzuführen, nemlich jährliche Zahlung, alter Restant, würkliche Zahlung, neuer Restant. Diese Einrichtung gewähret den Vortheil, daß man nicht allein auf einen Blick das genaue Verhältniß sowohl eines jeden einzelnen Posten, als der ganzen Einnahme und Ausgabe übersiehet, sondern sich auch gegen jeden Rechnungsfehler sichern kann, indem bey der Richtigkeit der Rechnung die Summe der beyden ersten Colonnen, mit der Summe der beyden letzten genau übereinstimmen muß.

Anmerkung.

a) In der Recepturrechnung ist jedoch bey den daselbst vorkommenden Ausgaben seit 1792 dieser Fehler bereits verbessert.

§. 108.

Fortsetzung.

Noch würde es

IV. Zur Vereinfachung der Rentkammerrechnung eine wesentliche Verbesserung seyn, wenn die Ausgaben, welche der Aufsicht, und Direction besonderer Commissionen anvertrauet sind, in besonderen Commissionsrechnungen specifik berechnet, in der R. C. Rechnung aber die ganze Summe nur in Folle mit Beziehung auf die Commissionsrechnung als Beylage aufgeführet würden. Dahin gehöret die Ausgabe zur Steingrube, zur Wegebesserung, und die Bauausgaben an Materialien, Mauer- Zimmer-

Tischler-

Tischler- Schmiede- Dachdecker- Fenstermacherarbeit und an Furthen, welche schon vormahls grossentheils in der Zimmerkammerrechnung berechnet wurden, und auch würklich der Absicht nach für die sogenannte Zimmerkammer- oder Baucommission gehören. Eben dieses würde mit Nutzen auf die Ausgaben zur Reparatur und Ergänzung der Feuergeräthschaften, so wie zur Anpflanzung und Verbesserung des Grävingholzes und der übrigen Stadtholzungen angewandt werden können.

Durch diese Verbesserung würden mehrere Vortheile erreicht. Denn es würde dadurch nicht nur die K. C. Rechnung vereinfachet, und ohne einigen Nachtheil abgekürzet, sondern man würde auch aus den specifiken Commissionsrechnungen eine Uebersicht desjenigen erhalten, was zum Nutzen der Stadt für die ausgegebene Gelder gemacht worden ist, statt daß jetzt mit Bezugnehmung auf die Quittungen die einzelnen Ausgaben in Folle ohne Bemerkung der gemachten Arbeit in der K. C. Rechnung aufgeführet werden. Zugleich würde diese Einrichtung dadurch an Vollkommenheit gewinnen, wenn die jährliche regelmässige Summe jeder Ausgabe in Gemäßheit des Planes des Herrn Bürgermeisters Schäffer von 1787 (§. 102.) fixiret, und jeder Commission vom Stadtbuchhalter der vierte Theil der Summe vierteljährig ausgezahlet würde.

§. 109.

Wünsche.

In den beyden oben erwehnten Planen des

Herrn Bürgermeisters Schäffer von 1787 und 1789 (§. 102. und 103) sind zwey Hauptideen enthalten, welche unstreitig zu nützlich sind, als daß man nicht deren Ausführung von ganzem Herzen wünschen sollte. Sie sind die Reduction der Zinsen von den Stadtschulden zu drey Procent, und die allmählige Tilgung aller Stadtschulden.

Die Ausführung der ersteren Idee lässet sich von Seiten der Gläubiger um so eher hoffen, da die Zinsen seit vielen Jahren bereits promt bezahlet werden, das Aerarium jährlichen Ueberschuß hat, mithin bey diesen guten Finanzumständen völlige Sicherheit der Gläubiger vorhanden ist, die Stadt-Capitalien auch den Vortheil gewähren, daß von denselben kein Bürgerschatz bezahlet wird. Der bequemste Zeitpunct zur leichten Ausführung derselben würde dann eintreten, wann die von der Stadt an die Frau Wittwe Sindicin Beurhaus aus verkauften Stadtgründen bezahlte Summe, welche zur Ausführung hinreichen würde, da sie sich bereits durch die fortlaufenden Zinsen gegen die Hälfte vermehret hat, von den an der Suspension des Herrn Sind. Beurhaus schuldig gewesenen Rathsgliedern einkommen wird. Diese Aussicht ist eine dringende Aufforderung zur eifrigeren Betreibung des beym R. C. Gerichte gegen den Herrn Erbsassen Küpfer anhängigen Processes, insbesondere auch an den jetzigen Rath zur ernstlichen Unterstützung der Stände bey diesem Processe.

Die zweyte Idee von völliger Tilgung der Stadtschulden ist an sich noch ausführbarer. Nach Abzug unserer ordentlichen Ausgabe von der ordentlichen

Einnahme bleibt wenigstens ein jährlicher Ueberschuß von mehr als 1000 Rth. C. G., ja wir könnten gegen 1600 Rth. verübrigen (§. 99. Anm. b.). Nehmen wir nun nur einen jährlichen Ueberschuß von 1000 Rth., welcher mit den nach und nach gewonnenen Zinsen zur Ablegung der Schulden angewandt würde: so könnte unsere Stadt nach einer genauen, mit Rücksicht auf den verschiedenen Zinsfuß der Capitalien entworfenen Berechnung in einem Zeitraume von 36 Jahren von allen Schulden frey seyn, nur 213 Rth. 13¼ Stb. blieben für das 37ste Jahr zu bezahlen übrig, der reine Ueberschuß dieses 37stes Jahres wäre aber 3909 Rth. 18 Stb. Indessen wird es zur würklichen Ausführung ein unverbrüchliches Gesetz seyn müssen, sich bis dahin aller ausserordentlichen grossen Ausgaben, wenn sie nicht die höchste Noth erfordern sollte, zu enthalten.

Sorgfältige Oeconomie, insbesondere auch die Ausführung der ersteren Idee a), vorzüglich das Capital, welches die Stadt von den Urhebern der Suspension des Sindicus Beurhaus wieder erhalten muß, würde diesen Zeitraum sehr abkürzen. Ausserdem bietet sich ein heilsames Mittel an, welches ich zur patriotischen Beherzigung meiner Mitbürger vorschlagen will. Dieses bestehet in einigen Bürgerschatzungen, jedoch unter folgenden Bedingungen. Es müßte ein genauer Plan zur Tilgung der Stadtschulden den Bürgern vorgelegt, und allen zur genauen Einsicht durch den Druck bekannt gemacht werden. Alsdann müßte man zur Ausschlagung ei-

nes Bürgerschatzes nur sehr wohlfeile, gute Jahre wählen, und von der Verwendung der eingenommenen Gelder den Bürgern öffentlich Rechenschaft geben, überhaupt jährlich den dermahligen genauen Schuldenetat unter Bemerkung der in dem Jahre abgelegten und in dem folgenden Jahre abzulegenden Capitalien durch den Druck allen Bürgern bekannt machen. Daß dabey dahin Rücksicht zu nehmen sey, daß zuvörderst die auswärtigen Schulden, und die zu den höheren Zinsen stehenden abzulegen seyn würden, bedarf keiner Errinnerung. Auf diese Art könnte unsere Stadt ohne Zweifel in fünfzehen Jahren, und noch früher von allen Schulden frey seyn.

Ich bin fest überzeugt, unsere Bürger würden unter diesen Bedingungen aus edlem Patriotismus gerne für das Wohl unserer Stadt ihre Beyträge entrichten, und mit Freuden bezahlen.

Anmerkung.

a) Beyde Ideen unterstützen sich in der Ausführung wechselseitig. So liesse sich schon mit dem jährlichen Ueberschusse die Reduction einzelner Capitalien zu 3 Procent mit Erfolge jährlich anfangen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Justizwesen.

§. 110.

Einleitung.

Bey der Abhandlung dieses Abschnittes scheinet mir die Ordnung natürlich, daß wir uns zuerst mit den einzelnen Jurisdictionen und Notionen, und mit der bey denselben üblichen Verhandlungsart, dann aber mit den Verhältnissen in Ansehung der Competenz und der Instanzenfolge, hiernächst mit den Advocaten und Procuratoren, den Sporteln, und endlich mit den Proceßordnungen, den Gesetzen und Statuten beschäftigen.

Erste Abtheilung.

Die einzelnen Jurisdictionen nebst der bey denselben üblichen Verhandlungsart.

§. 111.

Einleitung.

Wir haben Jurisdictionen, welche nicht nur die Cognition, sondern auch die Entscheidung und Vollstreckung jure proprio haben, andere, welche bloß eine Commissarische Gerichtsbarkeit ausüben, und größten-

größtentheils blosse Notionen sind, das heißt, bloß die Instruction ohne Entscheidung und Vollstreckung haben. Zu den ersteren gehören das Untergericht, der Rath und das Freystuhlsgericht, und in gewisser Rücksicht auch das Appellationsgericht, zu den letzteren die Criminalcommission, die Rittmeister, und die Camerarien.

§. 112.

Das Untergericht.

Das Untergericht bestehet aus dem Richter und Gerichtschreiber, auch hat es einen eigenen Gerichtsdiener a). Die beyden letzteren werden vom Rathe allein angeordnet, der Richter hingegen wird dem alten Herkommen gemäß vom Rathe aus den Erbsassen b), regelmässig auf Gemeingebot vor Petri, erwählet, und hiernächst der Gewählte den Ständen zur Confirmation c) präsentiret d) (§. 53.).

So viel aus den alten Nachrichten zu ersehen ist, war das Richteramt nie lebenslänglich, sondern nur zeitlich e). Es dauerte nemlich zu verschiedenen Zeiten bald sechs f), bald vier, bald zwey Jahre, in welchem letzteren Falle die Confirmation dann noch auf zwey Jahre statt fand, welches sogar im Jahre 1750 durch einen einhelligen Schluß der drey Stände dahin beschränket wurde, daß der Richter nothwendig mit zwey Jahren, ohne confirmiret werden zu können g), abgehen solle. Hievon wurde jedoch im Jahre 1761 eine besondere Ausnahme gemacht. Der Rath schlug nemlich durch ein Decret

vom

vom 9ten Febr. 1761 (Anm. b.) vor, wegen der fortdaurenden Kriegszeiten wenigstens für diesesmahl einen beständigen Richter zu erwählen, welches auch die Stände einwilligten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß künftig die alte Ordnung wieder eintreten solle. Es wurde darauf der sehr würdige und verdiente Herr Doctor Detm. Eberh. Nies zum beständigen Richter angeordnet, nach dessen Absterben h) der jetzige Herr Richter Barop im July 1791 auf zwey Jahre ausser dem laufenden gewählet, und den 15ten Febr. 1794 nochmahls auf zwey Jahre confirmiret wurde.

Ordentlicher Gerichtstag wird jetzt regelmässig einmahl in der Woche, nemlich Dienstags, Morgens zehn Uhr, gehalten i), ausserdem werden auch ausserordentliche Termine z. B. zu Zeugenabhörungen, Besichtigungen ꝛc. auf andere Tage angesetzet. Die Instruction l) geschiehet regelmässig durch Schriftwechsel bis zur Duplik, Submission und Gegensubmission m), jedoch werden Bagatellsachen regelmässig, und auch wichtigere Sachen, wenn beyde Partheyen es wollen, coram Protocollo mündlich instruiret. Die einzelnen Exhibita werden mit dem Decrete den Partheyen zurückgegeben, welche die Insinuation n) derselben besorgen, und die Originalien beym Schlusse der Sache in einem besonderen Parificationstermine einreichen. Das angefertigte Urtheil wird in einem besonderen Termine publiciret. Von dem Untergerichte gehen hiernächst die eingelegten suspensiven Rechtsmittel an den Rath, welcher nach Verhältniß des Gegenstandes entweder

Appella-

Appellations- oder Revisionsprocesse erkennet (§. 120. num. I.).

Anmerkungen.

a) Der Gerichtsdiener waren vormahls zwey, einer kann jedoch das Erforderliche jetzt hinlänglich besorgen, und dann von dieser Stelle ordentlich leben.

b) Ich finde kein bewährtes Beyspiel, daß auch aus dem Rathe seit der lebenslänglichen Dauer der Rathsstellen ein Richter erwählet worden wäre; auch würde vormahls ein Rathsglied diese Stelle nicht leicht angenommen haben, weil dieselbe nur etliche Jahre dauerte, und der abgestandene Richter nachher eine bloße Privatperson wurde, ohne in seine vorige Stelle anders als durch eine neue Wahl wieder einzutreten. Es kann jedoch ein Rathsglied mehrmahls als substituirter Richter die Stelle auf eine Zeitlang versehen haben, indem es üblich war, daß, im Fall ein Richter in seinen Jahren verstarb, der abgestandene vorherige Richter als judex substitutus interimistisch bis zur neuen Wahlzeit eintrat.

Insbesondere geht diese Prärogative des Erbsassenstandes aus dem Rathsdecrete vom 9ten Febr. 1761 sehr deutlich hervor.

„Nachdem E. H. Rath wahrgenommen, daß „die oftmahlige Aenderung der Unterrichter dem „Justitzwesen höchst nachtheilig sey, und es „dieserwegen dahin gekommen, daß zumahlen bey „den fortdauernden Kriegszeiten sich keine taug-

„lichen

„lichen Subjecte zur Uebernehmung dieses officii „unter den eligibelen Erbsassen weiter „verstehen wollen, mithin hierunter zum ge„meinen Besten nothwendig eine Aenderung, „wenigstens in diesen Zeiten, vorgenommen „werden muß; als hat wohlgemeldter Rath den „beyden löbl. Ständen hiermit zur Ueberle„gung anheim geben wollen, auf welche Weise „diesem abgestellet und das Untergericht wieder „in Aufnahme gebracht werden könne rc.

Indessen möchte es vielleicht besser seyn, die Wahlfähigkeit zur Richterstelle auf keinen Stand einzuschränken, sondern jedesmahl patriotisch den Besten zu wählen, sey er Erbsasse, Rathsglied oder bloßer Privatmann, obgleich der Erbsassenstand unter seinen zwölf Mitgliedern wohl immer, wenigstens mit seltener Ausnahme, ein wählbares Subject wird aufstellen können.

c) Daß auch hier die verweigerte Confirmation beyder Stände den vom Rathe präsentirten Candidaten ausschliessen würde, ist aus den oben bey der Sindicatstelle (§. 15.) angeführten Gründen ausser Zweifel.

d) Eine Ausnahme von diesem Herkommen ist bey der Wahl im Jahre 1791 gemacht. Kurz nach dem Absterben des erwehnten beständigen Richters gelangte vom Rathe ein Decret vom 20sten Juny 1791 an die Stände, des Inhalts:

„Wie es bey interimistischer Besetzung der „durch den Tod wailand Herrn Richters Dris.

„Nies

„Nies vacant gewordenen Richterstelle zu halten, „oder ob nicht solches E. H. Rathe zu über„lassen.“

Beyde Stände misbilligten jedoch, da kein abgestandener Richter zur Fortsetzung der Functionen vorhanden sey, die interimistische Besetzung, und stimmten dahin, daß der neu anzustellende Richter von da bis zum gewöhnlichen Wahltage (Gemeingebot vor Petri), und zugleich von dem Zeitpuncte noch auf zwey Jahre gewählet werde, und zwar, nach dem Zusatze des Erbsassenstandes, dem alten Herkommen gemäß aus den Erbsassen. Diesem gemäß wurde auf Gemeingebot vor den Ernteferien, den 11ten July 1791, zur Richterwahl geschritten. Statt aber, wie vorhin, einen aus den Erbsassen zu wählen, hatte der erste Bürgermeister, zwey Glieder des Raths, und zwey Glieder aus dem Erbsassenstande in gedoppelte Wahl gesetzet. Bey der Ankunft der Stände auf dem Rathhause wurde ihnen ein Decret zugestellet, welchem zufolge ein Rathsglied und ein Erbsasse für diesesmahl *) präsentiret wurden, mit dem Anhange, daß der jetzt zu wählende Richter nach den ersten zwey Jahren noch einmahl zwey Jahre solle confirmiret werden können, und nachher bey seinem Abgange, statt daß vorher der abgestandene Richter wieder neu zum Erbsassen gewählet werden mußte, ipso jure in seine

*) Zur Confirmation kann man bey den mehreren Subjecten nicht sagen. Es trat vielmehr Wahl ein, oder besser, wählende Confirmation.

seine vorige Stelle bey Rathe oder dem Erbsassenstande eintreten solle. Dieses Decret war ein völlig neues einseitiges Regulativ, ein neues Gesetz. Unwillig über diesen verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte der Stände protestirten dagegen alle Erbsassen und die Mehrsten des Vierundzwanzigerstandes, und trugen sämmtlich dem sprechenden Dreymanne, welcher behauptete, beyde Stände machten bey der Richterwahl ein Corpus aus, wovon er der Präses und Sprecher sey *), auf, gegen jene Illegalität feyerliche Protestation einzulegen **). Weil jedoch die erledigte Richterstelle nicht ohne Nachtheil unbesetzet bleiben konnte: so wurde der präsentirte Erbsasse mit ausdrücklichem Vorbehalte jener Protestation confirmiret, jedoch hielten mehrere Erbsassen wegen jenes Eingriffes ihre Stimmen ganz zurück.

l e) Es

*) Diese Behauptung war, wie sich bey nachherigem Nachsehen fand, unrichtig. Die Erbsassen liessen sich solche indessen, weil seit 30 Jahren kein Richter erwählet war, weshalb keiner hierüber genaue Auskunft wußte, gefallen. Sie protestirten aber dagegen bey der nachfolgenden Richterwahl den 15ten Febr. 1794, und deliberirten abgesondert von dem Vierundzwanzigerstande über die Confirmation des stehenden Richters, so wie solches auch bey der Confirmation des ersten Sindicus bisher geschehen ist.

**) Die aufgetragene Protestation wurde jedoch nicht eingeleget, weshalb der Erbsassenstand bey der nächstfolgenden Wahl am 15ten Febr. 1794 beschloß, dem sprechenden Dreymanne vor dem Vierundzwanzigerstande ernstliche Errinnerung darüber zu thun, wie auch würklich geschehen ist.

e) Es verdienet hier die Frage Aufmerksamkeit: ob die Anordnung eines zeitlichen oder beständigen Richters für die Justitzpflege vortheilhafter sey?

Die zeitliche Besetzung der Richterstelle, und zwar blos auf kurze Zeit, hat wohl folgende Nachtheile: 1) Es gehet auch für den geschicktesten Mann eine ziemliche Zeit hin, um sich mit der Lage der anhängigen Processe, mit dem sogenannten Gerichtsstile und den Observanzen bekannt zu machen, überhaupt sich die erforderliche Routine zu verschaffen. Hat sich nun ein Mann durch diese Schwierigkeiten eben durchgearbeitet: so geht er ab, und ein Neuer findet eben diese Schwierigkeiten. Offenbar gewinnet aber hierunter die Justitzpflege nicht. 2) Der Richter wird in gewisser Rücksicht zu abhängig, und die erforderliche strenge Unpartheylichkeit kann leiden, indem der Richter leicht seine Confirmation und eine künftige neue Wahl wünschen wird. 3) Auch hat man Beyspiele gehabt, daß ein Richter manche Sachen aus gewissen Rücksichten unentschieden liegen gelassen, und seinem Nachfolger aufgesparet hat. Dagegen hat die lebenslängliche Besetzung dieser Stelle den Nachtheil, daß man von dem ungeschickten, nachläßigen, von dem leicht Parthey nehmenden und unredlichen Richter nur mit seinem Tode erlöset wird.

Indessen scheinet doch wegen der aus der zeitlichen Anordnung entstehenden mehreren Nachtheile die Wahl eines beständigen Richters nützlicher

licher zu seyn, besonders da der dabey zu besorgende Nachtheil wohl dadurch sich heben liesse, daß sich die Wahlcandidaten vorher einer strengen Prüfung unterwerfen, auch eine Proberelation aus verwickelten Acten anfertigen müßten, und daß dann alle zwey oder vier Jahre eine besondere Commission die bisherige Justitzpflege des Richters, insbesondere etwaige Klagen über verzögerte, oder partheyische Justitz legal untersuchte und darüber berichtete. Dabey wäre zu verordnen, daß eine begangene erwiesene Ungerechtigkeit, und eine auf dreymahlige Ermahnung fortgesetzte Saumseligkeit das Amt des Richters sofort ipso jure endigte. Ueberhaupt wären die sämmtlichen Pflichten des Richters genau zu entwerfen, und dabey zu bestimmen, welcher Uebertretung die Absetzung bewürken sollte. Ein solcher Entwurf könnte allenfalls einem Richter bey seiner Beeidigung als Capitulation vorgelegt werden.

Ausserdem könnte auch den Nachtheilen der jetzigen Einrichtung dadurch in etwa abgeholfen werden, wenn der Richter ordentlich auf mehrere Jahre, z. B. auf sechs oder acht Jahre gewählet würde.

f) Die Gerichtsordnung von 1621 bestimmet sechs Jahre, jedoch wurde schon 1625 den 6ten Januar diese Zeit auf zwey Jahre gesetzet.

g) In Gemäßheit jener Ordnung wurde dem jetzigen Herrn Rathscammerarius Barop auch würklich sein Gesuch um Confirmation auf neue zwey

Jahre von dem Rathe und den Ständen im Februar 1752 abgeschlagen. Ein anderes merkwürdiges Beyspiel ereignete sich im Jahre 1756. Der Rath hatte den zeitlichen Richter Dr. Nies gegen die Verordnung von 1750 aufs neue gewählet, mit dem Ausdrucke, daß Magistrat davon dispensiren könne. Die Stände protestirten aber dagegen, und appellirten coram Notario an die R. Gerichte. Die Sache wurde jedoch durch Vergleich dahin beygeleget, daß der Dr. Nies ohne Präjudiz nur noch ein Jahr continuiren, am folgenden Gemeingebote vor Petri aber an dessen Statt ein neuer gewählet werden solle. Als der Rath diesen Vergleich Anfangs nicht eingehen wollte, weigerten sich die sechs Gildenerbsaßen, am Wahlabende zur Rathswahl zu schreiten, ja es unterblieb diese Wahl würklich, bis sich der Rath dazu verstand, worauf erst den 18ten Merz 1756 Morgens die Rathswahl vorgenommen wurde.

h) Diesem würdigen Manne, welcher die Richterstelle dreyßig Jahre ohne jemandes Klage über Partheylichkeit oder Saumseligkeit ruhmwürdig bekleidet hatte, wollten die beyden Stände bey seinem Absterben ein simples Bürgerdenkmahl setzen. Einige Umstände verzögerten es gleich Anfangs (ich klage auch mich darüber mit an), nachher liessen einige bey der Ausführung selbst sich findenden Hindernisse den schönen Vorsatz ganz einschlafen. So nimm denn hier den Bürgerkranz hin, edler, würdiger Mann, dein Andenken bleibt in aller Bürger Herzen, wir vereh-

ren

ren es alle. Noch die Enkel mögen es dankbar feyern und denken und handeln, wie Du!

i) In der Gerichtsordnung von 1621 ist der ordentliche Gerichtstag auf den Freytag bestimmet.

l) Regelmässig wird im ersten Bescheide auf die Klage ein Termin zum Versuche der Güte, in deren Entstehung zur Instruction anberaumet. Zweckmässiger wäre der Versuch zum Vergleiche nach eingereichter Exceptionsschrift, weil der Richter dann erst mehr mit dem Für und Wider bekannt, und dadurch in den Stand gesetzet wird, sowohl billige Vergleichsvorschläge zu thun, als sie auch durch angemessene Vorstellungen zu unterstützen. Ausserdem sollte man es zur Pflicht machen, daß die Partheyen selbst, wenigstens die Einheimischen, persönlich im Vergleichstermine erscheinen müßten, da die Advocaten und Procuratoren leider in der Regel zu Vergleichen nicht herzlich geneigt sind. Auch wäre es zur Beförderung der Vergleiche heilsam, und an sich billig, daß sowohl dem Gerichte, als auch den Advocaten und Procuratoren bey zu Stande gebrachten Vergleichen billige, verhältnißmässige Vergleichsgebühren festgesetzet würden. Ueberhaupt sollten die Richter es sich zum angelegentlichsten Geschäfte machen, Vergleiche zu stiften. Nur dadurch würde ihr Beruf veredelt, und sie selbst würden ehrwürdig. Dieses gilt von allen übrigen Jurisdictionen und Notionen.

m) Diese Submissionen und Gegensubmissionen welche auch beym Appellationsgerichte üblich sind, sind wahre Triplik- und Quatruplikschriften. Sie enthalten gewöhnlich nur leere Wiederhohlungen. Die Instruction der Sache gewinnet dadurch nichts, nur wird dadurch der Gang des Processes weitläuftiger, und die Kosten werden unnöthig gehäufet. Man schaffe also diese unnütze Weitläuftigkeit ab, und schliesse mit der Duplik.

n) Daß die Abschriften der Verhandlungen, und die Insinuationen von den Partheyen besorget werden, dieses giebt oft zu großer Verzögerung Anlaß, wenigstens kann die Parthey, welche eine Sache ins Weite spielen will, auch hier Gelegenheit nehmen, besonders bey der Insinuation der Justificationsschrift und der Processe in 2ter Instanz, wo die andere Parthey nicht immer vom Erkenntnisse derselben Nachricht erhält. Ausserdem werden hierdurch viele Kosten an Memorialen um Befehle zur Insinuation ꝛc. verursachet. Leicht könnte diesem Uebel dadurch abgeholfen werden, daß die Expedition der Verhandlungen und deren Zustellung von Gerichtswegen durch den Actuarius und den 2ten Sindicus geschähe. Freylich würden darunter die Procuratoren verlieren, allein der Gang des Processes, der höhere Zweck, würde gewinnen. (Ausserdem s. man den §. 122.) Damit aber auch hiebey der Zweck nicht verfehlet werde, würde es durchaus nöthig seyn, dem 2ten Sindicus und Actuarius bey zu bestimmender Geldstrafe aufzugeben, daß er binnen drey Tagen die Expedition und Zustellung besorge.

§. 113.

§. 113.

Das Appellationsgericht.

Mit dem Untergerichte stehet das Appellationsgericht in naher Verbindung, indem dieses die zweyte Instanz ist, wenn in Sachen des Werths von 30 Rth. C. G. und darüber Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Untergerichts eingelegt werden.

Nach der besonderen Appellationsgerichtsordnung vom 4ten Febr. 1723 sollten jedesmahl vom Rathe zwey Commissarien gewählet werden, seit langer Zeit, wenigstens seit Gedenken der jetzigen Rathsglieder ist aber dieses Gericht, wobey der zweyte Sindicus Actuarius ist, vom ersten Bürgermeister und dem ersten Sindicus, als ihren Stellen anklebend, versehen. Nach derselben Ordnung sollte dieses Gericht von 14 zu 14 Tagen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause gehalten werden. Leider wird aber diese Bestimmung nicht befolget. Das Gericht ist seit mehreren Jahren äusserst selten a), und zwar an des ersten Commissarien Behausung, und auf dessen Convocation gehalten. Dadurch, so wie durch die saumselige Expedition der Actenstücke sind die im Appellatorio anhängigen Processe in die traurigste Unordnung gerathen, und viele, viele Jahre lassen die Beendigung eines solchen kaum hoffen. Laut wünschen unsere Bürger die Abstellung dieses, für unsere Justiz so verderblichen Uebels b).

Der Gang der Appellationsprocesse ist übrigens dieser. Die eingelegte Appellation muß bey dem

Rathe eingeführet und justificiret werden. Das Fatale introducendæ ist vier Wochen. Findet der Rath die Sache auf Nachsehen der Justificationsschrift mit den Acten erster Instanz, welche der Richter zu dem Ende in Original einzusenden hat c), appellabel, das heißt, hat der Gegenstand den Werth von 30 Rth. C. G. und darüber, und sind die Fatalien bis dahin beobachtet, so werden Processe erkannt d). Diese vom Rathe erkannten Appellationsprocesse müssen hiernächst in der ersten nächstfolgenden Sitzung des Appellationsgerichts unter Strafe der Desertion produciret, und die vom Untergerichte conscribirten Acten erster Instanz präsentiret, oder zum letzteren Ausstand nachgesucht werden. Uebrigens geschiehet der Betrieb des Processes, z. B. das Contumaciren, das Fristsuchen ꝛc. mündlich zum Protocoll; der Schriftwechsel selbst gehet bis zur Duplik, Submission und Gegensubmission, welche Schriften, so wie das ganze Appellationsverfahren vom 2ten Sindicus in ein besonderes Appellationsacten-Convolut der Reihe nach eingeschrieben werden müssen. Nach der erwehnten App. Ordnung soll für jeden Termin an die Commissarien und den 2ten Sindicus 7½ Stb., nach einer gemachten Bestimmung vom 19ten Nvbr. 1788 aber 22½ Stb. und 2½ Stb. für den Rathsdiener bezahlet werden e). Gegen die bey diesem Gerichte ergangenen Urtheile findet endlich das Revisionsmittel an den Rath statt.

Anmerkungen.

a) Seit 1789 ist dieses Gericht gehalten den 7ten

Febr.,

Febr., den 6ten May, den 8ten July, den 10ten October; 1790 den 9ten Jan., den 20sten Merz, den 1sten May; 1791 den 30sten Merz, den 18ten May, den 1sten Octbr.; 1792 den 1sten Febr., den 24sten Nvbr.; 1793 den 9ten Febr.; 1794 den 9ten July, den 8ten Octbr.; 1795 den 24sten Juny, den 28sten Novemb.

Auch schon vorher wurde dieses Gericht äusserst saumselig gehalten.

Um dem Auffenthalte der Appellationsinstanz zu entgehen, habe ich bisher für die Appellaten in den appellablen Sachen schlechtweg zu den vorigen Acten submittiret, weil alsdann vom Rathe sofort definitiv erkannt werden kann, ohne daß die Sache ans Appellationsgericht gelanget. Dieses ist wenigstens eine Cautel.

b) Könnten nicht vielleicht die Processe in Appellatorio dadurch einen besseren Fortgang erhalten, daß bey dem Appellationsgerichte die Form des Untergerichts durch Mittheilungsbescheider eingeführet, und die Conscription des besonderen Appellationsverfolges durch den 2ten Sindicus vorläufig (§. 112. Anm. n.) abgeschaffet würde? Dadurch würden die öfteren Sessionen unnöthig, indem nur wenige zur Parification der Acten und Publication der Urtheile hinreichten. Auch könnte die Conscription der Untergerichtsacten im Appellatorio zur Verringerung des im Grunde unnöthigen Kostenaufwandes abgestellet, und an dessen Statt die Originalacten mit dem Appellationsverfolge,

so wie dieses bey den von dem Untergerichte an den Rath gelangenden Revisionen geschiehet, combiniret werden.

c) Seit einiger Zeit hat der Gerichtschreiber angefangen, die Acten, des jedesmahligen Decrets E. H. Raths ungeachtet, aus dem Grunde zurückzubehalten, weil entweder der Appellant oder Appellat die Gerichtskosten erster Instanz nicht bezahlet haben. Dadurch wird die Justitz unverzeihlich verzögert. Der Appellant, welcher die Sache in Stockung bringen will, braucht dann nur die Gerichtskosten nicht zu bezahlen, und er erreichet seinen Zweck. Es kann dieses auch um deswillen um so weniger geduldet werden, weil das Gericht die Execution an sich hat, folglich die Kosten executivisch beytreiben kann, ohne den ferneren Betrieb der Sache in den folgenden Instanzen verzögern zu dürfen. Aus diesem Grunde ist auch die Vorenthaltung des ergangenen Urtheiles, bis daran die Kosten bezahlet sind, zu mißbilligen.

d) Zuweilen werden jedoch, falls die Beschwerden unerheblich befunden werden, die Processe auch sofort abgeschlagen. Es wäre zu wünschen, daß dieses zur billigen Abschneidung unnützer Weitläuftigkeit und zur Vereitelung etwaiger Chicane jederzeit dann geschähe, wann sich aus der Justificationsschrift und den Acten erster Instanz klar ergiebt, daß die Beschwerden gegen das abberufene Urtheil unerheblich sind, und ein bestätigendes Erkenntniß künftig zu erwarten ist.

e) Diese

a) Diese Erhöhung der Terminalien für drey Personen ist keineswegs unbillig, allein es hätten darüber der Rath und die Stände befraget werden müssen. Zugleich wurden durch die erwehnte Bestimmung vom 19ten November 1788 auch die Terminalien der Procuratoren von 7½ Stb. zu 15 Stb. erhöhet, und die Urtheilsgebühren nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache auf 2 bis 6 Rth. festgesetzet.

§. 114.

Das Freystuhlsgericht.

Ein anderes selbstständiges Untergericht ist das Freystuhlsgericht, welches ein bloßes Wroge- ein Polizey- und Gränzgericht in der Grafschaft ist. Es bestehet aus dem Freygrafen und den sogenannten Beyverordneten, einem aus dem Erbsassen- und einem aus dem Vierundzwanzigerstande, wobey der Gerichtschreiber die Stelle des Actuarius vertritt. Viermahl im Jahre a) wird es öffentlich gehalten, bey gutem Wetter ausser der Stadt unter freyem Himmel, bey schlechtem Wetter aber auf dem Rathhause. Auf demselben müssen die Eingesessenen der Grafschaft (die Brambauerschaft ausgenommen, deren Eingesessene nur einmahl im Jahre um Mittesommer erscheinen) wenigstens aus jeder Wohnung einer erscheinen. Die Bauerschaften werden alsdann vom Gerichtsdiener der Reihe nach dreymahl namentlich aufgerufen, und die vortretende Bauerrichter vom Freygrafen zum ersten Mahle gefraget: ob ihre Leute beysammen wären, dann, ob sie was

anzu-

anzugeben, und hiernächst, was sie anzugeben hätten? Einmahl im Jahre, um Mitsommer, wird dieses Gericht sehr feyerlich gehalten. Es befinden sich alsdann unter den Beysitzern die beyden Rittmeister und der Richter; der Gerichtsdiener träget ein kurzes Schwerdt, welches er auf Befehl des Richters auszieher, und über die versammelten Bauern ausrufet: Wapen, Wapen, Wapen, alle, die unter diesem Schwerdte stehen, sollen meinen Herrn gehorsam seyn. Die Verhandlung bey diesem Gerichte, so wie die Entscheidung geschiehet mündlich, und der Gerichtschreiber bemerket solches zum Protocoll. Die Appellation gehet von diesem Gerichte an den Rath.

Diese öffentliche Gerichtssitzung ist mit der Zeit eine bloße Ceremonie, da bey derselben sehr selten etwas vorgebracht wird. Man könnte sie immerhin abschaffen, oder sie doch auf einmahl im Jahre beschränken, da durch dieselbe den Bauern von ihrer Arbeit jährlich vier Tage ohne Nutzen entzogen werden.

Ausserdem werden Gränz- überhaupt Ortsstreitigkeiten in der Grafschaft noch jetzt beym Freygrafen direct, so wie auch bey Rathe angebracht, von diesem aber zum Freygrafen, nach Wichtigkeit der Sache, entweder mit Zuziehung der Beyverordneten, oder ohne sie verwiesen, auch werden demselben vom Rathe die Besichtigungen in der Grafschaft aufgetragen b). In geringeren Sachen hat der Freygraf allein, oder die ganze Grafschaftscommission auch in erheblichen Sachen mehrmahls sofort de plano mündlich, auch wohl schriftlich entschieden,

in

in den jüngeren Jahren sind aber mehrentheils die Acten nach vollendeter Instruction bey Rathe zur Entscheidung beygebracht. Was aber die Frage, wie es würklich gehalten werden sollte, betrifft, so scheinet unterschieden werden zu müssen: ob die Klage direct beym Freygrafen angebracht ist, oder doch hätte angebracht werden sollen, oder ob in einer bey Rathe ventilirten Sache, wo im Fortgange derselben eine Besichtigung in der Grafschaft, eine Zeugenabhöhrung rc. erforderlich wird, der Grafschaftscommission aufgetragen worden ist. Im ersteren Falle scheinet diese Commission als ein selbstständiges Gericht ohne Zweifel auch die Entscheidung zu haben, im letzteren hingegen ist das Protocoll über die eingenommene Besichtigung rc. bey Rathe beyzubringen, und in dieser Rücksicht als eine bloße Rathscommission anzusehen.

Anmerkungen.

a) Nemlich Dienstags nach Heil. 3 Königen, den 2ten Dienstag nach Ostern, Montags nach Mittesommer und Dienstags nach Lamberti.

b) Nach dem alten Herkommen und der Analogie gehören wohl alle Commissionen in der Grafschaft vor diese Grafschaftscommission. In den jüngeren Jahren ist aber der Rath hievon häufig abgegangen, welches wenigstens in der Regel nicht geschehen sollte.

§. 115.

Beständige Rathscommissionen, Rittmeister, Camerarien rc.

Weil die beständigen Rathscommissionen eigentliche

liche Rathsinstanzen sind, welche mit dem Rathe in der genauesten Verbindung stehen, und deren nähere Kenntniß die Darstellung des Verfahrens bey Rathe erleichtert: so wird es nützlich seyn, uns vorher mit diesen Rathsinstanzen näher bekannt zu machen.

Zu denselben gehören

1) die Rittmeister. Diese haben die Cognition in Gränz- und sonstigen Localstreitigkeiten innerhalb der Stadtfeldmark, bey Feldschäden durch Abweidung rc. Nach dem Herkommen wird in diesen Sachen die Klage sowohl bey den Rittmeistern direct, bald schriftlich, bald auch blos mündlich, als auch bey dem Rathe angebracht, von diesem aber sodann an jene zum Versuche der Güte und zur Instruction verwiesen.

2) die Rathscämmerey oder der Rathscamerarius, vor welchen die Ehe- Vormundschafts- Näher- und die Erbschaftssachen, insbesondere auch die Versiegelungen und die nachherige Inventarisationen der Nachlassenschaften gehören. In allen diesen Sachen werden die ersten Anzeigen, Implorationen oder Libelle gewöhnlich bey Rathe übergeben, und von diesem hierauf durch ein Decret an die Rathscämmerey zur Verhandlung und Instruction verwiesen, jedoch finden sich auch einzelne Beyspiele, daß sich die Partheyen, besonders in Ehesachen und vormundschaftlichen Geschäften rc. an den Rathscamerarius direct gewandt haben, wo alsdann die, gewöhnlich mündlichen Vorträge zum Protocoll genommen werden. In den wichtigeren hieher gehörigen

rigen Sachen versiehet der zweyte Sindicus die Stelle des Actuarius.

Ausserdem vereidet die Rathscämmerey-Commission, wozu der Vicecamerarius und der jüngste Dreymann mitgehören, die neuen Bürger, so wie die Stadtofficianten, auch Müller und Eseltreiber.

3) Die Cämmerey oder der Camerarius, welcher die Cognition in fiscalischen, in Verbal- und Realinjurien- in Dienst- Bagatell- und Schuldforderungssachen unter 10 Rth. C. G. a), so wie bey Ansprüchen aus unehelichem Beyschlafe b) hat c). Die Klage wird in diesen Sachen meistentheils direct, und zwar gewöhnlich mündlich zum Protocoll, zuweilen auch schriftlich, seltener zuerst bey Rathe angebracht. Das Verfahren soll der Ordnung nach summarisch seyn, und kein Schriftwechsel statt finden, auch sollen der Ordnung nach keine Procuratoren zugelassen werden, weshalb auch noch jetzt, obgleich dieselben zugelassen werden, deren Gebühren der mit den Kosten obsiegenden Parthey nicht vergütet werden. Gewöhnlich versiehet der Camerarius die Instruction allein, nach einer Verordnung vom 9ten Januar 1775 soll aber in wichtigeren Partheysachen der 2te Sindicus, und in Fiscalibus der Gerichtschreiber als Actuarius zugezogen werden.

Alle diese Instanzen haben nur die Instruction, die Entscheidung stehet dem Rathe zu; zu welchem Ende die Acten nach vollendeter Instruction bey Rathe beygebracht, und sodann dem ersten Sindicus zur Relation zugestellet werden. Eine Ausnahme davon findet man bey den Rittmeistern, wenn die Sachen

von

von der Art sind, daß sie beym Augenschein sogleich de plano entschieden werden können. Hieraus, so wie aus dem Umstande, daß die Klagen in jenen Sachen auch beym Rathe zuerst übergeben werden können, und daß nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile die Execution desselben der vorigen Commission wieder besonders aufgetragen wird, erhellet, daß mit den erwehnten Rathsstellen keine eigenthümliche Jurisdiction verbunden ist, daß vielmehr die Glieder, welche sie bekleiden, als beständige bestimmte Commissarien des Raths in den benannten Sachen anzusehen sind.

4) Endlich gehöret noch die Criminalcommission hierhin, welche aus dem Camerarius, dem Vicecamerarius und dem jüngsten Dreymanne bestehet (§. 51. Anm. c. f.). Bey derselben vertritt der Gerichtschreiber die Stelle des Actuarius. Sie instruiret die vorkommenden Criminalprocesse.

Anmerkungen.

a) In diesen, so wie in Bagatellsachen hat jedoch das Untergericht concurrente Jurisdiction, letzteres muß aber ebenfalls diese Sachen summarisch instruiren, auch findet wegen der Kosten das nemliche statt. Uebrigens wäre zu wünschen, daß die Bagatellsachen genauer bestimmet würden.

b) Wird aus einem Eheversprechen auf die Ehe geklaget, so gehöret die Sache vor die Rathscämmerey, wird aber keines Eheversprechens erwähnet, sondern nur auf Brautschatz und Alimentation

cation des Kindes allein, oder alternativ hierauf oder auf die Eheligung geklaget, so gehöret die Sache vor den Camerarius.

c) Bey Abwesenheit, Krankheit und Unvermögen des Camerarius vertritt der Vicecamerarius dessen Stelle.

§. 116.

Der Rath.

Daß der Rath auch ein Justitzcollegium, und zwar sowohl in erster als zweyter Instanz ist, ist bereits oben (§. 17.) gesagt worden. Von den Fällen, wo derselbe in erster Instanz competent ist, in der folgenden Abtheilung ein Mehreres. In 2ter Instanz gehören für den Rath nicht nur die bey dem Untergerichte, und dem Freystuhlsgerichte in erster Instanz ventilirten Processe, sondern es findet auch in den bey Rathe in erster Instanz entschiedenen Sachen die revisio und revisio revisionis bey ebendemselben statt.

In erster Instanz werden die Klagen bey Rathe übergeben. Gehören die Sachen für die beständigen Commissarien, so werden sie an dieselben zum vorläufigen Versuche der Güte (§. 112, Anm. l.) oder zur Instruction verwiesen. Uebrigens träget der Rath nach der Lage der Sache die Instruction entweder besonderen Commissarien auf, oder instruiret sie selbst. In diesem Falle wird die Klage ad excipiendum communiciret, und so weiter bis zur Duplik verfahren. In zweyter und dritter Instanz wird auf überreichte Justificationsschrift zuerst über die Zulässigkeit a) des eingelegten Rechtsmittels

erkannt, und nachher ebenfalls vermittelst Communicativbescheider bis zur Duplik verfahren. Die geschlossenen Acten werden dem ersten Bürgermeister eingesandt, welcher sie, falls nicht die Acten auf Provocation, oder nach Vorschrift der Revisionsordnung, oder ex officio an eine auswärtige Juristenfacultät versandt werden, zur Relation austheilet b). Der ordentliche Referent in allen bey Rathe in erster Instanz direct, oder durch die beständigen oder durch besondere Commissarien indirect verhandelten Processen ist der erste Sindicus, so wie auch in zweyter Instanz c) dann, wann er nicht in erster Instanz referiret hat. Die Relation selbst wird im vollen Rathe verlesen, darüber gestimmet, und durch die Mehrheit der Stimmen als Urtheil d) bestätiget, bey entstandenem erheblichen Zweifel aber ein Correferent bestellet. Zuweilen wird auch in unerheblicheren Sachen mündlich referiret. In höchst schleunigen Sachen darf auch das Votum des Referenten bey den Superioren circuliren. Daß dieses aber in den neuern Zeiten so äusserst häufig geschiehet (§. 18.), hingegen der Rathstage wenige (§. 20.), und der langen Ferien viele (§. 25.) sind: dieses sind Uebel, ja Mißbräuche, deren Abstellung man wünschen muß.

Anmerkung.

a) Das fatale introducendæ ist überhaupt vier Wochen, zur Justification sollen aber der Regel nach nicht über zweymal, das erste Mahl auf 14, das zweyte auf acht Tage, Ausstand verstattet werden. Gewöhnlich wird bey Zulassung der Rechtsmittel nur auf die Beobachtung der Fatalien gese-

hen,

hen, zu wünschen wäre aber, daß überhaupt dann allezeit die Processe sofort abgeschlagen würden, wenn sich aus der Justificationsschrift und den Acten erster Instanz die Unerheblichkeit der Beschwerden ergäbe (§. 113. Anm. d.). Auch vermisset man in den Fällen, in welchen die gemeinen Rechte und das besondere Herkommen nur effectum devolutivum verstatten, z. B. beym Summariissimo, in Executiv- klaren Pachtsachen rc. die Beobachtung ganz gleicher Grundsätze.

b) Die Aufhebung, Ordnung und Einsendung der geschlossenen Acten, so wie überhaupt das Registraturwesen lag sonst dem 2ten Sindicus ob. Im Anfange des Jahres 1789 wurde aber ein besonderer Registrator angeordnet, an welchen der 2te Sindicus von seinem Gehalte jährlich 20 Rth. C. G. abgiebt. Demselben lieget jetzt das ganze Registraturwesen ob, so wie das Heften der Acten und die Anfertigung der Inhaltsanzeige, für welches letztere ihm p. Bogen ein halber Stüber zugeleget ist. Hierdurch suchte man einem Uebel, der obwaltenden großen Unordnung abzuhelfen, sie ist aber durch die Verfielfältigung der Personen leider nur noch größer geworden. Es sollten jetzt die sämmtlichen Acten nach der Expedition der Bescheider dem Registrator zugeschickt werden, allein dieses geschiehet, so wie jene, höchst saumselig und mangelhaft. Dieses ist der Grund, daß jetzt immer ein großer Theil unserer Acten incomplet, ist; dann ist dieses, dann jenes Acten-

stück, ja oft sind ganze Actenstöcke verlohren, und finden sich spät oder wohl gar nicht wieder.

Die geschlossenen Acten sendet der Registrator, welcher darüber ein genaues Verzeichniß hält, geheftet dem ersten Bürgermeister zur Distribution ein. Ueber diese wird keine Annotation geführet, weshalb man dann wieder nicht weiß, wo sich die Acten befinden. Kein Wunder also, wenn sich unsere Justitz in der traurigsten, schleppendsten Unordnung befindet.

Der Grund dieses Uebels liegt wohl darin, daß die Acten durch zu viele Hände gehen. Die einzelnen Exhibita werden zuerst bey Rathe übergeben, oder circuliren bey den Superioren. Von hier aus empfängt sie der zweyte Sindicus durch die Rathsdiener zur Expedition der Bescheider. Dann soll sie der Registrator erhalten (die Commissarischen Verfolge werden bey Rathe beygebracht. So erhält sie der 2te Sindicus, welcher sie an den Registrator sendet). Der Registrator sendet die Acten an den ersten Bürgermeister, dieser an den Referenten, dieser mit der Relation wieder an den Bürgermeister, welcher sie in die Rathssitzung bringen lässet, nach der Bestätigung des Urtheiles erhält sie der 2te Sindicus zur Abschrift desselben, dann erhält sie bald der Commissarius, bald der Registrator wieder. Alle diese Zusendungen der Acten geschehen durch die Rathsdiener, welche selbige oft mehrere Tage im Hause behalten. Bey diesem Gange ist also Ordnung nicht wohl möglich, besonders da nicht jeder den Empfang und die Absendung der Acten

noti-

notiret, geschweige sich darüber eine Bescheinigung geben lässet. Den herzlichsten Dank verdienet daher der vortrefliche Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Brügmann zür Hebung dieses Uebels, welcher sich zugleich durch die Leichtigkeit der Ausführung empfiehlet. Er bestehet darin, auf dem Rathhause eine besondere Expeditionsstube, wozu die ungebrauchte sogenannte Rentkammerstube genommen werden könnte, anzulegen, worauf zugleich die currente Registratur beruhen müßte. Nur hier wären die Bescheider zu expediren, und die einzelnen Actenstücke sodann gleich gehörig zu ordnen, und zu heften.

Es sey mir erlaubt, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, welche ich in Erwägung zu ziehen bitte.

1) Das Registraturgeschäft stehet mit dem Secretariat in zu genauer Verbindung, als daß die jetzige Trennung beyder Verrichtungen, besonders da der Umfang der hiesigen Geschäfte nicht so groß ist, auf beständig zu wünschen wäre. Ausserdem gründet sich diese Trennung hauptsächlich auf einen vom Rathe bestätigten Privatvertrag; ein künftiger zweyter Sindicus ist daran nicht gebunden, er kann sein gewöhnliches Gehalt selbst ganz ziehen. Demnach wäre diese Trennung künftig nicht weiter zu gestatten, vielmehr der zweyte Sindicus zur gewissenhaften Erfüllung seiner übernommenen, an sich nicht schweren Pflichten (sie bestehen ja nur in Sorgfalt, Accuratesse und Thätigkeit) ernstlichst anzuhalten, und genaue Aufsicht darauf zu haben.

2) Man sollte den beständigen Commissarien, den Rittmeistern, Camerarien ꝛc., so wie auch den besonderen Commissarien neben der Instruction auch die Entscheidung der bey ihnen ventilirten Processe übertragen. Die Acten blieben alsdann in der ersten Instanz allein in der Hand eines Einzigen; die Referenten wechselten in den verschiedenen Instanzen nach einer gewissen Ordnung ab; die Urtheile der geringsten Bagatellsachen wären nicht der Gegenstand des ersten Collegiums, welches die Zeit besser nutzen könnte; die Urtheile würden den Parheyen ordentlich publiciret, welches bey den Rathsurtheilen ganz fehlet; überhaupt würde dadurch der Gang der Processe an Ordnung ungemein gewinnen. Die Ordnung der Verhandlung könnte im Ganzen der des Untergerichts gleichen, auch müßten den Commissarien, welche jedoch besonders auf die Justitz zu vereiden wären, ordentliche Urtheilsgebühren, so wie beym Untergerichte, zugebilliget werden.

Dabey wäre zugleich die Bestimmung der aufgehobenen Gerichtsordnung von 1751 nicht ganz ohne Nutzen, daß alle diese Commissarien die vorkommenden Termine an festgesetzten Tagen auf dem Rathhause hielten, und daß dann die Acten jedesmahl auf der oben erwehnten Expeditionsstube aufbewahret würden.

3) Müßte ein jeder, an den Acten abgegeben würden, deren Empfang kurz und simpel bescheinigen, so wie auch über die Referenten eine genaue Annotation zu führen wäre.

4) Wer

4) Wer etwa Acten verleget, oder verlohren hätte, welches man bey der vorerwehnten Einrichtung genau wissen könnte, müßte den Schaden ersetzen, und die Acten auf seine Kosten ex manualibus abschreiben lassen.

5) Die Acten müßten vom zweyten Sindicus sofort dem ordentlichen bestimmten Referenten eingesandt werden, welches durch die Einrichtung sub num. 2. erleichtert würde, indem der erste Sindicus alsdann in zweyter Instanz gewöhnlicher Referent seyn würde.

6) Der Sindicus oder der sonstige Referent hätte die Acten mit der Relation nicht an den ersten Bürgermeister, sondern direct an den versammleten Rath einzusenden.

7) Endlich wären die Rathsdiener, über deren Nachlässigkeit, Unordnung, Unregelmässigkeiten, Anmassungen und Wichtigkeit man überhaupt allgemein klaget, in sorgfältigere Aufsicht zu nehmen, und zur pünctlichsten Accuratesse überhaupt, insbesondere in Zustellung der ihnen gegebenen Acten anzuhalten.

c) In Revisionssachen wird die Relation mit 40 Stb. bis zum Thaler vergütet, auch ist in den letzten Jahren nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache zuweilen bis zu 2½ Rth. *) dafür

*) Es ist diese Erhöhung nicht unbillig, nur sollte sie nicht durch den Gebrauch, sondern durch eine ausdrücklich, genau bestimmte Verordnung eingeführet werden, wodurch zugleich der sonst künftig möglichen, unbilligen Willkühr vorgebeuget würde.

designiret. Für die Relationen in erster Instanz erhält aber der erste Sindicus, wie oben erwehnet worden, nichts. Verhältnißmässige Relationsgelder wären aber auch hier billig, besonders da der Proceß bey Rathe, wodurch die Proceßsucht genähret wird, so äusserst wohlfeil ist, welches wohl der vorzüglichste Grund ist, daß die mehrsten Processe mit Vorbeygehung des Untergerichts bey Rathe angebracht werden. Hier wäre also der Fall, wo die zu geringen Einkünfte der Sindicatstelle billig und leicht verbessert werden könnten.

d) Die Rathsurtheile werden gar nicht publiciret, woraus viele Nachtheile entstehen, besonders da die Urtheile den Parthenen leider oft viele Wochen, ja erst Monathe nachher (§. 23.) zugestellet werden, und keine Bescheinigung über die Zeit der Zustellung zu den Acten gelanget. Der größte Nachtheil davon äussert sich in Rücksicht der Bestimmung über die Rechtskraft der ergangenen Urtheile, und über die Beobachtung des Fatalis interponendæ. Man muß es hier bloß auf die Angabe der Parthey ankommen lassen. Eine Cautel für die Parthenen ist es hiebey, sich von den Rathsdienern den Tag der Zustellung notiren zu lassen, besonders wenn selbige lange nachher geschiehet. In etwa könnte diesem Uebel dadurch vorgebeuget werden, daß die Rathsdiener angewiesen würden, auf jedes Urtheil den Tag der Zustellung an beyde Parthenen zu annotiren. Das beste Mittel wäre aber die Publication, welche, wie bereits

reits mehrmals vorgeschlagen ist, von dem 2ten Sindicus des Tages, oder etliche Tage nach dem Rathssitze in Gegenwart der Procuratoren geschehen könnte, wobey jedoch dem 2ten Sindicus aufzugeben wäre, die Abschriften der Urtheile sofort im Termine den Procuratoren einzuhändigen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Competenz.

§. 117

Bestimmungen der Tabellordnung.

Die Verordnung, welche über den Gerichtsstand bestimmet, ist die sogenannte Tabellordnung vom 25sten August 1674 a). In derselben ist das Untergericht als die regelmässige erste Instanz angegeben, in den Worten:

„Ordnen derowegen und wollen anfänglich, daß „alle und jede Sachen, welche contradictorii „judicii seyen und ohne rechtlichen Proceß und „Einrede sich nicht wollen verhandeln lassen, „vorerst an obbemeldten Unserm Untergerichte „eingeführet, und daselbst durch förmlichen „Proceß, nach Inhalt unserer Gerichtsordnung, „gerechtfertiget und abgethan werden sollen: In„massen demselben darin sein rechtlicher Lauf unge„hemmet gelassen, und die Sachen keiner anderen „Gestalt von dannen, an Uns Bürgermeistern und „Rath, gebracht werden sollen, als durch den Weg „der Appellation, oder von Alters gewöhnlicher Re-

 „mission,

„mission, die doch allein vom Richter super interlo-
„cutoria, dergestallt geschehen mag, und angenom-
„men werden soll, daß die eingeschickte Acta alsofort,
„ohne einiges Schriftwechseln, expedirt, und durch
„ein Remissorialdecret ad judicem remittiret werden
„sollen.

Von dieser Regel sind jedoch unmittelbar darauf unter 15 Nummern mehrere Ausnahmen gemacht, wobey sich die Frage anbietet, ob in den benannten Fällen dem Rathe ausschliesliche oder aber mit dem Gerichte concurrente Jurisdiction vorbehalten seyn solle. Mehr von dieser Frage im folgenden Sphen. So viel ist indessen gewiß, daß die ausgenommenen Fälle von der Regel wenig übrig lassen würden, weshalb auf alle Fälle wenigstens die restrictive Erklärung der Ausnahmen statt finden muß. Die hiehin gehörige Worte der Tabellordnung sind folgende:

„Es sollen aber von berührtem Unserem Unter-
„gerichte befreyet seyn, und mit Vorbeygehung des-
„selben uns vorgebracht werden mögen:

„1) Sachen und Fälle, in welchen vermöge der
„Rechte a Præcepto ohne vorhergehende Erkennt-
„niß, angefangen werden mag.“

Dieses wären alle Fälle, wo ein Mandatum S. C. statt findet. Zu beschränken wäre dieses bloß auf die Fälle, wo nach R. Gerichtlichem Processe ein solches Mandat erkannt werden mag. In dieser Rücksicht und nach dem trockenen Sinne der Worte: ohne vorhergehende Erkenntniß, müßte also nur dann die Sache angenommen werden, wenn

alle Thatumstände gleich bey der ersten Imploration sofort erwiesen wären. Es wird jedoch, welches nicht zu billigen ist, hiemit nicht so genau genommen.

„2) Execution *) - Spolii - **) und Manu„tenz - ***) Sachen.

*) Sollen hierunter die Fälle zu verstehen seyn, wo der Executivproceß statt findet? Dann ist hiebey zu bemerken, daß executivische Schuldforderungen ohne einigen Widerspruch am häufigsten beym Untergerichte, höchst selten bey Rathe anhängig gemacht werden.

**) Auch von Spoliensachen findet man Beyspiele, daß sie beym Untergerichte ventiliret worden sind.

***) Nach der Analogie dieses Syhen eignet sich in den jüngeren Jahren der erste Bürgermeister die Publication aller Testamente, auch der gerichtlichen, und sogar der beym Untergerichte hinterlegten zu, weil nemlich alsdann die Manutenenz sofort aus dem Testamente ertheilet werden könne.

Offenbar gehet aber diese Behauptung zu weit, und streitet mit dem älteren Herkommen; wenigstens müßten die gerichtlichen, und besonders die bey Gerichte hinterlegten Testamente auch von demselben publiciret werden können.

„3) Da über Morgensprachen, und gerichtlich „bestätigte Heyrathsverschreibungen, Theilungs„briefe und richtige Verträge Streit vorfiele.“

Was

Was sollen hier die Worte: und richtige Verträge, heissen? Den crassen Worten nach gehörten alle wahre Ansprüche aus Verträgen hiehin, nach vernünftigem Sinne sind aber wohl nur die Fälle dahin zu rechnen, wo ein gehöriges, schriftliches, bereits anerkanntes, oder keiner Anerkennung bedürfendes (docum. publicum) Doumcent die Ansprüche begründet.

„4) In Erb- und Sterbfällen absteigender Linie, und da zwischen den Kindern über ihrer „Eltern Verlassenschaft Streit und Misverstand „entstünde."

Auf keine Weise wäre dieses auf Collateral- noch auf petitorische Testamentarfälle auszudehnen.

„5) In Wittwen- und Pupillensachen, jedoch „nur allein in Personalibus, nicht aber in realibus."

Was ist hier unter den Personalibus zu verstehen? Nach der einschränkenden Erklärung wohl nur die ex jure personarum entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, nicht aber Personalklagen, welche auf die Erlangung von Sachen abzwecken, z. B. aus Kauf und Verkauf ꝛc., noch weniger in verhypothesirten Schuldforderungssachen. Uebrigens ist der Satz allgemein, gilt also wohl, die erwehnten Personen mögen Kläger oder Beklagte seyn, jedoch ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Wittwen, so wie auch die Vormünder Namens ihre Pupillen diesem zu ihren Gunsten verstatteten privilegirten Gerichtsstande ausdrücklich oder stillschweigend renunciiren können.

„6) Wenn unmündigen oder minderjährigen

„tutores

„tutores oder curatores zu verordnen, oder die „ernennte zu confirmiren gebeten wird.

„7) Wenn Vormünder ihrer Pflegekinder unbe„wegliche Güter, obliegenden Schuldenlastes hal„ber, zu verkaufen oder zu beschweren gemüßiget „werden, und darüber interpositionem Decreti „begehren.

Diese Fälle gehören ohne Zweifel vor den Rath in der Eigenschaft als Obervormund ausschließlich.

„8) Matrimonial- oder Ehesachen, worüber „Consistorium zu eröffnen begehret wird.

Da die, durch die Reformation der weltlichen Obrigkeit wieder zugefallenen Rechte fast überall von den höheren Landescollegien, und in den R. Städten von den Magisträten ausgeübet werden: so gehören diese, so wie die beyden folgenden Fälle für den Rath ausschließlich.

„9) Geistlicher Personen Sachen ihre geistlichen „Renten und Güter betreffend.

„10) Jmgleichen der Kirchen- Hospitalien„und Armensachen.

Diese beyden Nummern scheinen jedoch nur von den Fällen verstanden werden zu müssen, welche das würkliche Substanzialvermögen zum Gegenstande haben, oder sofern die Geistlichen, die Kirchen, und Stiftungen Beklagte sind. Die gerichtliche Beytreibung der Pächte und Renten gehöret aber dem ohne Zweifel richtigen Sinne nach vor

das

das Untergericht. Ausserdem gehören zur Nummer 9. noch vor den Rath alle Amtsangelegenheiten der Prediger, und falls in dieser Rücksicht sich Streit unter ihnen erhöbe.

„11) Wenn Einkindschaften zwischen Eheleuten „aufgerichtet werden sollen.

Der Grund davon ist wohl, weil dabey gewöhnlich Minderjährige concurriren. Würden nur Großjährige bey einer einzugehenden Einkindschaft interessirt seyn, so bedürfte es ohne Zweifel keiner Untersuchung und Bestätigung des einzugehenden Einkindschaftsvertrages.

„12) Wenn um Edictalcitation *), oder Vergünstigung zu inventiren **), oder Haussuchung „***) zu thun angehalten wird.

*) Unstreitig gehören die Edictalcitationen nicht für den Rath ausschließlich, da es mehrere beym Untergerichte eröffnete, instruirte und entschiedene Concursprocesse gegeben hat, und noch giebt.

**) Versiegelungen der Nachlassenschaften verrichtet herkömmlich der Rathscamerarius, so wie auch die nachherigen Inventarisationen. Beyde werden aber dem Richter, wie noch jüngsthin geschehen ist, streitig gemacht.

***) Dieses ist der Polizeygerichtsbarkeit annex, welche unstreitig dem Rathe ausschließlich zustehet.

„13) Wenn sich zwischen Nachbahren der Ge-

„bäude,

„bäude, Fenster oder Traufrechts halber Irrun-„gen zu tragen, worüber Ocularinspection oder „Augenschein begehret wird.

In dergleichen Fällen erhält die Besichtigungscommission gewöhnlich der Vicecamerarius.

„14) Da ein Bürger gegen einen anderen Bür-„ger oder Fremde Arrest, Kummer oder Verbot „auf dero Person und Güter zu suchen hätte; ge-„stalt solches nicht beym Richter, sondern bey Un-„serem älteren Bürgermeister geschehen soll.“

Dieses kann wohl nur von persönlichen Arresten, und da Güter zum öffentlichen Verwahr sofort eingezogen werden sollen, gelten, weil hiebey der Stadtmajor mit Wache zuzuziehen ist, worüber der Richter nicht disponiren kann, und deshalb auch jedesmahl im nöthigen Falle beym ersten Bürgermeister um gestärkte Hand nachsuchen muß. Dagegen finden sich häufige Fälle, wo der Richter ohne Widerspruch Privatarreste angelegt, und den Arrestproceß instruiret hat. Arrestgesuche Fremder gegen Fremde gehören aber selbst nach der Gerichtsordnung von 1621 Art. 15. ausdrücklich vor das Untergericht.

„15) Da zwo oder mehr Rathspersonen Spruch „und Forderung gegen einander hätten; und was „dergleichen Sachen mehr seyn möchten, darin „kein ordentlicher Proceß vonnöthen, oder die „sonst von Alters ihrer Art und Natur nach vom „Untergerichte befreyet gewesen.“

Man kann hiezu Injurien- uneheliche Anspruchs-

Vaga-

Bagatellsachen, Grenzstreitigkeiten in der Feldmark und dergl. rechnen. Auch die Nähersachen werden bey Rathe angebracht, und an die Rathscämmerey zur Instruction verwiesen. Ausserdem gehöret unstreitig für den Rath ausschließlich die Polizey- und Criminalgerichtsbarkeit. Uebrigens ist die vorstehende Nummer gar zu weitumfassend und unbestimmet, und giebt dem Rathe die Freyheit, fast alle Sachen anzunehmen, welches in vieler Rücksicht nachtheilig ist, und werden kann.

Anmerkung.

a) Es findet sich noch eine ältere Tabellordnung vom 22sten May 1608, welche mit der neueren grossentheils wörtlich übereinstimmet. Diese ist es worauf die Gerichtsordnung von 1621 Bezug nimmt.

§. 118.

Sollten alle in vorigen Sphen erwehnten Fälle für den Rath ausschließlich gehören, wie diese Meinung würklich angenommen wird, wenn der Beklagte die Einrede des Gerichtsstandes entgegensetzet: so kann dem Untergerichte nicht viel übrig bleiben, ja Es hat in den neuern Zeiten wenige Geschäfte, und der Rath ist mit Processen überhäufet. Es sind indessen mehrere Gründe vorhanden, welche es wahrscheinlich machen, daß nach der wahren ursprünglichen Intention der Tabellordnung dem Rathe in den benannten Fällen nur die concurrente, nicht aber

aber die ausschließliche Jurisdiction zustehen soll. Sie sind folgende:

1) Die in der Tabellordnung vorgeschriebene Regel, daß alle förmliche Processe bey dem Untergerichte in erster Instanz angebracht werden sollen, ist ganz allgemein, in den Worten: „daß alle und „jede Sachen, welche contradictorii judicii seyn, „und ohne rechtlichen Proceß und Einrede „sich nicht wollen verhandeln lassen ꝛc.“

Hieraus scheinet zu folgen, daß alle diejenigen Sachen, welche nicht brevi manu ohne weitere Instruction und Untersuchung, oder nicht ohne processualischen Schriftwechsel sofort abgethan werden können, beym Untergerichte in erster Instanz eingeführt werden sollen.

2) Die Worte des Ueberganges: „Es sollen „aber von berührtem Unserem Untergerichte be„freyet seyn, und mit Vorbeygehung desselben „Uns vorgebracht werden mögen,“ nemlich: befreyet seyn, und: mögen, bezeichnen keine ausschließliche, sondern nur eine concurrente Jurisdiction, wo die Wahl des Gerichtsstandes der Willkühr der Partheyen überlassen ist. Eben dieser Ausdruck: befreyet seyn, ist auch in der alten Gerichtsordnung von 1621 art. 19., wo auf die Tabellordnung in Betreff der Competenz Bezug genommen wird, gebraucht, welches würklich ein nicht zu übersehender Grund ist.

3) Stimmt die in der Verordnung selbst vorausgeschickte Veranlassung und der Grund derselben

mit der erwehnten Meinung überein, in den Worten:

„Was maßen wir aus täglicher Erfahrung be„finden, daß sich die Streitsachen oder Rechtshän„del in Unserer Rathsstuben, mit Vorbeygehung „des ordentlichen Untergerichts, von Tage zu Tage „nicht allein vermehren und häufen, sondern daß „auch in Vorbringung und Afterfolgung deroselben „allerhand Misbräuche, Weitläuftigkeiten und Un„ordnungen zum Nachtheil der heilsamen Justitz, „und Hemmung deren Sachen, so gemeine „Stadts- und Regimentsadministration be„treffen, eingerissen."

Da nun bey ausschließlicher Jurisdiction des Raths in allen benannten Fällen unstreitig sehr wenig für das Untergericht, wie jetzt würklich der Fall ist, übrig bleiben kann, hingegen der Rath mit Processen überhäufet wird: so stritte das Gesetz offenbar mit der Absicht desselben.

Es scheinet dieser Auslegung jedoch entgegenzustehen, daß sich unter den angeführten Fällen einige befinden, welche unstreitig ihrer Natur nach für den Rath ausschließlich gehören, z. B. die Ernennung der Vormünder, die Ertheilung der Erlaubniß zur Veräusserung der Güter Minderjähriger, welche Rechte aus der Obervormundschaftlichen Eigenschaft des Raths fliessen, nicht weniger auch Ehesachen rc. Würklich ist dieser Einwurf nicht ganz unerheblich, es könnte jedoch jene Vermischung der Fälle ohne bestimmte Absicht geschehen seyn. Sey

dem

dem aber, wie ihm wolle, so verdiente doch jene Erklärung zur Erreichung der klar ausgedrückten, gewiß sehr vernünftigen Absicht des Gesetzes angenommen zu werden.

§. 119.

Allgemeine Grundsätze.

Sollte man indessen jene Auslegung nicht billigen, so wäre es jedoch nützlich, gewisse, feste Grundsätze zu befolgen a). Insbesondere wäre zur Aufrechterhaltung des Untergerichts und zur Vermeidung der würklich zu vielen Rathsprocesse, welche die Zeit zu nützlichen Gemeingeschäften rauben, die restrictive Auslegung der ausgenommenen Fälle anzunehmen, bey jeder übergebenen Klage sofort ex officio die Competenz zu berücksichtigen, und die nach enger Auslegung für das Untergericht gehörenden Sachen brevi manu an dasselbe zu verweisen. Ueberhaupt sind wohl folgende allgemeine Sätze der Tabellordnung und dem regelmäßigen Herkommen gemäß.

1) In rebus mere voluntariæ jurisdictionis sind überhaupt sowohl der Rath, als auch das Untergericht competent. Es fällt aber die Aufnahme von Testamenten, Obligationen, Hypothekbestellungen ꝛc. am häufigsten beym Untergerichte vor, jedoch können diese Handlungen in Gemäßheit des Privilegii Ludoviciani von 1332 auch von zwey Rathsgliedern gültig geschehen. Confirmationen errichteter Verträge, insbesondere von Erbkäufen, sind bisher

am häufigsten beym Rathe nachgesucht worden, ja es soll nach dem erwehnten Privilegio Ludoviciano kein Erbkauf in hiesiger Stadt und Feldmark liegender Grundstücke ohne Anzeige bey dem Rathe geschehen, worauf derselbe von diesem dann ins Stadtbuch notiret werden soll. Auch ist durch eine neuere Verordnung die Nachsuchung der Confirmation des Raths bey Erbkäufen als nothwendig vorgeschrieben.

2) Res mixtim voluntariæ jurisdictionis, Veräusserunsdecrete über Güter Minderjähriger, Einkindschaftsbestätigungen rc. gehören für den Rath ausschließlich.

3) In allen, in der Tabellordnung benannten summarischen Sachen ist der Rath, nach der, wenigstens jetzt hergebrachten Erklärung jener Verordnung, in erster Instanz ausschließlich competent, jedoch würde dem Richter in denjenigen Sachen, worin er die Jurisdiction hergebracht hat, als in Executiv- Arrest- Concurssachen rc. auch fernerhin die concurrente Jurisdiction zu belassen seyn.

4) Alle petitorische Sachen hingegen gehören in erster Instanz für das Untergericht ausschließlich, ja man würde solches auch von denjenigen Ansprüchen behaupten können, welche zwar den allgemeinen Rubriken nach unter den ausgenommenen Fällen gerechnet werden könnten, aber zur Verfolgung den Gang des ordentlichen Processes erfordern. Es begründen diese Behauptung ausser der in der Tabellordnung bestimmten Regel mehrere Stellen derselben. Dahin gehören in der Nummer 15. die Worte:

„und

„und was dergl. Sachen mehr seyn möchten, „darin kein ordentlicher Proceß vonnöthen.“

Auch wird gleich darauf verordnet:
„daß in den erwähnten Fällen zugleich neben der „Klage die Probatorialien, damit das factum bewiesen werden will, exprimiret und beygeleget, und „da es briefliche Documenten wären, dieselbe una „cum copiis zu übergeben ꝛc.“

Welches keinesweges beym ordentlichen, sondern nur beym summarischen Processe erforderlich ist.

5) Die Criminal- und Polizeygerichtsbarkeit, so wie die Jurisdiction in fiscalibus gebühret allein dem Rathe.

6) Ausserdem müßten keine Klagschriften angenommen werden, worin nicht in Gemäßheit der Tabellordnung die Beweismittel angegeben und beygelegt wären.

7) Endlich würde es nöthig seyn, die Nummer 15 der Tabellordnung, welche zu vage ist, näher zu bestimmen.

Aus allem bisherigen ersiehet man, daß in Rücksicht des Gerichtsstandes, viele Unbestimmtheiten, Dunkelheiten, Zweifel und Collisionen obwalten. Es wäre daher eine neue, genau bestimmte Verordnung über die Competenz zu wünschen, worin das Gericht in allen Fällen als erste Instanz ausschließlich angeordnet würde, mit dem einzigen Vorbehalte derjenigen Sachen, welche ihrer Natur

nach für den Rath ausschließlich gehören, nemlich die Gerichtsbarkeit in fiscalischen, Polizey- Criminal- wie auch in Ehe- Kirchen- Stiftungs- und Vormundschaftssachen. Hierdurch würde der zu großen Ueberhäufung des Raths mit Justitzsachen gesteuert, welcher alsdann mehr Zeit zu den übrigen Stadtangelegenheiten gewinnen würde; die Richterstelle, deren Emolumente einzig in den Sporteln bestehen, würde ihren Mann nähren, und die Instanzen würden besser reguliret.

Anmerkung.

a) So finden sich würklich Fälle, wo der Rath Klagen, welche unstreitig nach der Tabellordnung für denselben gehörten, ja sogar dagegen gemachter Remonstration ungeachtet, an das Untergericht verwiesen hat. Ueberhaupt kann ich bey dieser Gelegeuheit nicht umhin, einen unserer Justitz höchst nachtheiligen Fehler zu rügen. Er besteht darin, daß nicht immer ganz gleiche, feste Grundsätze beobachtet werden, daß zuweilen Ansehen der Person in Betracht kömmt, und daß Präoccupationen auch hier nicht unmöglich, sondern leider zuweilen würksam sind.

Dritte Abtheilung.

Ordnung der Instanzen.

§. 120.

Instanzenfolge.

Wir haben über die Folge der Instanzen eine besondere Verordnung vom 1sten May 1777. Nach

derselben

derselben ist zwischen den beym Untergerichte, und den beym Rathe in erster Instanz verhandelten Rechtsstreiten ein wesentlicher Unterschied.

I. In den beym Untergerichte ventilirten Sachen beträget der Gegenstand des Rechtsstreites entweder 30 Rth. C. G. und darüber, oder unter 30 Rth. Im ersteren Falle findet die Appellation, im zweyten die Revision statt. Ueber die Zuläßigkeit beyder Rechtsmittel erkennet auf eingereichte Justificationsschrift, wobey der Richter die originalen Gerichtsacten einzusenden hat, der ganze Rath auf Nachsehen eines Referenten. Sind Appellationsprocesse erkannt, so müssen selbige dem Appellationsgerichte bey der ersten Sitzung nebst den vom Gerichtschreiber conscribirten Acten erster Instanz unter Strafe der Desertion zur ferneren Instruction und Entscheidung präsentiret werden. Die erkannte Revisionsinstanz wird hingegen vor dem ganzen Rathe durch Mittheilungsbescheider instruiret, und von demselben entschieden, jedoch mit dem Unterschiede, daß, falls der Gegenstand nur 10 Rth. und weniger beträget, jeder Theil nur einen Schriftsatz, wenn er aber zwischen 10 und 30 Rth. beträget, jeder zwey Schriftsätze, nemlich bis zur Duplik hat. Die Originalacten des Untergerichts bleiben in diesen Fällen beym Revisionsverfolge.

In diesen letzteren Fällen findet übrigens kein weiteres suspensives Rechtsmittel statt, gegen die in Apellatorio ergangenen Urtheile hingegen ist noch eine dritte Instanz, nemlich die Revision an den ganzen Rath zuläßig, jedoch sollen nach vorherge-

gangener Instruction dieser Instanz vor dem Rathe, falls der Gegenstand 50 Rth. C. G. und darüber beträget die Acten auf Kosten des Revidenten an eine auswärtige Juristenfacultät geschicket, sonst aber nur ein neuer Referent bestellet werden, wobey jedoch die Provocation auf die Verschickung der Acten freygelassen ist.

II. Ist aber die Sache bey Rathe, oder den Rathscommissionen in erster Instanz verhandelt, so findet in allen diesen Fällen die Revision, die Revisio revisionis aber nur dann statt, wann der streitige Gegenstand 30 Rth. C. G. und drüber beträget, in welchem letzteren Falle die Acten allemahl, im ersteren aber nur dann, und zwar auf Kosten des Revidenten, verschicket werden sollen 2), wenn der Gegenstand 50 Rth. C. G. und darüber beträget. Alle diese Revisionen werden vor dem vollen Rathe durch ordentlichen Schriftwechsel bis zur Duplik instruiret, die Fälle unter 10 Rth. ausgenommen, wo sowohl der Revident, als der Revise jeder nur einen Schriftsatz hat. Ausserdem wird bey den Revisionen, welche hier entschieden werden, immer ein neuer Referent bestellet.

Endlich sollen mehr als drey Instanzen hier nicht statt finden. Wo jedoch die gewöhnliche Appellationssumme vorhanden ist, findet die Provocation an die R. Gerichte statt; ja es sind auch häufige Fälle vorhanden, wo von den Urtheilen des Raths in erster Instanz sofort die Appellation an die R. Gerichte eingeleget ist, welche Ueberspringung der Instanzen jedoch nicht zu billigen, ja an sich uner-

unerlaubt ist, und die exceptionem fori bey den R. Gerichten rechtlich begründet.

Noch ist hiebey zu bemerken, daß nach der Stempelpapier- und Sportelordnung vom 12ten May 1769 (§. 7. lit. e.), wenn gegen zwey conforme Urtheile die dritte Instanz ergriffen wird, bey der Zulassung derselben verhältnißmäßige, bey Erkenntniß der Processe festzusetzende Succumbenzgelder bey der Sportulcasse erleget werden, und bey erfolgter Confirmatoria in der Hauptsache der erwehnten Casse verfallen seyn sollen. Es ist jedoch diese so heilsame, die übergroße Proceßsucht beschränkende Verordnung in den jüngeren Jahren gänzlich in Vergessenheit gerathen.

Anmerkung.

a) Da die Verschickung der Acten in den Revisionsinstanzen ohne Zweifel zu Gunsten des Revidenten verordnet ist: so scheinet es keinen Anstand zu haben, daß der Revident auf diese Verschickung renunciiren, und die Entscheidung von einem hiesigen neuen Referenten verlangen könne. Der Revise, dem es lieb seyn muß, die Richter beyzubehalten, welche schon einmahl für ihn erkannt haben, verlieret darunter nichts, es sey denn, daß besondere Umstände eintreten möchten, in welchem Falle er mit seinem Widerspruche gehöret werden müßte. Ein Fall der angenommenen Renunciation findet sich in Sachen Samm zu Dorstfeld wider Emschermann zu Deusen im Decrete vom 12ten Juny 1775, abgeschlagen ist

sie aber in Sachen Cathar. Haltern wider Flasche p. Decretum vom 20sten August 1793. Man sollte jedoch überhaupt gegen diese Renunciation geneigter seyn, da die Verschickung der Acten an Auswärtige, welche die locale Gerichtsverfassung, die Observanzen und Gewohnheiten nicht kennen, viel Nachtheiliges hat, und hier in den jüngeren Jahren die an Juristenfacultäten verschickte Acten leider oft drey und mehrere Jahre ausgeblieben sind und noch ausbleiben.

Vierte Abtheilung.

Von den Advocaten und Procuratoren.

§. 121.

Von den Advocaten.

So wie es bey den Römern vor dem August nach dem l. 2. §. 47. de Origine Juris üblich war, ut quisque, qui studiorum fiduciam habebat, de jure responderet, so auch hier. Jeder, der auf einer Academie ein der Rechte Beflissener geheissen hat, mitunter auch Gerichtsprocuratoren und Abschreiber advociren hieselbst, wenn sie und Partheyen es wollen. Eine vorhergegangene Prüfung ist nicht erforderlich; es giebt keine legalisirten Advocaten; sie werden nicht vereidet, und ihre Zahl ist nicht beschränket. Daß aus allen diesen Mängeln der Justitz kein Vortheil erwachse, bedarf keines Beweises. Daß auf diese Art manche Sache, besonders in der ersten Einleitung, von welcher sehr vieles abhänget, aus Unwissenheit (man erlaube mir den Ausdruck)

druck) verhunzet wird, daß Chicanen gewöhnlicher sind, und daß die auf hiesige Processe beschränkte Advocatur schwerlich je ihren Mann nähren wird, alles dieses sind Folgen jener Mängel. Dem den Partheyen so oft nachtheiligen Winkeladvociren würde jedoch schon dadurch leicht gesteuert werden können, wenn die mehrmahls wiederhohlte, in vieler Rücksicht nützliche Vorschrift, daß die Advocaten die von ihnen concipirten Exhibita jedesmahl unterschreiben sollen, nur befolget würde. Es geschiehet dieses aber leider fast gar nicht.

Anmerkung.

Daß die Justitz überhaupt, selbst wo die vortrefflichste Proceßordnung eingeführet ist, im Preussischen, noch gar sehr sublunarisch ist, davon liegt ein Hauptgrund in den unrichtigen Grundsätzen der Advocaten, oder wie sie mit verändertem Namen sonst heissen. Die Quelle, woraus diese fehlerhaften Grundsätze zunächst fliessen, ist wohl die, daß man bis jetzt mit dem Begriffe eines Advocaten den Begriff des strenge redlichen, gewissenhaften und wohlwollenden Mannes nicht sehr enge verbindet, ja wohl gar beyde Begriffe von einander trennet, oder doch die Rechtschaffenheit eines Advocaten von der allgemeinen Rechtschaffenheit verschieden glaubt, wie man leider auch bey Männern findet, welche in anderer Rücksicht strenge Grundsätze äussern, und würklich achtungswerth sind. Uebrigens fehlet es manchen an Liebe und Eifer für das Wohl ihrer Partheyen. Diese betreiben die ihnen übergebenen

Processe

Processe bloß ums liebe Brod, ihr eigenes Privatinteresse ist der Angel, um welchen ihr Thun sich drehet; sie folgen dem weitschichtigen, trägen Schlendrian, und sind zufrieden, wenn nur ihre Rechnungen groß, und bezahlet werden, mag gleich der Proceß, oft, ja meistentheils durch ihre Schuld, bestände sie auch nur darin, daß sie nicht davon abgerathen haben, verlohren worden seyn, mag gleich die Parthey durch diesen verlohrnen Proceß arm werden, oder ausserdem nur einen kümmerlichen Unterhalt haben. Andere hingegen äussern zu viel Interesse für ihre Partheyen. Diese bieten alles auf, um die Absichten ihrer Partheyen durchzusetzen und ihnen Vortheile zu verschaffen; allein sie sind bey der Annahme der Sachen selbst, und bey der Wahl der Mittel, deren sie sich bedienen, nicht sehr bedenklich, verschmähen wohl gar dabey selbst würkliche Chicanen nicht. Dieses im Allgemeiuen.

Ich gehe zu einigen besonderen Grundsätzen über, zuerst die Annahme der Processe betreffend. In dieser Rücksicht bemerke ich folgendes. Daß der, welcher eine offenbar ungerechte Sache, bloß um etwas daran zu verdienen, oder um es zu versuchen, oder um jemanden zu zwicken, übernimmt, ja wenn sogar die Parthey ihre bösliche Absicht vor ihm nicht verhehlet, daß dieser, mit Erlaubniß, ein Schurke ist, daran zweifelt wohl niemand. Allein auch der, welcher eine Sache übernimmt, ohne vorher die Gerechtigkeit und Billigkeit derselben strenge zu prüfen, welcher, wenn der Ausgang der Sache zweifelhaft ist, dieses der Parthey nicht ganz offen erkläret, ja wohl gar, was

leider

leider nur zu häufig der Fall ist, einen guten Erfolg verspricht, wer nicht hiebey auf den wahren Nützen der Parthey von allen, auch den entfernteren Seiten angelegentlich siehet, auch dieser ist kein redlicher Mann, eben so wenig, wie der Vormund, welcher das ihm anvertraute Wohl seiner Mündel nicht in jeder Rücksicht befördert, und jeder andere, welchem etwas anvertrauet ist, aber das Vertrauen mißbrauchet. Warlich nichts darf uns ehrwürdiger seyn, als bewiesenes Vertrauen! Wehe dem, der es verletzet! Nur in dem Falle, wenn eine Sache zwar zweifelhaft, aber die wahre Billigkeit auf die Seite einer Parthey ist, kann sie ein Advocat, wenn er zugleich die Zweifelhaftigkeit offen erkläret, und die Parthey es dann auf den Ausgang ankommen lassen will, mit gutem Gewissen übernehmen. In dieser Rücksicht sollte der Sachwalter insbesondere gleich Anfangs von der Parthey die strenge Wahrheit aller Umstände um so mehr zu erforschen, ja durch erlaubte Umwege, durch überraschende Fragen, durch Einwürfe und durch verlangte Wiederholung der Sacherzählung zu erfahren suchen, da man es nur gar zu häufig findet, daß die Partheyen, freylich zu ihrem eigenen Schaden, die Wahrheit auch vor ihm verhehlen, die Umstände in ein falsches Licht stellen und sie verschönern.

Wer sich hiernächst bey Betreibung der Sachen überhaupt Chicanen erlaubet; wer die Wahrheit verdrehet; wer falsche Documente gebraucht; wer Zeugen zu Aussagen zu bereden suchet; wer einer Parthey einen Meineid erleichtert; wer Bestechungen

wagt,

wagt, oder zu denselben räth und sie veranlasset; wer endlich zum Vergleiche geneigte Partheyen davon abräth, sie zu Processen verleitet und sie aufhetzet; daß alle diese Schurken sind, daran wird wohl niemand zweifeln. Allein auch der ist kein strenge redlicher Mann, dessen einziger Gesichtspunct nicht Gerechtigkeit, und eben sowohl Billigkeit, und zwar nicht allein für seine, sondern auch für die entgegengesetzte Parthey ist, welcher sich einen nicht ganz zu rechtfertigenden Umweg, eine unnütze Weitläuftigkeit erlaubet, wer eine Wahrheit leugnet, um dem Gegentheile den Beweis zu erschweren, wer einen unrichtigen, oder unerheblichen Rechtssatz auch nur hinwirft, welcher nicht überall und jederzeit zu Vergleichen räth, und sie möglichst und nach allen seinen Kräften zu befördern sucht; noch weniger ist der ein redlicher Mann, welcher eine Sache absichtlich verzögert, und blos in dieser Absicht suspensive Rechtsmittel einleget und verfolget; wer Documente, welche über die Sache Aufschluß geben könnten, vorenthält, wer um einen Meineid ruhig weiß, ohne ihn sogleich anzuzeigen, und nicht vielmehr seiner Parthey bey jedem Eide das Gewissen schärfet, welcher endlich Bestechungen auch nur ruhig duldet *).

Ja

*) Eine Ausnahme würde allenfalls dann zu rechtfertigen seyn, wenn es bey einem Gerichte, wie man leider noch solche findet, hergebracht ist, sein Recht beym Referenten bezahlen zu müssen. Hier kann der Sachwalter einer Parthey, deren Sache völlig und offenbar gerecht ist, mit gutem Gewissen darin willigen, daß sie der Bestechung des Widersachers begegnet, welches Mittel alsdann auch wohl nicht Bestechung genannt werden kann.

Ja wahrlich auch der Advocat kann, darf, und soll ein strenge redlicher Mann seyn. Besitzt er dazu hinlänglich ausgebreitete Kenntnisse, und gesunden Menschenverstand, dann kann er viel Gutes stiften, und dann, aber auch nur dann kann der Ausspruch Luthers, des edlen grossen deutschen Mannes, von ihm gelten, daß ein guter Advocat des Landes Heiland sey.

Bey dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt, noch eines anderen Fehlers zu erwähnen, welcher bey der Justiz noch so vieles zu wünschen übrig lässet. Er bestehet darin, daß die Richter fast allgemein zu fest an den Buchstaben der Gesetze kleben, nicht aber den Geist derselben zu erforschen, und diesem gemäß zu erkennen suchen. Noch huldigen sie dem gesunden Menschenverstande nicht genug; Auctoritäten, Meinungen der Rechtslehrer, und Praxis sind leider noch die Götzen, welchen am meisten geopfert wird. Fängt es doch in allen Fächern an, lichter Tag zu werden, nur in der Rechtgelehrsamkeit sind wir im Ganzen, mehrere helle Männer machen die Ausnahme, noch viel zurück. Gäbe uns Gott ein Dutzend solcher Männer, wie den würdigen Herrn Professor Adolph Diedrich Weber in Rostok, den Selbstdenker, gäbe Er diesen einen weitläuftigten academischen Würkungskreis, dann würde es auch in unserem Fache nach etlichen Jahren glänzender Tag werden. Söge sich zugleich warme Liebe für strenge, unpartheyische Gerechtigkeit und fürs wahre Wohl der Menschen in das Herz aller Justizpersonen, warlich dann reifte das Glück der Menschheit, und

der

der redliche, menschenliebende Mann würde nicht mehr glauben, ins unrechte Fach gerathen zu seyn.

§. 122.

Von den Procuratoren.

Die Zahl der Procuratoren ist in der Gerichtsordnung von 1621 auf vier bestimmet, es wurde jedoch gegen das Ende des Jahres 1789 noch ein Supernummerarius angeordnet, bey dessen Absterben diese supernummeraire Stelle wiederhohlt besetzt ist. Diese einseitige Verfügung des Raths ist aber nicht wohl zu billigen, weil selbige theils der von allen drey Ständen sanctionirten Gerichtsordnung zuwider ist, theils weil von den hiesigen Geschäften nicht einmahl vier Procuratoren, ob sie gleich gewöhnlich auch Notarien sind, leben können, besonders da die Advocaten, zwar nach einer neueren Verordnung vom 26sten September 1791 wiederrechtlich, aber doch häufig die Procuraturgeschäfte besorgen a). Auch sie werden nicht examiniret, jedoch hat man angefangen, sie als Notarien zu immatriculiren, und bey dieser Gelegenheit ist der jüngste in diesem Jahre, ehe er unter die Matriculirten aufgenommen worden, vorher als Notarius geprüfet.

Ich werfe hiebey die Frage auf: ob es nicht für die Justiz, und überhaupt bey unseren nicht sehr beträchtlichen Geschäften nützlich seyn würde, die Procuratoren ganz aussterben zu lassen? Der Hauptgrund zur Bejahung dieser Frage scheinet der zu seyn, daß die Procuratoren an sich der Ju-

stiz

stitz im Ganzen mehr schädlich als nützlich sind. Denn die Geschäfte werden bey dieser Einrichtung getheilet; der Advocat verlässet sich in vielen Stücken auf den Procurator, und dieser auf jenen; der eine schiebt etwa gemachte Versehen auf die Rechnung des Anderen, und so haftet keiner ganz für den Betrieb der Sache. Insbesondere weiß der Advocat die jedesmahlige Lage der Sache, wie er doch sollte, nicht, er erhält oft das zu Beantwortende erst spät, und muß dann seine Arbeit mehrmahls übereilen oder um Ausstand nachsuchen lassen. Der Advocat kann oft mit dem besten Willen eine Sache nicht so sehr beschleunigen, als er wünschet, wenn allenfalls der Procurator säumig, oder gar untreu ist; auch ist es nichts Ungewöhnliches, daß die Procuratoren sich untereinander conniviren, und sich zur gegenseitigen Vermehrung ihrer Gebühren ohne Noth contumaciren lassen, Dilation suchen und so weiter. Kurz die Justitz würde beym Aufhören der Procuratoren an leichterem und schleunigerem Betriebe gewinnen, die Proceßkosten würden um Vieles vermindert b), und die Advocaten, welche zugleich, so wie dieses auch im Preussischen der Fall ist, Notarien seyn könnten, würden auf diese Art, besonders wenn sie auf eine gewisse Anzahl, allenfalls auf vier, höchstens sechs beschränket würden, von der einheimischen Advocatur leben können.

Anmerkungen.

a) Es sollte dieses jedoch bey der jetzigen Einrich-

tung, ausser für geringe, arme Leute und in Bagatellsachen zur Verminderung der Kosten, nicht geduldet werden, hingegen sollten sich auch die Procuratoren des Advocirens ganz enthalten.

b) Gewöhnlich ist jetzt die Rechnung der Procuratoren, worunter sich jedoch einige Auslagen für Stempelpapier und Insinuationen rc. befinden, größer, als die der Advocaten.

Fünfte Eintheilung.

Von den Sporteln und Gebühren.

§. 123.

Es fehlet uns an einer angemessenen, genau bestimmten Sportultaxe ganz, wir folgen vielmehr bey Bestimmung der Sporteln und Gebühren fast allein bald der Observanz, bald der Willkühr, jedoch sind auch einige hin und wieder in einzelnen Verordnungen bestimmet. Zwar haben wir eine alte, der Gerichtsordnung von 1621 angehängte Sportulordnung, dieselbe ist aber größtentheils noch in Maaßen Wein ausgeworfen, sie ist äusserst geringe und für die jetzigen Zeiten nicht mehr passend. Sie wird daher auch gar nicht mehr befolget. Der Gerichtsordnung von 1751 war ebenfalls eine ziemlich vollständige Sportulordnung angehänget, sie ist aber mit jener durch das Dekret vom 10ten Febr. 1752 wieder aufgehoben, obgleich die jetzigen Observanzmässigen Taxen sehr häufig mit derselben übereinstimmen. Hiernächst ist auch bey Errichtung der

Spor-

Sportulcasse (§. 79.) eine besondere Verordnung vom 2ten May 1769 gemacht, welche aber nur einige, zu jener Casse zu entrichtende Abgaben z. B. von Urtheilen rc. bestimmet, folglich sehr einseitig ist. Endlich sind auch die Terminalien und Abschreibegebühren der Procuratoren durch eine neue Verordnung vom 26sten September 1791 erhöhet.

Um nicht zu weitläuftig zu werden, darf ich mich auf das Speciellere hier nicht einlassen, ich werde aber in dem Magazine für Dortmund ein so viel möglich vollständiges Verzeichniß der hiesigen Taxen nach der Observanz und nach einzelnen Verordnungen mittheilen. Im Allgemeinen lässet sich jedoch noch bemerken, daß die Taxen gröstentheils zu geringe sind a), und mit den allgemein um das Doppelte gestiegenen Preisen aller anderen Dinge in keinem Verhältnisse stehen. Ausserdem ist es eine wesentliche Fehlerhaftigkeit derselben, daß auf den Proceßgegenstand keine Rücksicht genommen wird, sondern die Taxen in wichtigen und geringen Sachen die nemlichen sind. Daher kömmt es, daß in geringeren Sachen die Kosten oft den ganzen Proceßgegenstand weit übersteigen, in wichtigeren aber die Gebühren mit der Arbeit und dem Gegenstande in gar keinem Verhältnisse stehen.

Diesemnach bedürfte es hier wohl einer Hauptreform b), einer ganz neuen, vollständigen und genau bestimmenden Verordnung, worin nicht nur die Taxen den jetzigen Zeiten angemessen, sondern auch mit Rücksicht auf den Proceßgegenstand und

bey den Arbeiten der Advocaten mit Rücksicht auf die Güte der Arbeit, bestimmet würden.

Anmerkung.

a) Zum Beyspiele führe ich bloß die Taxe der Advocaten an. Denselben wird für den Bogen ohne Unterschied 40 Stb. C. G. zugebilliget, die Sache mag wichtig oder geringe, plan oder verwickelt, die Arbeit mag gedehnt oder gedrängt seyn. Daß hiebey insbesondere der gute Advocat, welcher mit Vermeidung des Ueberflüssigen und der Weitläuftigkeit gedrängt schreibet, und dadurch dem Referenten die Mühe erleichtert, gar sehr zu kurz kömmt, bedarf keines Beweises, ja es macht eine solche Taxe sogar schlechte, weitschweifige Advocaten.

Zugleich rüge ich hiebey noch einen andern, hier gar zu häufigen Fehler; er bestehet in der schlechten Bezahlung der Advocaten und Procuratoren. Alle andere Stände wollen von ihrem Gewerbe leben, jeder schicket seine Rechnungen ein, und fordert seine Bezahlung. Man findet das nicht anstößig. Hingegen die Bezahlung der Advocaten und Procuratoren, welche doch nicht allein umsonst arbeiten können, und eben sowohl, wie andere, leben wollen, hält man für etwas besonderes. Wenige fragen nach einer Rechnung, und schickt sie ein Advocat oder Procurator, so findet man dieses auffallend und nimmt es wohl gar übel, besonders wenn der Proceß noch nicht

ganz

ganz zu Ende ist, er mag übrigens durch mehrere Instanzen betrieben, und bereits fünf bis zehn Jahre anhängig gewesen seyn. Wahrlich das ist eine gar große Inconsequenz! Vielleicht könnte diesem dadurch abgeholfen werden, daß die festgesetzten Gebühren *) der Advocaten und Procuratoren nach einer zu erlassenden Verordnung vier Wochen nach ergangenem Urtheile bezahlet werden müßten, und besser noch, daß sie zugleich mit den Gerichtsgebühren eingefordert und beygetrieben würden.

b) Bey dieser Gelegenheit bemerke ich, daß man auch hier noch mit der Compensation der Kosten zu freygebig ist, welches überhaupt zu den größten Ungerechtigkeiten der Justitz, oder besser der leidigen Praxis gehöret. Denn durch diesen Unfug welchen die Gesetze nicht kennen, ja mißbilligen, wie der erwehnte Herr Professor Weber in seiner hier noch nicht sehr bekannt gewordenen Abhandlung über Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation sehr evident erwiesen hat, verlieret der Obsiegende oft mehr, als er gewinnet.

*) Mehrmahls wiederhohlter Vorschrift, insbesondere der Verordnung vom 26sten Novbr. 1770 zufolge, soll das Verzeichniß der Deserviten und Auslagen beym Schlusse der Acten bey Strafe des Verlustes an die Sportulcasse beygebracht werden. Leider werden aber diese Kosten in den Rathsurtheilen selten festgesetzet.

Sechste Abtheilung.

Von den Proceß-Ordnungen und Statuten.

§. 124.

Von Proceßordnungen.

Aus den älteren Zeiten ist mir folgendes den Proceß betreffendes bekannt geworden: 1) Bericht wegen des Gerichts, wie man allhie zu Dortmundt procediren pflegt, auß hienach beygeschriebenen Tafeln eines Ehrbaren wohlweisen Raths, und sonsten täglich Uebung und Relation der frohnen genommen. (Ohne Jahrzahl). 2) Kleine Tafel des Gerichts (ohne Jahrzahl). 3) Tafel auf dem Rathhause von 1524 Montags post Nicolai Episcopi. 4) Prima Reformatio Judicii Tremoniensis. (Ohne Jahrzahl). 5) Tabellordnung vom 22sten May 1608, deren bereits oben (§. 117. Anm. a.) Erwähnung geschehen. ist a).

Hiernächst wurde im Jahre 1621 auf Mathiä eine Reformation und Ordnung des Gerichts publiciret, welche bis auf den heutigen Tag Gesetzeskraft hat, ob sie gleich in vielen Puncten nicht weiter befolget wird. An sich ist sie auch auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend. Zudem fehlet es derselben an hinlänglicher Bestimmtheit und Vollständigkeit. Eben so wenig sind die oben erwehnten, den Justitzgang wenigstens zum Theil betreffende Gesetze, die Tabellordnung von 1674 und die Rathsstubenordnung von 1724 befriedigend. Man fühlte daher im Anfange der 1750ger Jahre schon sehr leb-

haft

haft das Bedürfniß einer neuen verbesserten Proceßordnung, und trug dem damahligen sehr gelehrten Herrn Sindicus Friedr. Wilhelm Beurhaus den Entwurf zu einer solchen auf. Derselbe lieferte auch die vom Rathe den 29sten Merz 1751 genehmigte Raths- Gerichts- und Sportulordnung, eine würklich vortreffliche Arbeit. Sie wurde aber, wie bereits mehrmahls erwehnet worden ist, durch ein Decret vom 10ten Febr. 1752 wieder aufgehoben, bis daran daß sie von allen drey Ständen revidiret und approbiret seyn würde (§. 55. n. 4.). Daß die Stände über die Sancion der neuen Proceßordnung nicht gefraget waren, daß war freylich ein Eingriff. Man hätte aber die Stände entweder durch einen Revers, oder dadurch beruhigen können, daß ihnen annoch die Ordnung zur Revision und Approbation sofort mitgetheilet worden wäre, und so wäre eine heilsame Ordnung aufrecht erhalten. Allein das wollte man nicht, es liessen sich vielmehr die Stände damahls leider zum Werkzeuge der Cabale gebrauchen. Es gab nemlich zu der Zeit zwey Partheyen im Rathe, die Beurhausische und die Küpfersche. Jene, zuerst die mächtigere, beförderte die Proceßordnung, diese, späterhin die mächtigere, hatte sich gegen dieselbe verschworen.

So fehlet es uns denn jetzt noch immer an einer guten, vernünftigen, vollständigen, genau bestimmten Proceßordnung. Wir tappen sehr häufig im Dunkelen und Ungewissen. Natürlich, daß der Wunsch nach einer solchen neuen Proceßordnung b) sehr allgemein ist. Würklich ist auch

dem Herrn Sindicus Friedr. Wilh. Hiltrop der Entwurf zu einer solchen bereits vor einigen Jahren aufgetragen, und gewiß können wir von demselben etwas recht Gutes erwarten. Die ganze Bürgerschaft wünschet die Beschleunigung dieser heilsamen Arbeit.

Anmerkungen.

a) Ich werde diese wenig bekannten, aber in mancher Rücksicht interressanten Alterthümer unserer Justitz in dem Magazine für Dortmund mittheilen.

b) Die Raths- Gerichts- und Sportulordnung von 1751 ist, wie schon erwähnet worden, gewiß eine sehr gute Arbeit. Am leichtesten und kürzesten könnte man also vielleicht diese revidiren, sie, wo man es nöthig findet, verbessern, und selbige alsdann sanctioniren. Ohne Zweifel würden wir aber noch etwas Vollkommeneres erhalten, wenn wir den Grundriß der so vortrefflichen Preussischen Proceßordnung zum Grunde legten, und denselben nach unserer Verfassung modificirten. Auf alle Fälle würde jedoch die Verfügung heilsam seyn, daß in den Sachen unter 100 Rth. zur Vermeidung der Kosten, welche bey der jetzigen Einrichtung den geringeren Gegenstand leider oft übersteigen, kein Schriftwechsel statt finden dürfte, daß vielmehr solche Sachen mündlich in einem, höchstens zwey Terminen instruiret werden müßten.

§. 125.

§. 125

Von Statuten und Stadtordnungen.

Wir haben keine Statutensammlung, welche noch heutzutage Gesetzeskraft hätte. Zwar findet sich auf dem Rathhause ein großes altes Buch, worin alte Statuten, auch einige Privilegien auf Pergamen in Fracturschrift geschrieben sind, allein es findet sich darin keine Jahrzahl, noch weniger eine Nachricht, daß die sich daselbst befindenden Rechtssätze als Gesetze gelten sollen. Es scheinen vielmehr gesammelte Gewohnheiten älterer Zeiten zu seyn. Soviel ist wenigstens gewiß, daß sie keine Gesetzeskraft haben, wie insbesondere der Rath in einem Atteste auf Ansuchen der Erben der sel. Frau Drin. Mallinckrodt wider den Hrn. Rathscamerarius und Herrn Richter Barop vom 7ten April 1791 bezeuget hat. Ausserdem habe ich noch im Manuscripte Statuten von 1379 unter 118 fortlaufenden Artickeln gefunden. Die in Dreyers Nebenstunden Num. V. p. 411 seq. abgedruckten jura Tremoniensia vetusta gehören ebenfalls hiehin. Diese sind aber keine Abschrift aus dem auf dem Rathhause befindlichen Buche, wie dieses die im Dreyer p. 413 befindliche Anmerkung folgern lässet. Die einzelnen Stellen jener gedruckten Statuten stimmen aber größtentheils mit einzelnen Stellen des alten Buches überein, welches letztere aber viel reichhaltiger ist, weshalb es scheinet, daß jene theilweise aus diesem geschrieben sind. Ausserdem findet sich nicht in diesem alten Buche das jenen Statuten vorgedruckte Schreiben, welches vermuthen lässet, als ob diese

Statuten einer neuen Liefländischen Colonie, Neudortmund, auf besonders Ersuchen mitgetheilet wären.

Wir folgen in den neueren Zeiten den sogenannten gemeinen Rechten, haben aber auch mehrere von denselben abweichende Gewohnheiten und Observanzen, so wie sehr viele besondere Polizey- Cameral- und Justitzverordnungen. Es fehlet uns jedoch an guten, bestimmten und vollständigen Verordnungen über die Materien des deutschen Privatrechts. Bey diesen Materien tappen wir gar sehr im Dunkelen, um so mehr, da in dieser Rücksicht bey den vorgekommenen Entscheidungen selten feste Grundsätze befolget sind.

Mich hier weiter über diese Materie auszulassen, erlaubet mir der Raum nicht, ich werde aber in dem Magazine für Dortmund ein chronologisches Verzeichniß unserer Verordnungen, so wie ein Promtuarium über dieselben nach alphabetischer Sachordnung, und eine Abhandlung über unsere Gewohnheiten und Observanzen mittheilen.

Beylage.

Ist der Besitz von Capitalien oder liegenden Gründen vortheilhafter?

Besonders in Hinsicht auf unsere Armenstiftungen.

Bey Erörterung dieser Frage will ich zuerst untersuchen:

I. Bringen Capitalien oder liegende Gründe mehreren Nutzen an sich, ohne Rücksicht auf Sicherheit?

II. Gewähren liegende Gründe, oder aber Capitalien grössere Sicherheit?

1) Von der absoluten Sicherheit.

2) Von der respectiven.

ad I. Geld ist der Maasstab des Werths der Dinge, Geld ist eine Waare. Vermehrt sich der Umlauf des baaren Geldes, so erhöhet sich auch der Geldeswerth der äussern Dinge, die Preise steigen mit der Vielheit des Geldes. Geld ist also eine Waare, welchen nach der grösseren oder geringeren Menge im Werthe steigt und fällt, es giebt folglich auch dem Besitzer keinen steten, unveränderlichen Genuß, weil die Zinsen, mithin seine jährlichen Einkünfte am wahrscheinlichsten der Verminderung ausgesetzt sind. Derjenige welcher jetzt zu 5 Pr. 1000 Rthlr. jährlicher Zinsen genießt, muß

erwar-

erwarten, daß er nach 20 und mehreren Jahren nur 800, 600 oder gar nur 400 und 200 Rthlr. jährlich zu erheben hat. Es sind mithin die Einkünfte von Capitalien einem beständigen Wechsel, und was das schlimmste ist, nach der Wahrscheinlichkeit der Verminderung ausgesetzt.

Was hingegen liegende Gründe betrift, so sind deren Einkünfte sich immer gleich. Vermehrt sich das baare Geld, so steiget auch der Geldeswerth der Producten, vermindert sich jenes, so vermindert sich freylich zwar auch der Ertrag an Geldeswerth, allein man kömmt alsdann mit diesem wenigeren Gelde in den Ausgaben eben so weit, als mit der grösseren Summe in jenem Falle, weil der Geldeswerth aller Dinge in genauem Verhältnisse stehet. Als der Scheffel Rocken nach alten Nachrichten 3. 4. bis 5 Stüber kostete, betrug das tägliche Arbeitslohn nur einen Stüber, und so war natürlich damals das Verhältniß auch in allen übrigen Dingen. Jetzo ist der reine Ertrag unserer Ländereyen ohngefehr 4 Procent, da der Morgen Landes 400 Rthlr. kostet, 4 Procent wird er auch bleiben, wenn der Morgen etwa künftig 800 Rthlr. kosten wird, weil alsdenn die Producte auch so viel theuerer seyn werden, welches wir um so mehr annehmen dürfen, weil mit dem höheren Preise der Ländereyen sich auch gewiß unser Ackerbau vervollkommen wird, weil wir dann mehr raffiniren müssen.

Zur Erläuterung kann man einmahl ein Beyspiel von den Ländereyen der Armenstiftungen annehmen. Vor zwanzig Jahren galt der Morgen Landes 200 Rthlr.,

Rth., die Pacht davon betrug 4, 5, höchstens 6 Rth. alt Geld. Mit gleichem Fuge hätte man damahls die Ländereyen verkaufen können, weil man damahls auch nur zu 4 Procent beträchtlich gewonnen hätte. Würden wir nicht jetzt alle den geschehenen Verkauf für schädlich halten, da die Ländereyen um die Hälfte im Geldwerthe gestiegen, das Geld aber um $\frac{1}{5}$ und $\frac{2}{5}$ jährlichen Ertrags gefallen ist? Wer steht aber dafür, daß es uns nach 20 Jahren nicht eben so gehen wird? Sind etwa unsere jetzigen Ländereypreise die höchstmöglichsten? Ich glaube nicht, daß wir dieses mit Grunde behaupten können, wenn man bedenkt, daß derjenige vor 20 Jahren gewiß ausgelacht seyn würde, welcher gesagt hätte, daß man nach wenigen Jahren den Morgen Landes zu 400 Rth. ja 500 und 600 Rth. verkaufen würde. Auch ich wage sogar die Behauptung, daß der Preiß der Ländereyen noch immer mehr steigen wird *), wenn man der größeren Wahrscheinlichkeit trauen darf, daß sich der Umlauf des baaren Geldes noch immer vermehren, weil noch jährlich gepräget wird.

Fallen können die Preise der Ländereyen wohl auf eine Zeitlang, z. B. durch Krieg, aber auf immer nicht; dieses könnte höchstens eine allgemeine Verheerung, eine Pest auf eine längere Zeit bewürken. In eben diesem Verhältnisse werden aber die Zinsen immer fallen, und es kann nach vielen Jahren unbillig scheinen, den piis Corpo-

ribus

*) Damahls, 1791, war der laufende Preiß des Morgen Landes (250 Ruthen Cölnisch) gegen 400 Rth., jetzt giebt man schon allgemein 500 bis 600 Rth.

poribus 3 Procent zu geben, wenn man das Geld zu 2 Procent haben könnte.

II. Ich gehe auf den 2ten Punct über: Gewähren liegende Gründe oder Capitalien größere Sicherheit?

Ad 1. Was die absolute Sicherheit betrift, so nenne ich selbige die größte Wahrscheinlichkeit, den Fond im Allgemeinen den Rechten nach nicht zu verlieren.

Liegende Gründe, deren Eigenthum ich einmahl besitze, können mir nach der größten Wahrscheinlichkeit mit Recht nicht entrissen werden, wie ein jeder zugeben muß.

Was hingegen Capitalien anlanget, so kann ich mich nie so verclauseln, daß ich nicht Verlust zu befürchten hätte; auch ein ganzer Staat kann mir keine unbezweifelte Sicherheit geben; es gehet mir immer ein älterer gleich gesicherter Creditor vor. Beyspiele hievon geben Sachsen, und jetzo Frankreich. Nach dem siebenjährigen Kriege wurden Obligationen auf Sachsen sogar zu 25 und 20 Procent gekauft, und Sachsen war ein ganzes beträchtliches Land. Zwar bezweifele ich jetzo die Sicherheit unserer Stadtobligationen keinesweges, allein wer steht in Zukunft dafür? Können nicht schwere Kriege, und schlechte Verwaltung unsere Stadtfinanzen sehr herunterbringen?

Zwar wird man einwenden: wir können und werden ja ohnehin, wenn unsere Stadt in äusserst große Schulden gerathen sollte, die Armengüter an-

greifen, und dann ist es besser, jetzo die Ländereyen bey hohem Werthe zu verkaufen, als sie hernach gegen eine viel kleinere Summe verkaufen zu müssen? Allein ich leugne den Satz, daß bey großer Schuldenlast die Armengüter ohne Ersatz angegriffen werden können. Denn die Armenstiftungen sind als Privati anzusehen, der Fond gehöret den Armen, die Fundatoren schenkten ihnen denselben. Da nun in einem solchen Falle den einzelnen Bürgern ihr Vermögen nicht entrissen werden kann, so ist dieses bey Armenstiftungen eben so unerlaubt.

ad 2. Ich komme nun auf die respective Sicherheit, worunter ich die Wahrscheinlichkeit, den Fond bey der würklichen Lage der Sachen nicht zu verlieren, verstehe, und hier bieten sich mir viele, vielleicht nicht ganz ungegründete Besorgnisse dar. Konnte von Capitalien, wovon Obligationen ausgestellet, wofür Zinsen stipuliret und ein Zeitlang bezahlt waren, die Zinsenbezahlung seit 70. 100 und mehreren Jahren aufhören, konnte dieses auch bey von Andern an die P. C. cedirten Capitalien geschehen, warum sollte man zweifeln, daß nach Jahrhunderten ein Aehnliches bey dem jetzt vorzustreckenden Darlehne geschehen könne? Denken wir hinzu, wie leicht es seyn würde, die Zinsen den Piis Corporibus nicht zu bezahlen, wenn die Rentkammer gerade einmal viele Ausgaben hätte? Denken wir überdieses, wie unendlich viel leichter es seyn würde, ein solches Capital durchzustreichen, als die Ländereyen der P. C. zu verkaufen? Jenes wird nicht so bekannt, als dieses, wie viel weniger brauchte man also bey jenem sich zu scheuen?

Zwar

Zwar wird man sagen, wir müssen erwarten, daß unsere Nachkommen rechtschaffene Leute sind. Können wir dieses aber so absolut? Auch gegen den möglichen Fall müssen wir die P. C. decken, müssen auch unsern Nachkommen die Riegel nicht öfnen.

Auch wäre der letztere Fall bey unsern Nachkommen möglich, ohne Schurken zu seyn, weil der Mensch natürlich das mehr liebet, womit er sich am meisten beschäftiget, und ihn das Dunkel der Zeit, nemlich des Ursprunges, welches aufzudecken, immer Wenige Lust und Gelegenheit haben, leicht täuschen kann.

Denken wir weiter an den wahrscheinlichen Fall, daß das Geld noch immer häufiger wird, so wäre die Reduction von 3 zu 2 Procent die natürlichste Folge, was verlöhren nicht aber dann die P. C.? Sie zögen alsdann nur etwas mehr als 6 Rthlr. vom verkauften Morgen Landes, da sie im Gegentheile für den Morgen Landes in natura nach der natürlich steigenden Landpacht wahrscheinlich 12 bis 16 Rthlr. erhalten würden.

Im Frühjahre 1791. Arn. Mallinckrodt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zwar wird man sagen, wir müssen erwarten, daß unsere Nachkommen rechtschaffene Leute sind. Können wir dieses aber so absolut? Auch gegen den möglichen Fall müssen wir die P. C. decken, müssen auch unsern Nachkommen die Riegel nicht öfnen.

Auch wäre der letztere Fall bey unsern Nachkommen möglich, ohne Schurken zu seyn, weil der Mensch natürlich das mehr liebet, womit er sich am meisten beschäftiget, und ihn das Dunkel der Zeit, nemlich des Ursprunges, welches aufzudecken, immer Wenige Lust und Gelegenheit haben, leicht täuschen kann.

Denken wir weiter an den wahrscheinlichen Fall, daß das Geld noch immer häufiger wird, so wäre die Reduction von 3 zu 2 Procent die natürlichste Folge, was verlöhren nicht aber dann die P. C.? Sie zögen alsdann nur etwas mehr als 6 Rthlr. vom verkauften Morgen Landes, da sie im Gegentheile für den Morgen Landes in natura nach der natürlich steigenden Landpacht wahrscheinlich 12 bis 16 Rthlr. erhalten würden.

Im Frühjahre 1791. Arn. Mallinckrodt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zwar wird man sagen, wir müssen erwarten, daß unsere Nachkommen rechtschaffene Leute sind. Können wir dieses aber so absolut? Auch gegen den möglichen Fall müssen wir die P. C. decken, müssen auch unsern Nachkommen die Riegel nicht öfnen.

Auch wäre der letztere Fall bey unsern Nachkommen möglich, ohne Schurken zu seyn, weil der Mensch natürlich das mehr liebet, womit er sich am meisten beschäftiget, und ihn das Dunkel der Zeit, nemlich des Ursprunges, welches aufzudecken, immer Wenige Lust und Gelegenheit haben, leicht täuschen kann.

Denken wir weiter an den wahrscheinlichen Fall, daß das Geld noch immer häufiger wird, so wäre die Reduction von 3 zu 2 Procent die natürlichste Folge, was verlöhren nicht aber dann die P. C.? Sie zögen alsdann nur etwas mehr als 6 Rthlr. vom verkauften Morgen Landes, da sie im Gegentheile für den Morgen Landes in natura nach der natürlich steigenden Landpacht wahrscheinlich 12 bis 16 Rthlr. erhalten würden.

Im Frühjahre 1791. Arn. Mallinckrodt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Forster Buch
X VI.89

Zwar wird man sagen, wir müssen erwarten, daß unsere Nachkommen rechtschaffene Leute sind. Können wir dieses aber so absolut? Auch gegen den möglichen Fall müssen wir die P. C. decken, müssen auch unsern Nachkommen die Riegel nicht öfnen.

Auch wäre der letztere Fall bey unsern Nachkommen möglich, ohne Schurken zu seyn, weil der Mensch natürlich das mehr liebet, womit er sich am meisten beschäftiget, und ihn das Dunkel der Zeit, nemlich des Ursprunges, welches aufzudecken, immer Wenige Lust und Gelegenheit haben, leicht täuschen kann.

Denken wir weiter an den wahrscheinlichen Fall, daß das Geld noch immer häufiger wird, so wäre die Reduction von 3 zu 2 Procent die natürlichste Folge, was verlöhren nicht aber dann die P. C.? Sie zögen alsdann nur etwas mehr als 6 Rthlr. vom verkauften Morgen Landes, da sie im Gegentheile für den Morgen Landes in natura nach der natürlich steigenden Landpacht wahrscheinlich 12 bis 16 Rthlr. erhalten würden.

Im Frühjahre 1791. Arn. Mallinckrodt.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mallinckrodt, Arnold Andreas Friedrich, 1768-1825

Versuch über die Verfaßung der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Dortmund

Bd.: 2

Dortmund 1795

J.publ.g. 452 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686630-4
VD18 15509826-001